

ÄGYPTOLOGISCHE FORSCHUNGEN

HERAUSGEGEBEN VON

ALEXANDER SCHARFF

PROFESSOR DER ÄGYPTOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

---

DIRECTOR'S LIBRARY  
ORIENTAL INSTITUTE  
UNIVERSITY OF CHICAGO

HEFT 10

*Ägypt. Recht*

ERWIN SEIDL

**EINFÜHRUNG IN DIE ÄGYPTISCHE  
RECHTSGESCHICHTE BIS ZUM ENDE DES  
NEUEN REICHES**



VERLAG J. J. AUGUSTIN, GLÜCKSTADT-HAMBURG-NEW YORK

1951

**EINFÜHRUNG IN DIE  
ÄGYPTISCHE RECHTSGESCHICHTE  
BIS ZUM ENDE DES NEUEN REICHES**

*Wilhelm Fiedler*

DIRECTOR'S LIBRARY  
ORIENTAL INSTITUTE  
UNIVERSITY OF CHICAGO

VON

**ERWIN SEIDL**

o. PROFESSOR DES RÖMISCHEN RECHTS  
AN DER UNIVERSITÄT ERLANGEN

2. DURCH NACHTRÄGE VERBESSERTE  
(PHOTOMECHANISCHE) AUFLAGE



VERLAG J. J. AUGUSTIN, GLÜCKSTADT-HAMBURG-NEW YORK

1951

**LEOPOLD WENGER**

DEM MEISTER DER ANTIKEN RECHTSGESCHICHTE  
IN VEREHRUNG UND DANKBARKEIT DARGEBRACHT  
ZUM 65. GEBURTSTAG

ALEXANDER SCHARFF

ERWIN SEIDL

## Vorwort.

Wenn der nicht juristisch gebildete Ägyptologe sich über altägyptisches Rechtswesen äußern soll, so pflegt er zunächst an den „juristischen“ Papyrus Abbott mit den Prozeßakten über die Gräberdiebstähle in Theben aus dem späten Neuen Reich zu denken und im übrigen zu bedauern, daß wir im Gegensatz zu dem in dieser Beziehung glücklicheren Babylonien mit seinem Codex Chammurabi aus dem pharaonischen Ägypten keinerlei kodifiziertes Recht überliefert haben. Auf der anderen Seite pflegt sich der Romanist, wenn er der papyrologischen Wissenschaft huldigt, nur in den juristischen Texten der hellenistischen, römischen und byzantinischen Zeit aus Ägypten auszukennen, also in der Hauptsache in griechischen und lateinischen Urkunden, wozu erfreulicherweise neuerdings mehr und mehr auch die demotischen treten. Das pharaonische Ägypten aber, das uralte Heimatland des Papyrus als Schreibstoff, das uns schon zahlreiche Urkunden bis hinauf in das 3. vorchr. Jahrtsd. bewahrt hat, pflegt in der Regel außerhalb des Kreises juristischer Betrachtung zu bleiben.

Hier einen Wandel zu schaffen, also für den Rechtshistoriker alles aus altägyptischen Texten Erreichbare zu erfassen und juristisch durchzuarbeiten und andererseits dem Ägyptologen das aus den ihm geläufigen Textquellen Erfassbare juristisch zu erschließen, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit. Jurist und Ägyptologe haben sich zusammengetan, um — jeder auf seinem Felde, aber doch in gemeinsamer Ausrichtung — zu erarbeiten, was für beide Wissenschaften von Nutzen ist. Darüber hinaus hoffen die Verfasser, durch ihre Gemeinschaftsarbeit einen Beitrag zu einer künftigen, umfassenden antiken Rechtsgeschichte zu liefern, wie sie LEOPOLD WENGER seit Jahren in Wort und Schrift fordert und propagiert. Es ist ihnen darum eine besondere Freude, den Namen dieses großen Rechtsgelehrten an die Spitze ihrer Arbeit setzen zu dürfen.

Von rechtswegen hätte freilich zuerst das ägyptologische Textmaterial, dann die juristische Verarbeitung dargeboten werden müssen. Wenn es hier in umgekehrter Reihenfolge geschieht, so hat dies lediglich äußere Gründe, vor allem insofern als der juristische Bearbeiter, der als Anreger dieser Gemeinschaftsarbeit zu gelten hat, seinen Teil im Entwurf schon so gut wie fertig hatte, als der Ägyptologe in diese Arbeit eintrat. So muß sich dieser vorläufig mit dem Versprechen begnügen, den ägyptologischen Teil so bald als möglich nachzuliefern. Er soll die im juristischen Teil herangezogenen Texte in Übersetzung, da wo es nötig erscheint, auch in Hieroglyphen, und mit sprachlichem und sachlichem Kommentar versehen bringen. Dieser ägyptologische Teil der Arbeit wird ebenfalls als Heft dieser Reihe erscheinen. Bei dem hier zunächst also allein vorgelegten juristischen Teil sind alle vorkommenden Übersetzungen und in das Fachgebiet des Ägyptologen gehörigen Fragen mit diesem durchgesprochen worden; die alleinige Verantwortung für diesen Teil trägt aber der Jurist.

Die Verfasser hoffen, daß ihre gemeinsame Arbeit auch neben dem juristisch-ägyptologischen Werk von PIRENNE wird bestehen können. Der belgische Rechtshistoriker hat bisher nur das Recht des Alten Reiches, also des 3. Jahrtsd.'s, in drei allzu breit angelegten Bänden behandelt; er hat dazu auch religiöse und historische Texte in weitem Umfange herangezogen, die mit eigentlichen Fragen des Rechts doch oft nur in recht losem Zusammenhang stehen. Bei der vorliegenden Arbeit traf der auch in der ägyptischen Sprache bewanderte Jurist die Textauswahl; er hat das Staatsrechtliche und das rein Strafrechtliche beiseite gelassen, das — wie der schon genannte Papyrus Abbott — am besten bekannt und schon weitgehend verarbeitet ist, und hat von Tempel- und Grabinschriften, aus Papyrus- und Ostrakatexten nur diejenigen herangezogen, die auf Fragen des Privat- und Prozeßrechts, sowie der Urkundenlehre wirklich Licht zu werfen geeignet sind. In dieser Beschränkung sehen die Verfasser einen Vorzug gegenüber der PIRENNE'schen Arbeit, denn nur auf diese Weise dürfte es dem Juristen wie dem Ägyptologen klar werden, daß uns aus dem pharaonischen Ägypten vom Alten Reich an bis zum Beginn der Spätzeit (also etwa von 3000 bis 700 v. Chr.) doch erheblich mehr Material

zu den verschiedensten Rechtszweigen erhalten ist, als gemeinhin angenommen wird. Von der saïtischen Periode, also von etwa 700 v. Chr. an beginnen die demotischen Texte, die dann späterhin in vielfacher Beziehung zu den griechischen Urkunden aus Ägypten stehen und schon zum Arbeitsgebiet der eigentlichen Papyrologie gehören. Für die allein beabsichtigte Darstellung des altägyptischen Materials zu einer antiken Rechtsgeschichte war also durch diesen historischen wie kulturellen Einschnitt von selbst die zeitliche untere Grenze mit etwa 700 v. Chr. für unsere Arbeit gegeben.

München, den 1. Juni 1939.

Alexander Scharff.

## Vorwort zur 2. Auflage.

Am 12. November 1950 ist ALEXANDER SCHARFF, o. Professor der Ägyptologie an der Universität München, o. Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, von uns gegangen. Der Verfasser betrauert in ihm den immer liebenswürdigen und hilfsbereiten Freund und Berater, der Verlag den unermüdlichen Herausgeber der „Ägyptologischen Forschungen“. Alle, die das Glück hatten, mit ihm zusammenarbeiten zu dürfen, werden ihm stets ein ehrenvolles Gedenken bewahren.

Die erste Auflage dieses Heftes war schon bald nach ihrem Erscheinen, trotz der schweren Zeit, in der sie herauskam, vergriffen. Solange aber die Hoffnung bestand, daß ein zweiter, ägyptologischer Teil aus der Feder von ALEXANDER SCHARFF erscheinen würde, wollten Verfasser und Verlag die Neuauflage bis zum Erscheinen des zweiten Teiles aufschieben. Nachdem aber nun diese Hoffnung entchwunden ist, möchten wir den zahlreichen Anfragen entgegenkommen, indem wir in einem möglichst einfachen Druckverfahren eine zweite Auflage vorlegen. Die bisher nicht sehr zahlreichen Neuerscheinungen, insbesondere eine Untersuchung von MALININE, sind durch eine Veränderung des Textes S. 27 und S. 52, im übrigen durch die Nachträge S. 62 berücksichtigt. Die Paginierung der ersten Auflage wurde beibehalten. Die wissenschaftliche Verantwortung, auch nach der ägyptologischen Seite hin, trägt der Verfasser allein.

Erlangen, den 7. Juni 1951.

Erwin Seidl.

## Inhalt.

	Seite
Einleitung .....	13
I. Kapitel: Die Entwicklungsbedingungen für das ägyptische Recht: .....	15
Geographische Bedingungen — Bewässerungsanlagen — Monokratische Staatsform — Herrscherkult — Zwang zur Begründung von Urteilen — Kein „primitives“ Recht — Schlichtung besser als Urteil — Einfluß der Rasse und der Religion — Einflüsse von Außen.	
II. Kapitel: Quellenlehre .....	19
§ 1. Ägyptische Gesetze. Existenz geschriebener allgemeiner Gesetze seit alter Zeit — Gesetzestechnik — Zeremonialgesetze — Privilegien.	
§ 2. Urkundenlehre. Bedeutung des verwandten Materials —	
Altes und Mittleres Reich: die „Hausurkunde“ — Königsbefehle — Bezeichnungen für andere private Urkunden — Urteile — Klagen — Kritik der sonstigen Überlieferung.	
Neues Reich: Prozeßurkunden — Protokolle von Gerichtssitzungen — Dass. im Gottesurteilverfahren — Einzelne Aktenstücke — Assertorische Eide — Klage und Klagerwiderungen — dass. im Gottesurteilverfahren — Privatrechtsurkunden in Form von Protokollen von Gerichtssitzungen — Das Registerwesen — Privatrechtsurkunden in Form von einzelnen Aktenstücken — Promissorische Eide — Die reine Privaturkunde jüngeren Stils — Die Beurkundung von Privatrechtsgeschäften überhaupt — „Non signat Aegyptus“ — Die spätzeitliche „Schreiber- und Zeugenurkunde“ — Die „Gerichtsurkunde“ der Spätzeit.	
III. Kapitel: Gerichtsverfassung und Prozeßrecht .....	32
Gerichtsverfassung des Alten und Mittleren Reiches — Neues Reich: König — Wesir — großer Gerichtshof — Honoratiorenversammlung — Priesterliche oder weltliche Besetzung der Gerichtshöfe.	
Vier verschiedene Prozeßrechtssysteme — Weltliches Verfahren des Alten Reiches: Klage — Beweisrecht — Urteilslehre — Weltliches Verfahren des Neuen Reiches: Prozeßmaximen — Prozeßeinleitung — Verhandlung — Personenwechsel im Prozeß — Beweisrecht — Urteilslehre — Vollstreckbarkeit des Urteils — Rechtskraft — Gottesurteilverfahren — Entstehung des spätzeitlichen reinen Schriftprozesses etwa in der 21. Dyn. ?	
IV. Kapitel: Privatrecht .....	41
Einleitung. Unterscheidung von privatem und öffentlichem Recht nicht ägyptisch — Gerechtigkeitsidee — Sum cuique tribuere — Abhängigkeit der Gesetze von den „Weisheitslehren“ — Naturrecht ?	
§ 1. Personenrecht: Sklaven — Rechtsfähigkeit durch Familienstand und Geschlecht nicht beeinflußt — Geschäftsfähigkeit der Frau mit Ausnahme der Zeit der 6. Dyn. — Stellvertretung — Keine „Juristischen Personen“ sondern Treuhand und Gotteseigentum — Treuhand überhaupt.	
§ 2. Sachenrecht: Grundeigentum Privater — Priesterliche Ämter Sachen im Sinne des Rechtsverkehrs — Ausdrücke des Eigentums — Steuerregister über Grundstücke — Abgeleiteter Eigentumserwerb: Entgeltlichkeit — Errichtung einer Hausurkunde — Königsurkunde (3./4 Dyn.) — Urteilsspruch — Originärer Eigentumserwerb — Vindikationen und Diebstahlsklagen — Verbindung — Teilungsklage — Beschränkte dingliche Rechte: Pfandrecht — Wegerecht — Wasserrecht.	
§ 3. Obligationenrecht. Eid und Gegenleistung als Erfordernisse der Gültigkeit — Verschwinden des Eides (22. Dyn.) — Eid vor Gericht oder Zeugen — Ausdrücke für Verpflichtung — Schuld und Haftung; Bürgschaft — Kauf und Miete: allgemeiner Wertmesser — Barkauf — Besondere Übernahme der Rechtsmängelgewährspflicht — Arbeitsrecht — Schenkung — Darlehen: Zinsfuß 100% — Zinseszinsen — Vertragsstrafe.	
§ 4. Familienrecht. Abschluß der Ehe unbelegt — Ehegüterrechtliche Verträge? — Auseinandersetzung bei Wiederverheiratung des Mannes — „Lose“ Ehe neben der Vollehe? — Vormundschaft als Treuhand — Treuhandverhältnisse des Familienrechts — Bestellter Verwalter.	
§ 5. Erbrecht. Erbfolge ab intestato — Erbteilung nur aufgrund besonderer Verfügung — Gibt es „Testamente“? — Schenkungen unter Lebenden — Keine Erbteile, sondern nur Schenkung einzelner Sachen — Widerruf von Schenkungsurkunden — Ersatz für Pflichtteilsrecht — Erbwürdigkeit: Begräbnis des Erblassers Bedingung.	
V. Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung .....	60
Diodors Darstellung — Sonstige griechische Berichte — Darstellung nach dem derzeitigen Stande der ägyptischen Quellen — König Bokchoris.	
Quellenregister .....	63

## Abkürzungen.

Damit auch Leser, denen die zitierten Texte nicht geläufig sind, diese leicht finden können, ist dem Zitat einer jeden Quelle eine kursiv gedruckte Ziffer beigefügt, z. B. P. Kahun II, 1 (28). Diese verweist auf das Quellenregister, in dem der Ägyptologe die Edition und der Nicht-ägyptologe die modernste Übersetzung angegeben findet. Für die Richtigkeit der zitierten Übersetzungen soll damit freilich keine Gewähr übernommen werden, vielmehr wird SCHARFF im zweiten Bande dieses Werkes die wichtigeren Texte in neuer Übersetzung vorlegen.

Ferner sind die Anmerkungen durch den ganzen Band durchgezählt. Wenn eine Abhandlung in einer früheren Anmerkung bereits zitiert ist, verweist die spätere Anmerkung auf diese, die dann die genaue Angabe enthält, z. B. PIRENNE (Anm. 1) II 365: in der Anmerkung 1 ist der genaue Titel des Werkes von PIRENNE zu finden.

- Ann. = Annales du service des antiquités. Le Caire. 1900 ff.  
AR = Altes Reich  
ÄZ = Zeitschrift für ägyptische Sprache und Altertumskunde. Leipzig 1863 ff.  
BIFAO = Bulletin de l'institut français d'archéologie orientale du Caire. 1901 ff.  
JEA = The Journal of Egyptian Archaeology. London 1914 ff.  
MR = Mittleres Reich  
NR = Neues Reich  
O = Ostrakon  
OLZ = Orientalische Literaturzeitung. Leipzig 1897 ff.  
P = Papyrus  
PSBA = Proceedings of the Society of Biblical Archaeology. London 1879 ff.  
RE = Pauly-Wissowa-Kroll-Mittelhaus, Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft.  
Rec = Recueil de travaux relatifs à la philologie et l'archéologie égyptiennes et assyriennes. Paris 1870 ff.

## Einleitung.

Dieses Werk ist LEOPOLD WENGER gewidmet, der stets für eine „Antike Rechtsgeschichte“ eingetreten ist. Das von ihm geforderte neue Fach soll außer der „Römischen Rechtsgeschichte“ auch die der übrigen antiken Völker mitumfassen, also auch die Ägyptens, dessen Recht bei den alten griechischen Schriftstellern in so hohem Ansehen stand.

Über die ägyptische Rechtsgeschichte gibt es aber bisher kein Lehrbuch, das sich in den Rahmen einer „Antiken Rechtsgeschichte“ eingefügt hätte. Diese Aufgabe möchte das vorliegende Werk übernehmen. Dementsprechend haben wir darauf verzichtet, etwa im Stile von Pirenne's „Histoire des institutions et du droit privé de l'ancienne Égypte“<sup>1</sup> eine vollständige Übersicht über alle Berichte geben zu wollen, die nur irgend etwas mit Rechtsgeschichte zu tun haben. Die Entwicklung von Beamtentiteln, Stammbäumen u. dgl. sind gewiß wertvolle Hilfsmittel für die Erkenntnis der ägyptischen Kultur; dem, der die Entwicklung des Rechts in der Antike überhaupt überblicken will, geben sie aber zu wenig. Dafür versuchen wir, nur das herauszuheben, was im ägyptischen Recht für die allgemeine Entwicklung des Rechtsdenkens von Bedeutung ist. Wir wollen seine Probleme stets unter dem Gesichtspunkt der Antiken Rechtsgeschichte<sup>2</sup> sehen. Da die im Unterrichts am stärksten betonten Werke dieses Faches sich mit dem Privatrecht befassen, beschränken auch wir uns auf Quellenkunde, Prozeß- und Privatrecht und behalten die Darstellung des Strafrechts und des öffentlichen Rechts späterer Bearbeitung vor.

Das Nachbargebiet, das heute am besten studiert ist, ist die juristische Papyruskunde, die sich ja ebenfalls mit Ägyptens Rechtsgeschichte, wenn auch in einer viel späteren Periode befaßt<sup>3</sup>. Das enchorische Recht der Ptolemäerzeit, das ägyptische Volksrecht der Römerzeit und das koptische Recht<sup>4</sup> tragen manche Züge, bei denen man gern wissen möchte, ob das alt-ägyptische Recht als Quelle in Betracht kommt. So ist die zweite Aufgabe, die wir uns gestellt haben, die, den Untersuchungen auf dem Gebiet der juristischen Papyruskunde ein Hilfsmittel zu geben. Daher versuchen wir in zweiter Linie die Probleme der ägyptischen Rechtsgeschichte unter der Fragestellung zu sehen, die die Papyrologie bietet.

Endlich muß zugegeben werden, daß die Rechtsgeschichte innerhalb der Ägyptologie zu den wenig behandelten Gebieten gehört, ganz im Gegensatz zu Kunst-, Literatur-, Wirtschafts- und allgemeiner Kulturgeschichte. Wenn es auch nicht an einzelnen Abhandlungen fehlt, so gibt es doch bis heute noch kein Werk, das dem jungen Ägyptologen im System die Fragen zeigen würde, die auf diesem Teile seines Faches zu lösen sind<sup>5</sup>. So hoffen wir ferner, auch die

<sup>1</sup> Bruxelles 1932ff. (3 Bde.) Die Verdienste dieses Werkes haben von juristischer Seite hervorgehoben: CORNIL, Revue de l'université de Bruxelles 38 (1932/33), 2, 48. WENGER, Archiv für Papyrusforschung 12 (1937) 257. SEIDL, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. 55 (1935) 345 und 57 (1937), 379.

<sup>2</sup> Vgl. WENGER, Der heutige Stand der römischen Rechtsgeschichte. München 1927. Wesen und Ziele der antiken Rechtsgeschichte. Studi in onore di P. Bonfante. Pavia 1929 Vol. 2, 465. Ancient Legal history. Harvard tercentenary publications: factors determining human behaviour. Cambridge (Mass.) 1936. Antike Rechtsgeschichte. Forschungen und Fortschritte 12 (1936) 1. SAN NICOLÒ, Römische und antike Rechtsgeschichte. Prager Rektoratsrede 1931.

<sup>3</sup> Beste Einführungen in diese Wissenschaft sind: MITTEIS und WILCKEN, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. Leipzig 1912 (4 Bde.) P. M. MEYER, Juristische Papyri. Berlin 1920.

<sup>4</sup> Einführung: SCHILLER, Koptisches Recht. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge 25 (1932) 250 und 27 (1935) 18.

<sup>5</sup> Am ehesten vermöchte das REVILLOUT, Précis du droit Égyptien. Paris 1903 (2 Bde.). Aber wer möchte heute noch dieses umfangreiche Werk in die Hände eines Anfängers oder gar eines Nichtägyptologen legen? Zur größeren Hälfte auf heute veralteten Übersetzungen aufgebaut, ohne Zitate der benützten Texte ist es geradezu unkontrollierbar für jeden, der nicht alle angeführten Texte im Kopfe hat. Doch enthält es eine Menge wertvoller Gedanken, namentlich in der Problemstellung.

ägyptologische Forschung auf diesem Gebiete neuerdings anzuregen und künftigen Herausgebern ägyptischer Rechtsurkunden ein Hilfsmittel zu geben.<sup>6</sup>

Zeitlich schließen wir unsere Untersuchung mit dem Ende des NR. Wir tun dies nicht deshalb, weil wir annehmen würden, daß nach den angeblichen Reformen des Königs Bokchoris ein ganz neues Recht entstanden wäre, sondern nach dem derzeitigen Stande des Materials. Auf etwa 120 Texten beruht heute die Kenntnis des Rechts bis zum Ende des NR.<sup>7</sup> Für die Spätzeit allein gibt es etwa ebensoviel Texte (bis zum Regierungsbeginn Alexanders d. Gr.). Ihre Behandlung schon an dieser Stelle hätte den Schwerpunkt der Untersuchung in eine Zeit verschoben, die nach den allgemeinen geschichtlichen Erfahrungen keineswegs den Höhepunkt ägyptischer Entwicklung darstellt. So möge das Recht der Spätzeit einer künftigen Behandlung vorbehalten bleiben.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> In der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft habe ich seit zehn Jahren eine Bibliographie der Abhandlungen und Übersetzungen zum ägyptischen Recht veröffentlicht: 24 (1931) 37—25 (1932) 219—26 (1934) 286—28 (1936) 310. Gegenüber diesem ersten Versuch hat mich die vorliegende Abhandlung nicht selten zu einer anderen Auffassung eines Textes geführt. Auch hierin verdanke ich viel der Lehre SCHARFF's. So möge heute dieses Buch auch an die Stelle jener „Sammelberichte“ treten, die ich ja von vornherein als vorläufig bezeichnet habe.

<sup>7</sup> Das Quellenregister faßt oft mehrere zusammengehörige Texte unter einer Nr. zusammen. — Gelehrte, die von dem quellenreichen Keilschriftrecht herkommen, weisen gerne daraufhin, wie leicht Ergebnisse, die auf einer so schmalen Basis beruhen, durch neue Funde wieder umgestoßen werden können, z. B. SAN NICOLÒ, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt. 48 (1928) 23. Dieser Einwand ist berechtigt; die Gefahr, Einzelbeobachtungen zu sehr zu verallgemeinern, ist gegeben. Doch darf sie nicht davor abschrecken, den heutigen Stand unseres Wissens einmal darzustellen.

<sup>8</sup> Die wichtigsten Texte der Spätzeit findet man leicht nach GRIFFITH, Catalogue of the demotic Papyri in the John Rylands Library. Vol. III Manchester 1909, 15 und als Ergänzung dazu nach meinen oben Anm. 6 genannten Sammelberichten.

Nunmehr haben wir von JACQUES PIRENNE, Introduction bibliographique à l'histoire du droit égyptien jusqu'à l'époque d'Alexandre le Grand, Archives d'histoire du droit oriental 3 (1947) 33—123 eine vorzügliche Übersicht über Quellen und Literatur für den ganzen Zeitabschnitt erhalten.

## I. Kapitel. Die Entwicklungsbedingungen des ägyptischen Rechts.

Wenn man der Eigenart eines fremden Rechts nahekommen will, dann ist es richtig, zuerst die geographischen Bedingungen ins Auge zu fassen<sup>9</sup>. Ägypten gehört zu der großen nordafrikanischen Wüste. Die afrikanische Sonne brennt unbarmherzig darauf nieder; es regnet so gut wie nie. Infolgedessen kann sich hier keine Vegetation entwickeln; alles ist Gestein und Sand, unfruchtbar.

Dagegen haben die südlich von Ägypten gelegenen Länder, Abessinien und Uganda, wenigstens zweimal im Jahre eine ausgiebige Regenzeit. Das Wasser dieser Länder sammelt in zwei Armen der Nil und führt es nach Ägypten. Ohne ihn könnte sich in Ägypten ebensowenig eine Vegetation, ein Bauerntum und eine höhere Kultur entwickeln, wie sonst in der Sahara.

Aber nur soweit der Nil das Land bewässert, ist Ägypten ein Kulturland. Auf der Landkarte ist es fast doppelt so groß wie das Deutsche Reich<sup>10</sup>. Das ist aber eine Täuschung, in Wirklichkeit ist es ein kleines Land, nicht größer als Württemberg und Baden zusammen<sup>11</sup>, alles andere ist Wüste. Dazu kommt noch, daß sich das bewohnbare Land wie ein dünner Faden durch das Wüstengebiet hindurchzieht. Dieses bewohnbare Ägypten ist heute das dichtest besiedelte Land der Erde<sup>12</sup>, und es mag schon im Altertum dichter als andere Länder besiedelt gewesen sein.

Nun ist die Lebensgrundlage des Ägypters, die Bewässerung des Landes durch den Nil, sehr unregelmäßig<sup>13</sup>. Einmal im Spätsommer bringt der Nil ungeheure Wassermassen, die das Land überschwemmen, dann läßt er nach, das Wasser wird spärlich, und endlich kommt die wasserarme Sommerszeit. So ist es schon innerhalb eines Jahres mit normaler Überschwemmung. Aber auch die einzelnen Jahre sind verschieden: in einem Jahre bringt er zuviel Wasser, so daß die Felder zerstört werden, im anderen Jahre bringt er zu wenig Wasser, dann bleiben die höher gelegenen Felder unüberschwemmt und damit unfruchtbar. Darum hat der ägyptische Bauer schon in einem Jahre mit normaler Überschwemmung eine harte Arbeit: er muß sein Feld mit kleinen Dämmen umgeben, so daß ein Bassin entsteht, in dem er das kostbare Wasser auf seinem Felde festhalten kann; im übrigen muß er durch Wassers schöpfen, eine körperlich sehr anstrengende Arbeit, das Wasser ergänzen. Doch vermag der Bauer durch seine kleinen Dämme und durch Wassers schöpfen die Unregelmäßigkeit der Bewässerung innerhalb eines gewöhnlichen Jahres auszugleichen, so daß er sein Brot findet und sich in Ägypten sogar eine sehr dichte Bevölkerung ernähren kann. Aber er kann sich durch diese Arbeit nicht davor schützen, daß die einzelnen Jahre unregelmäßig sind. Doch läßt sich mit denselben Mitteln, nur in größerem Stile, auch gegen diese Unregelmäßigkeit etwas tun. Es ist heute infolge der großartigen Dammbauten Mohamed Ali's und der Engländer gelungen, die Bewässerung Ägyptens ziemlich regelmäßig zu gestalten. Mit den antiken Mitteln war das nicht in demselben Maße möglich, aber es konnte immerhin durch Dämme und Kanäle schon einiges erreicht werden. Sehr wichtig war auch eine genaue Beobachtung des Nils. Man wußte aus Erfahrung, daß dann, wenn der Nil bei Beginn der Überschwemmung in Aswân eine bestimmte Höhe erreichte, dem in Memphis eine Überschwemmung von der und der Stärke entsprechen würde. Wenn diese Beobachtung durch einen geregelten Nachrichtendienst rechtzeitig durch

<sup>9</sup> REVILLOUT (Anm. 5) 2. MORET, Le Nil et la civilisation égyptienne. Paris 1926. DAIRAINES, Un socialisme d'état quinze siècles avant J. C. Paris 1934. LYONS in Baedeker, Ägypten (8. Aufl.) XLVII. KAUFMANN, Ewiges Stromland (2. Aufl.) Stuttgart 1929. — Im folgenden versuchen wir dem Leser die Probleme vor Augen zu führen, die Ägyptens Landschaft ihren Bewohnern stellt; absichtlich gehen wir dabei von der Gegenwart aus. Man sehe darin nicht eine Darstellung von Ägyptens Landwirtschaft und ihrer Geschichte, die uns von der Rechtsgeschichte viel zu weit abführen würde!

<sup>10</sup> 994 000 qkm (Umfang des heutigen Königreiches nach Knaur's Weltatlas 1936).

<sup>11</sup> 35 000 qkm.

<sup>12</sup> 432 Einwohner je qkm.

<sup>13</sup> Vgl. KAUFMANN (oben Anm. 9).

das ganze Land gemeldet wurde, dann konnte man die Bauern wenigstens vor plötzlichen Überraschungen schützen, womit immerhin etwas gewonnen wurde.

Das sind aber Unternehmen, die die Kraft eines einzelnen Bauern weit übersteigen, ebenso aber auch die Kräfte einer Dorf- oder einer Gaugemeinschaft. Solche Unternehmen konnten nur gelingen, wenn sich das ganze Volk zu einer großen Nation zusammenschloß. So hat der Nil schon etwa um das Jahr 3000 v. Chr.<sup>14</sup> die Ägypter zum Zusammenschluß zu einem großen Reiche veranlaßt und bis zum heutigen Tag ist Ägypten ein in sich geschlossenes Ganzes geblieben, wenn wir von ganz kurzen Unterbrechungen durch kriegerische Verwicklungen absehen<sup>15</sup>. Damit steht die geographische Grundlage des ägyptischen Staates in völligem Gegensatz zu der Griechenlands, das sich in kleine Stadtstaaten zersplittern konnte, auch im Gegensatz zu der Deutschlands in Altertum und Mittelalter. Eher noch ist sie der Mesopotamiens ähnlich: auch dort hatte die Arbeit an dem bewässernden Flusse staatsbildende Bedeutung<sup>16</sup>, wenn sie auch nicht schon in so früher Zeit zum Zusammenschluß des ganzen Landes geführt hat.

Diese geographische Grundlage hat nicht nur zum frühen Zusammenschluß Ägyptens beigetragen, sondern zugleich auch der staatsrechtlichen Gestalt ihre Prägung gegeben. Die Bauten erforderten große Arbeiterheere, die rasch und unbedingt eingesetzt werden konnten<sup>17</sup>. Darum steht dem ägyptischen König eine unumschränkte Gewalt über Leben und Tod, Hab und Gut und Arbeitskraft eines jeden einzelnen zu, damit er als der Träger der straffen Zentralgewalt jederzeit mit großen Menschenmassen dem gemeinsamen Unheil entgegenreten kann. Die ägyptische Staatsform ist daher straff monokratisch; nur in Zeiten des Niedergangs treten Zersplitterungstendenzen auf. Der ägyptische König ist namentlich in der Blütezeit des AR so mächtig, daß er selbst, um sich ein Grabmal zu schaffen, riesenhafte Arbeiterheere einsetzen kann, wovon die Pyramiden ein beredtes Zeugnis ablegen.

Etwas typisch Ägyptisches ist aber die weitere Ausprägung der Monokratie. Bei diesen Menschen ist religiöses und politisches Denken noch keineswegs geschieden, sondern liegt in einer für uns unklaren, schwer verständlichen Vermengung nebeneinander. Der mächtige Mann, der über den Nil, den Lebensnerv jedes Ägypters zu gebieten hat, der über Leben und Tod jedes Einzelnen befinden kann, erscheint dem kleinen ägyptischen Bauern als ein Gott. Es ist nicht so, daß sich etwa ein Pharao in frevelhaftem Übermut den Titel eines Gottes beigelegt hätte, sondern der Abstand zwischen dem allmächtigen Großen und dem machtlosen Kleinen ist so groß, daß dieser dafür nur die Bezeichnung Gott hat. So wird in Ägypten der lebende, regierende König als ein Gott verehrt<sup>18</sup>. Das gibt seiner staatsrechtlichen Stellung noch eine weitere monokratische Note. Seine Macht ragt damit über das Diesseits in das Jenseits hinüber; die Unfehlbarkeit seiner Beschlüsse und der Imperativ, sie zu befolgen, wird zum religiösen Dogma.

Wenn man eine Verpflichtung besiegeln will, oder wenn man vor Gericht eine Aussage bekräftigen will, so schwört man einen Eid bei dem König als dem Gott, der mit seiner überirdischen Macht den Meineidigen bestrafen kann<sup>19</sup>. Solchen Herrscherkult findet man nun nicht nur in Ägypten, sondern auch bei anderen antiken Völkern, namentlich in Asien<sup>20</sup>. Ob diese

<sup>14</sup> Die älteste Chronologie ist sehr umstritten und nicht völlig gesichert. Wir schließen uns hier an SCHARFF, Die Altertümer der Vor- und Frühzeit Ägyptens (Mitteilungen aus der ägyptischen Sammlung IV). Berlin 1931, I 31 an. In Kurzem erscheint: SCHARFF, Die Bedeutungslosigkeit des sog. ältesten Datums der Weltgeschichte und einige sich daraus ergebende Folgerungen für die ägyptische Geschichte und Archäologie. Historische Zeitschrift 1939.

<sup>15</sup> Vgl. MORET und KAUFMANN (oben Anm. 9).

<sup>16</sup> Man ersieht dies an Bestimmungen des Codex Chammurabi, wie § 48 und 53 (EILERS, Die Gesetzesstele Chammurabis, Leipzig 1932).

<sup>17</sup> Vgl. KEES, Ägypten (Kulturgeschichte des alten Orients = Handbuch der Altertumswissenschaft hgg. von Walter OTTO 3, 1, 3, 1) München 1933, 38 u. passim (s. Register unter „Arbeiter“).

<sup>18</sup> Seit den ältesten Zeiten trägt der König Titel, die ihn als Gott charakterisieren. Im NR ist auch ein richtiger Herrscherkult, der dem eines anderen Gottes gleicht, nachweisbar. Für das AR aber ist das Ausmaß der Gottesverehrung des Königs noch umstritten. So sieht KEES (oben Anm. 17) 172 in der Bezeichnung „großer Gott“ (allein gebraucht) den König, während dagegen JUNKER, Giza II. Abhd. Akad. Wien 1934, 47 darin die Benennung eines überirdischen Schöpfergottes sieht. SCHARFF, der JUNKER zustimmt, weist mich darauf hin, daß erst seit Amenophis III. (18. Dyn.) und zwar auch bei ihm zunächst nur in Nubien die reine Gottesverehrung für den lebenden König nachzuweisen ist.

<sup>19</sup> Nachweisbar seit dem MR.: P. Kahun II, 1 (28).

<sup>20</sup> In den altbabylonischen Urkunden wird in der Regel bei der Gottheit und dem regierenden König geschworen, s. KOSCHAKER, Orientalia 4 (1935) 47.

ihn von Ägypten rezipiert haben, oder umgekehrt, oder ob der Herrscherkult sich parallel unabhängig entwickelt hat, ist heute noch keineswegs geklärt.

Das religiöse Dogma von der Göttlichkeit des Pharaos<sup>20a</sup> stellt ihn auch vor politische Schwierigkeiten; diese Übertreibung der Monokratie hat nicht immer seiner Macht genützt. Als ein Gott hebt er sich zu sehr aus der Volksgemeinschaft heraus<sup>21</sup>.

Ein strenges Zeremoniell erschwerte ihm eigenes tatkräftiges Handeln und steigert an seiner Stelle den Einfluß der höheren Hofbeamten, insbesondere des Wesirs. Dann macht das Dogma von der Göttlichkeit Schwierigkeiten im Verkehr mit dem Ausland. So kam Ramses II. einmal dazu, einen Vertrag mit dem Hethiterkönig Chattuschilich III. abzuschließen, worin ein Bündnis, Auslieferung von Flüchtlingen und anderes vereinbart wurde.<sup>22</sup> Beide Könige waren gleich mächtig; der Vertrag konnte also nur auf der Grundlage der Parität abgeschlossen werden.<sup>23</sup> Wie sollte sich aber eine solche Parität mit dem Dogma vertragen, daß der ägyptische König ein Gott, der hethitische nur ein Mensch, als Ausländer noch dazu eine besonders armselige Art Mensch sei? So haben wir von dem Vertrag zwei Fassungen, eine echte in akkadischer Sprache, die aber im Archiv verborgen blieb, und eine bearbeitete in ägyptischer Sprache, die im Tempel von Karnak in einer Inschrift aller Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. In der akkadischen Fassung ist die Parität ganz deutlich, in der ägyptischen heißt es, daß der große Herrscher, Ramses II., dem großen Fürsten von Chatti, der gekommen sei, um Frieden zu erbitten, den Vertrag gewährt habe. Das fehlt alles im echten Text; dort reden sich beide Könige mit demselben Titel Großkönig an.

Solcher Schwierigkeiten ungeachtet, hat in der ägyptischen Geschichte der Herrscherkult niemals Abschwächung oder Abschaffung erlitten, sondern hat sich bis in die Römerzeit durchgesetzt. So tief war er im Denken des Volkes verwurzelt.

Diese Verfassung hat die Entwicklung des Rechts stark beeinflußt. Zunächst in einem günstigen Sinne. Die Zentralgewalt, sei es der König selbst, sei es der Wesir, übte eine genaue Kontrolle über die Tätigkeit der unteren Behörden aus. Urteile werden daher im AR so genau abgefaßt, daß sie eine Kontrolle durch eine höhere Stelle ermöglichen. Ein Urteil aus dem AR, P. Berl. 9010 (25) läßt erkennen, daß die Entscheidung mit einem genauen „Tatbestand“ versehen wurde<sup>24</sup> (und vermutlich auch mit „Entscheidungsgründen“). Wenn der Richter aber gezwungen ist, bei seinem Urteil eine genaue Schilderung des festgestellten Tatbestandes zu geben, so wird er dadurch zu scharfem juristischem Denken erzogen. Diese „Tatbestände“ haben auf das ägyptische Recht in ähnlicher Weise fördernd gewirkt, wie die Trennung des Verfahrens in iure und apud iudicem im klassischen römischen Recht, die zur Ausbildung von actiones und exceptiones zwang. Die Wertschätzung des ägyptischen Rechts bei den Griechen<sup>25</sup> dürfte daher begründet sein, auch wenn sie sich auf eine späte Entwicklungsstufe bezieht. Ein „primitives“ Recht finden wir in Ägypten in unseren Quellen überhaupt nicht. Es ist sehr unrichtig, anzunehmen, daß bei dem Zusammentreffen mit anderen Rechten, z. B. mit dem griechischen in der Zeit Alexanders des Großen, das ägyptische das primitivere Recht gewesen sei.<sup>26</sup>

Unter untüchtigen Pharaonen aber wirkt die Furcht vor der Kontrolle in ungünstigem Sinne auf die Entwicklung des Rechts ein. Der Richter fürchtet, daß der höhere Beamte sein

<sup>20a</sup> Vgl. neuestens JACOBSON, Die dogmatische Stellung des Königs in der Theologie der alten Ägypter. Glückstadt 1939.

<sup>21</sup> Auch die Frage, wie weit und in welchen Zeiten man in Ägypten von einer Volksgemeinschaft sprechen kann, ist umstritten. WOLF, Individuum und Gemeinschaft in der ägyptischen Kultur. Glückstadt 1935, nimmt für das AR eine geradezu ideale Volksgemeinschaft an, aus der sich erst gegen Ende des MR ein absolutes Königtum heraushebe. Vgl. aber die Besprechungen von H. W. MÜLLER, OLZ 38 (1935) 674 und van de WALLE, Chronique d'Égypte 21 (1936) 67.

<sup>22</sup> KOROŠEC, Hethitische Staatsverträge. Leipzig 1931. LANGDON und GARDINER, JEA 6, 179.

<sup>23</sup> So schon in den Verträgen der 18. Dyn. KNUDZON, Die El-Amarna-Tafeln. Leipzig 1915 I S. 19, z. B. Nr. 2. — Aber auch hier ist die Parität eben nur in akkadischen Texten, die der ägyptischen Öffentlichkeit unzugänglich waren, zu finden.

<sup>24</sup> So wie die Zivilprozeßordnung des Deutschen Reiches in der heute (1938) geltenden Fassung § 313 für das Urteil eine Urteilsformel, einen Tatbestand und Entscheidungsgründe vorschreibt.

<sup>25</sup> Vgl. MÜHL, Untersuchungen zur altorientalischen und althellenischen Gesetzgebung. Leipzig 1933, 84.

<sup>26</sup> CORNIL, Revue de l'université de Bruxelles 38 (1932/33) 2, 48. — Den krassen Gegensatz dazu bildet WAHRMUND, Das Institut der Ehe im Altertum. Weimar 1933. Dort findet sich folgende Entwicklung: eheähnliche Gemeinschaften bei höheren Tieren, z. B. Menschenaffen, Ehe bei den „wildern“ Völkern und sogleich Ehe bei Babyloniern und Ägyptern. Aber mit dem Irrtum, daß alles, was sehr alt ist, auch primitiv sein müsse, sollte endlich aufgeräumt werden.

Urteil kassieren, ihn selbst prügeln oder hinrichten könnte. Infolgedessen vermeidet er es in späteren Zeiten nach Möglichkeit, überhaupt ein Urteil zu fällen und versucht lieber, einen Vergleich zustande zu bringen. Denn, wenn ihm die Schlichtung gelungen ist, wird sich keine Partei über ihn bei der höheren Stelle beschweren. So gilt das Zustandebringen eines Vergleiches als höchste richterliche Weisheit, — wie übrigens auch bei anderen antiken Völkern. Selbst in Strafsachen will man möglichst erreichen, daß der Verurteilte selbst als derjenige dasteht, der über sich selbst Recht gesprochen und daher keinen Grund zur Beschwerde habe. Wenn jemand einen Eid leistet, macht man im NR vielfach mit ihm gleich aus, welche Strafe er erleiden solle, wenn sich der Eid als falsch herausstellen sollte. Je nach der Wichtigkeit des Eides ist dann von 100 Prügeln oder Abschneiden von Nase und Ohren oder Auf-fressenlassen durch Krokodile die Rede.

Einfluß der Rasse auf die typisch ägyptische Gestaltung des Rechts ist heute kaum festzustellen. Einmal fehlt es noch an einer erschöpfenden anthropologischen Untersuchung der ägyptischen Mumien, so daß es noch sehr unsicher ist, ob und welche anderen Bestandteile außer der sog. hamitischen Rasse für das ägyptische Volk von Bedeutung waren.<sup>27</sup> Außerdem sind unsere Quellen noch zu spärlich, um irgendwie festzustellen, daß ein Volk anderer Rasse in diesem Lebensraum unter gleichen Bedingungen zu einer anderen Rechtsordnung gekommen wäre.

Bedeutsam ist der Einfluß der Religion. Schon in den ältesten Zeiten hatten die Ägypter einen unerschütterlichen Glauben, daß das Leben nach dem Tode in irgendeiner Form fortgesetzt werde.<sup>28</sup> Aber damit dieses jenseitige Leben auch die Gestalt des diesseitigen festhalte, dazu ist notwendig, daß der Leib in einem schönen Grabe untergebracht wird, das in Ägypten liegen muß, und weiter, daß ihm regelmäßig gewisse Totenzeremonien dargebracht werden. Durch diese religiöse Vorstellung erfährt das Vaterlandsgefühl der Ägypter eine Steigerung: Auswanderungen echter Ägypter in die Fremde sind eine Seltenheit. Der Wunsch, begraben zu sein, äußert sich in charakteristischen Sätzen des Erbrechts. Die Bestellung der Totenzeremonien nimmt eine große Rolle innerhalb der uns erhaltenen Vertragsüberlieferung ein: das Problem, wie das Recht wiederkehrende Leistungen verewigen könne („Tote Hand“), wird schon im AR und dann immer wieder zu lösen versucht; Anlaß dazu sind die bei den Totenzeremonien benötigten Dinge (Räucherwerk, Nahrungsmittel).

Die Religion läßt die Ägypter — mindestens des NR — auch den Versuch machen, die Entscheidung von Prozessen der weltlich juristischen Untersuchung des Falles zu entziehen und an ihrer Stelle dem Spruch eines Gottes anheimzugeben.<sup>29</sup> Diese „Gottesurteil“-Jurisprudenz hat das ägyptische Volk in einer späteren Entwicklung wieder überwunden. Sie dürfte aber kaum bei einem anderen Volke jemals so konsequent ausgebildet worden sein, wie bei den Ägyptern der 19. und 20. Dynastie.

Es bleibt noch übrig, ein Wort über Einflüsse von Außen zu sagen. Rege Handelsbeziehungen, auch kriegerische Verwicklungen verknüpften Ägypten vom Anfang seiner Entwicklung an mit den vorderasiatischen Völkern<sup>30</sup>. Auch von deren Rechtseinrichtungen werden die Ägypter gehört haben. Vom Codex Chammurabi, der in der vorderasiatischen Welt einen so großen Einfluß ausgeübt hat<sup>31</sup>, könnte auch nach Ägypten Kunde gedungen sein. Doch ist es bisher noch nicht gelungen, direkte Rezeption eines sumerisch-akkadischen Rechts-satzes in Ägypten nachzuweisen; neben Ähnlichkeiten stehen ebensogroße Unähnlichkeiten. Jedenfalls in der hier behandelten Zeit, bis zur 24. Dynastie, spricht alles mehr für eine selbständige, gelegentlich parallele Entwicklung des ägyptischen Rechts.

<sup>27</sup> Die beste Übersicht über diese Frage gibt v. BISSING, Ägyptische Kunstgeschichte. Berlin-Charlottenburg 1934 ff. Erläuterungsband II, 1. Zustimmung: SCHARFF, Ägypten (Handbuch der Archäologie) München 1938, 436. Für sprachliche Beobachtungen s. ZYLARZ, Ursprung und Sprachcharakter des Altägyptischen. Ztschr. f. Eingeb. Sprachen 23, 95.

<sup>28</sup> Vgl. SPIEGEL, Die Idee vom Totengericht in der ägyptischen Religion. Glückstadt 1935. Nach ihm kommt es auf die „Erhaltung der Gestalt des diesseitigen Lebens auch über den Tod hinaus“ an. Vgl. die Besprechungen von RUSCH, OLZ 39 (1936) 415 und van de WALLE, Chronique d'Égypte 21 (1936) 86.

<sup>29</sup> Vgl. darüber unten S. 38.

<sup>30</sup> Die Beziehungen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit hat SCHARFF, Neues zur Frage der ältesten ägyptisch-babylonischen Kulturbeziehungen, ÄZ 71, 89 untersucht, vgl. auch schon SETHE, ÄZ 45, 7 u. a.

<sup>31</sup> SAN NICOLÒ, Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereiche der keilschriftlichen Rechtsquellen. Oslo 1931, 79.

## II. Kapitel. Quellenlehre.

### § 1. Ägyptische Gesetze.

Gesetze begegnen uns in drei verschiedenen Formen:

1. Allgemeine Gesetze
2. Zeremonialgesetze
3. Privilegien.

Von allgemeinen Gesetzen ist uns nur wenig überliefert. Diodor berichtet I 94, daß schon Mnevis = Menes geschriebene Gesetze gegeben habe. Daß es wirklich seit dem ersten König der ersten Dynastie in Ägypten allgemeine und schriftlich abgefaßte Gesetze gegeben habe, ist möglich<sup>32</sup>, wenn auch für uns nicht zu beweisen. Wenn er dazu erzählt, daß Hermes dem König diese Gesetze gegeben habe, so kann auch darin ein historischer Kern insofern stecken, als die Rechtsvergleichung, — wie Diodor selbst ausführt, — lehrt, daß bei vielen Völkern gerade die ältesten Gesetze ihre Autorität auf eine Gottheit zurückführen<sup>33</sup>. Steht doch selbst der Codex Chammurabi noch auf einer Stufe, in der der König zwar als Gesetzgeber auftritt, sich aber auf eine besondere Billigung der Götter beruft<sup>34</sup>. Es ist also möglich, daß sich die ältesten ägyptischen Gesetze auf die Autorität des Gottes Thot<sup>35</sup>, des Gottes der Gerechtigkeit beriefen. In der „Einsetzung des Wesirs“ (36)<sup>36</sup> wird einmal auf ein ganz altes Recht Bezug genommen: „(Man erwartet Gerechtigkeit von dem Wesir). Siehe, denn das ist ihr ordentliches (Gesetz) seit dem Gotte.“<sup>37</sup> SETHE bezieht das auf eine sagenhafte Zeit, in der Re König und Thot sein Wesir gewesen sein soll. Nach JUNKER'S Lehre<sup>38</sup> könnte man auch an den alten großen Schöpfergott denken. Man kann also in dieser Stelle eine schwache Erinnerung an Gesetze sehen, die sich einst auf göttliche Autorität beriefen, mehr aber nicht; insbesondere über ihre Schriftlichkeit ist nichts gesagt<sup>39</sup>.

An einer anderen Stelle, bei der Schilderung des Prozeßverfahrens, I 75, berichtet Diodor<sup>40</sup>, daß bei einem solchen die ganzen Gesetze in acht Büchern aufgeschrieben neben den Richtern liegen. Dieser Brauch, und damit die Existenz geschriebener Gesetze, läßt sich bis in den Anfang der 18. Dyn. zurückverfolgen. Im Grabe des Rechmire, eines Wesirs der 18. Dyn., befindet sich eine Darstellung einer Gerichtssitzung<sup>41</sup>, in welcher tatsächlich 40 Papyrusrollen abgebildet sind, wie sie vor dem Wesir liegen<sup>42</sup>. Das entspricht der in demselben Grabe überlieferten Dienstordnung des Wesirs (37)<sup>43</sup>, in der es heißt: „Die 40 Rollen sollen ausgebreitet vor ihm (dem Wesir) liegen.“

Wir können also die Existenz allgemeiner, geschriebener Gesetze für das AR und MR vermuten, aber nur für die 18. Dyn. und die folgenden Zeiten mit Sicherheit beweisen.

<sup>32</sup> Die Entwicklung der Schrift befand sich damals freilich noch in den Anfängen, s. SETHE, Vom Bilde zum Buchstaben. Leipzig 1939, insbes. den Nachtrag von SCHOTT, S. 81 f.

<sup>33</sup> SMITH, The origin and history of hebrew law. Chicago 1931, 11 ff. SAN NICOLÒ, Beiträge (oben Anm. 31) 63 ff.

<sup>34</sup> Vgl. die Ausgabe von EILERS (oben Anm. 16).

<sup>35</sup> Diesen setzt man später dem Hermes gleich. ERMAN, Die Religion der Ägypter. Berlin 1934, 409.

<sup>36</sup> SETHE, Die Einsetzung des Wesirs unter der 18. Dynastie = Untersuchungen V. Leipzig 1909.

<sup>37</sup> U IV 1092, 3 = § 14, dazu SETHE'S, Anm. 133.

<sup>38</sup> Vgl. oben Anm. 18.

<sup>39</sup> Anders, aber schwerlich zutreffend ist die Lehre von PIRENNE (oben Anm. 1) I 109, vgl. auch I 77: Zuerst habe in dem Gau, der den Thot verehrte, eine geschriebene Gesetzgebung bestanden, die dann für ganz Ägypten rezipiert worden sei.

<sup>40</sup> Nach Hekataios, s. unten Kapitel V., daher bezieht sich der Bericht zunächst auf die Spätzeit.

<sup>41</sup> Oft abgebildet, z. B. bei CAPART, Thèbes. Bruxelles 1925, 157.

<sup>42</sup> SCHARFF erklärt mir, daß sie auf dem Bilde in Kästen oder Truhen, nicht offen ausgebreitet zu sehen sind.

<sup>43</sup> U IV 1104, 7. — Über die Frage der Herkunft dieser Dienstordnung aus dem MR vgl. unten zu Anm. 51.

Leider ist von diesen alten allgemeinen Gesetzen nichts erhalten. Das älteste solche Gesetz stammt aus dem Beginn der 19. Dyn., es ist die Stele im Tempel von Karnak mit dem Gesetz des Haremhab (48). Sein Inhalt ist strafrechtlich und trägt zu unserem Thema wenig bei. Doch beobachten wir an ihm eine andere, bereits fortgeschrittene Gesetzestechnik, die von der abweicht, die wir nach Diodor für die ältesten Gesetze vermuten. Der König bezieht sich nicht mehr auf eine göttliche Autorität, die ihn zu seinem Gesetz inspiriert habe, sondern er stellt den Vorschriften eine Einleitung voran, in der er erzählt, wie er selbst Mißstände gefunden und wie er sich überlegt habe, wie diesen abzuwehren wäre. Sodann gibt er jeweils eine rechtspolitische Begründung für das nachfolgende Gesetz.<sup>43a</sup> Dies ist auch aus zwei Gründen beachtenswert: einmal zeigt die Rechtsvergleichung bei absoluten Monarchien häufig diese Gesetzestechnik<sup>44</sup>; der absolute Monarch, der als alleiniger Gesetzgeber des Landes seine Untertanen mit einem Gesetze überrascht, will sie gleichzeitig davon überzeugen, daß das Gesetz für sie gut und richtig sei; er benützt es, um für sich zu werben. Umgekehrt fehlt an Gesetzen, die auf demokratischer Grundlage beruhen, eine solche Einleitung: die allgemeine Beratung und Abstimmung läßt es dem Gesetzgeber überflüssig erscheinen, das Gesetz noch rechtspolitisch zu begründen<sup>45</sup>.

Sodann ist uns die Einleitung zu Haremhab's Gesetz wegen der griechischen Überlieferung wichtig. Diodor z. B. gibt bei der Schilderung einzelner ägyptischer Gesetze I 75 und I 79 stets längere rechtspolitische Begründungen. Man kann sie nicht ohne weiteres für griechische Spekulationen halten<sup>46</sup>, sondern muß für jedes einzelne Argument untersuchen, ob es nicht etwa auf die ägyptische rechtspolitische Begründung zurückgehe, die dem Gesetz vorangestellt war in dem sich der geschilderte Rechtssatz befand.

Im übrigen ist unsere Überlieferung allgemeiner Gesetze kläglich gering. Wir können noch aufführen, daß sich in einem Papyrus der 20. Dyn. ein kleines Zitat aus einem Gesetze befindet<sup>47</sup>: „Pharao hat gesagt: ‚Möge man jeder Frau ihre Mitgift (?) geben‘“. Dem Zusammenhang nach ist es bestimmt ein Gesetzeszitat, aber es ist uns zu klein und zu verstümmelt überliefert. Doch entspricht es der Auffassung, daß das Gesetz und der Wille des Königs identifiziert wurden<sup>48</sup>.

Glücklicherweise ist unsere Überlieferung der Zeremonialgesetzgebung wesentlich besser. Im Grabe des Rechmire befinden sich zwei große Inschriften: die Dienstordnung des Wesirs (37) und die Einsetzung des Wesirs (36). Bei der ersteren handelt es sich um eine speziell an einen Beamten gerichtete Vorschrift, bei der letzteren um Worte, die der König bei der Einsetzung des Rechmire gesprochen habe. Letzteres müßte an sich etwas ganz Individuelles sein. Nun haben wir aber dieselben Worte in den Gräbern anderer Wesire gefunden: es handelt sich also um *solemnia verba*, die bei jeder Einsetzung eines Wesirs vom König gesprochen wurden. So gehören Dienstordnung und Einsetzung zusammen: sie sind beide Stücke einer Gesetzgebung, die das ganze Zeremoniell am Hofe des Königs genau regelte; zu diesem Zeremoniell gehörte die Zeremonialrede des Königs bei der Ernennung eines Wesirs und gehörte die genaue Abgrenzung der Tätigkeit der Hofbeamten, von der das den Wesir betreffende Stück auf uns gekommen ist. Es fand seine Ergänzung wahrscheinlich in ebensolchen Dienstordnungen für den Oberschatzmeister und die anderen Hofbeamten.

Dieses große Zeremoniell enthält nun viel formelles Recht, das größere Bedeutung hat, als nur für den Hof selbst. So steht darin, daß jede Eingabe (also auch jede Klage) schriftlich abgefaßt werden muß, daß gewisse Urkunden vom Wesir gesiegelt werden müssen u. a., was die Rechtsentwicklung des ganzen Landes beeinflußt hat. Das Zeremonialrecht steht also neben den allgemeinen Gesetzen als eine wichtige Rechtsquelle.

Zeremonialrecht dieser Art hat es auch schon seit dem AR gegeben. In der „Einsetzung“ wird ein altes Zeremoniell von Memphis zitiert; das kann man mit SETHE darauf beziehen, daß schon in der Zeit der memphitischen Könige des AR ein ähnliches Zeremoniell bestand<sup>49</sup>.

<sup>43a</sup> Herr Dr. PAHOR LABIB gestattete mir liebenswürdigerweise Einsicht in seine neue Übersetzung, die in seiner Abhandlung „Die Stellung des Königs und des Wesirs im Ramessidenreich“ erscheinen wird.

<sup>44</sup> Berühmtestes Beispiel sind die Proömien zu Justinians Novellen.

<sup>45</sup> Vgl. das gortynische Gesetz. Neueste Textausgabe: SOLMSEN-FRAENKEL, *Inscriptiones graecae ad illustrandas dialectos selectae*. 4. Aufl. Leipzig 1930 Nr. 40. Kommentare von BÜCHELER-ZITELMANN 1885 und KOHLER-ZIEBARTH 1912.

<sup>46</sup> SCHWARTZ, RE Diodor.

<sup>47</sup> P. Turin 2021, 3, 4 (66).

<sup>48</sup> Vgl. ferner P. Bulaq 10 (71) Ro 10/11.

<sup>49</sup> Diese Beobachtung findet in PIRENNE's Untersuchungen über die Beamtentitel eine Stütze (vgl. oben Anm. 1.) I 130ff. 308f.

Das Zeremoniell, aus dem unsere Einsetzung und unsere Dienstordnung stammen, ist also bereits ein jüngerer, das an die Stelle eines älteren getreten ist.

Für unser Zeremoniell selbst hat SETHE<sup>50</sup> die Vermutung aufgestellt, daß es nicht erst unter der 18. Dyn., sondern schon im MR erlassen worden sei. FARINA<sup>51</sup> versuchte das durch den Nachweis einzuschränken, daß der in ihm zitierte Wesir Htjj unter der 13. Dyn. gelebt habe, die 13. Dyn. also terminus post quem sei. Doch sagt mir SCHARFF, daß der Name Htjj häufig sei, also auch schon ein Wesir des späteren AR so geheißen haben könnte. Die Stelle, an der der Wesir Htjj erscheint, läßt sich außerdem verschieden ergänzen. So mag die Frage der Herkunft aus dem MR hier unentschieden bleiben, obwohl sich auch eine — freilich unbedeutende — Rechtsänderung gegenüber dem MR in der Dienstordnung annehmen läßt<sup>52</sup>.

Diodor scheint das Zeremonialrecht zu kennen, wenn er dem König Bokchoris eine Gesetzgebung über den Hofstaat zuschreibt<sup>53</sup>. Mit Sicherheit können wir demgegenüber sagen, daß Bokchoris jedenfalls nicht der erste war, der ein solches Gesetz erließ.

Die dritte Erscheinungsform, in der wir ägyptische Gesetze kennen, sind Privilegien (Königsbefehle, *wꜥ nšw.t*). Solche besitzen wir namentlich aus dem AR<sup>54</sup>, doch mag das Zufall sein. Vermutlich gab es solche auch in allen späteren Zeiten<sup>55</sup>. Es handelt sich hier nicht um allgemeine Gesetze, sondern der König setzt hier für einen ganz speziellen Einzelfall seinen Willen fest. Meistens spricht er aus, daß der und der Tempel von diesen und jenen Abgaben befreit sein solle. Dafür gibt es Parallelen in Babylonien in den bekannten Kudurru, die aber einer viel späteren Zeit angehören<sup>56</sup>. Doch kann der König auch in derselben Form etwa einen Gouverneur für Oberägypten einsetzen<sup>57</sup>. Wir möchten aber nicht annehmen, daß solche Einzeldekrete überhaupt die einzige Form von Gesetzen waren, auch nicht für die ältere Zeit<sup>58</sup>; Rechtseinrichtungen wie die „Hausurkunde“<sup>59</sup> z. B. lassen sich nicht erklären, wenn ihnen nicht geschriebene allgemeine Gesetze zugrundeliegen würden.

## § 2. Urkundenlehre.

Unsere derzeitige Überlieferung der ägyptischen Gesetze muß also als spärlich bezeichnet werden, wenn wir auch überzeugt sein können, daß das nur auf dem Zufall der Funde beruht. Infolgedessen muß sich unsere Kenntnis des ägyptischen Rechts in erster Linie auf die Rechtsurkunden stützen. Doch dürfen auch diese nicht gleichwertig behandelt werden, vielmehr ist es, um sie zu verstehen, notwendig, zunächst in Grundzügen eine Urkundenlehre derselben aufzubauen.

Über einzelne Rechtsgeschäfte oder andere juristisch wichtige Vorgänge berichten uns Texte in drei verschiedenen Formen:

1. Papyri (einschließlich Lederrollen)
2. Ostraka (Topfscherben, Kalksteinsplitter, auch die wenigen Holztafeln)
3. Inschriften (auf Stelen, an den Wänden von Gräbern oder Gebäuden).

Es ist aber für den Wert der Überlieferung keineswegs gleichgültig, welches Schreibmaterial benutzt wurde<sup>60</sup>. Seit mindestens der 5. Dynastie ist allein der Papyrus der Schreibstoff, auf dem die formstrenge Urkunde errichtet wird, der in einem etwaigen Prozeß über das beurkundete Rechtsverhältnis der volle Beweiswert zukommt und die daher auch in irgend

<sup>50</sup> Einsetzung (oben Anm. 36) S. 55. Zustimmend MORET, *Histoire de l'orient* (Histoire générale I) Paris 1929, 449. Dagegen SEIDL, *Krit. Vierteljahresschrift* 28 (1936) 312.

<sup>51</sup> *Rend. R. Accad. Lincei* 25 (1917) 964.

<sup>52</sup> Darüber unten Anm. 68.

<sup>53</sup> I 94 ff. (vgl. unten Kapitel V.) ferner I 70, 1 ff.

<sup>54</sup> UAR I 170. 207. 209. 214. 277. 278. 280 + 284. 288. 293. 295. 297. 304. 307. (II-23).

<sup>55</sup> Vgl. aus der 19. Dyn. Rec. de trav. 13 Taf. 2 (63), das Dekret Sethos I. JEA 13 (1927) Taf. 40f (63a), das Fragment eines Dekrets unbekannter Herkunft, veröff. in den Mitteilungen des Deutsch. Inst. f. äg. Altertumskunde in Kairo 8 (1938) 161 (63b) und ein Fragment aus Elephantine aus der Zeit Ramses II. oder III. (63c) aus der 20. Dyn. P. Turin 66 und 67 (70). Solche Dekrete wurden auch gefälscht, s. MÖLLER, *Sitz. Ber. Akad. Berlin* 1910, 932 über ein am Ende des NR hergestelltes Dekret, das aus der 18. Dyn. herzustammen vorgibt. Vgl. im übrigen SOTTAS, *La préservation de la propriété*. Paris 1913.

<sup>56</sup> STEINMETZER, *Die babylonischen Kudurru*. Paderborn 1922.

<sup>57</sup> UAR I 299 (21).

<sup>58</sup> Wie KEES, *Ägypten* (oben Anm. 17) 226 anzunehmen scheint.

<sup>59</sup> s. unten S. 22.

<sup>60</sup> Diese in der griechischen Papyrologie entwickelte Lehre — s. WILCKEN, *Grundzüge* (oben Anm. 3) 28 — ist auf die ägyptischen Texte zu übertragen.

einer Weise — durch Siegelung oder durch Einhaltung eines strengen Formulars — vor nachträglichen Zusätzen geschützt ist<sup>61</sup>.

Das Ostrakon dagegen ist das billige Schreibmaterial. Man benützt es zu Entwürfen, zu Kladden, aber es eignet sich schon seiner Natur nach nicht zu Urkunden, die man lange aufheben und im Bedarfsfalle einem Gericht vorlegen will.

Inschriften wiederum können verschiedenen Charakter haben. Eine Stele, die dazu dient, einen Hauskauf zu beurkunden, und dann öffentlich aufgestellt wird,<sup>62</sup> gibt zwar erfahrungsgemäß den wörtlichen Inhalt der auf Papyrus geschriebenen Vorlage nicht genau wieder, sie hat aber einen gewissen Beweiswert im Prozeß. Denn ein Rechtsvorgang, der lange Zeit jedermann öffentlich in dieser Weise kundgemacht wurde, wird natürlicherweise glaubhaft, wenn niemals jemand ihn bestritten hat<sup>63</sup>. Anders verhält es sich mit den Inschriften in Gräbern, die der Öffentlichkeit meist überhaupt nicht zugänglich waren: sie geben die Rechtsvorgänge, die der Urkunden, über die sie berichten, gewöhnlich nur auszugsweise wieder.

Die Urkundenlehre muß daher von den auf Papyrus erhaltenen Stücken ausgehen.

#### Die Rechtsurkunden des Alten und Mittleren Reiches.

Aus dem MR wissen wir, daß für Eigentumsübertragungen an wichtigen Objekten eine Urkundenart verwandt wird, die die ägyptische Sprache als *imj.t pr*, zu deutsch etwa „Hausurkunde“ bezeichnet<sup>64</sup>.

Ihre Kennzeichen sind: auf dem Rekto<sup>65</sup> des Papyrus beginnt der Text mit dem Datum; es folgt mehr oder weniger ausführlich die Übertragung des Rechts, darauf schließt der Text ohne weiteres, insbesondere ohne den Schreiber der Urkunde zu nennen. Außerdem stehen noch auf dem Rekto die Namen von drei Zeugen. Die ganze Urkunde wird versiegelt<sup>66</sup>.

Ein Beispiel dafür ist P. Kahun I, 1 (27). Auf dem Verso, das nicht durch das Siegel geschützt ist, steht nur eine kurze, rechtlich bedeutungslose Notiz über seinen Inhalt. Der Text des Rekto zerfällt in 4 Bestandteile:

1. Die Abschrift einer älteren Hausurkunde, aus der sich die Berechtigung des Ausstellers ergibt, über die Gegenstände zu verfügen, die er unter 2 verschreiben will.
2. Nach einem deutlichen Absatz folgt der eigentliche Inhalt der Urkunde: die Hausurkunde des *Wsh*. Sie beginnt mit dem Datum; es folgt der Text, der schließt, ohne einen Schreiber zu nennen.
3. Von zweiter Hand ist an den Bestandteil 2 noch ein Nachsatz hinzugefügt worden, ohne eine neue Zeile zu beginnen. Entweder hat dieser zweite Schreiber nach der Abfassung des Textes 1, 2 und 4, aber noch vor der feierlichen Versiegelung, diesen Zusatz gemacht. Oder man hat die Urkunde neuerdings geöffnet, den Zusatz gemacht und dann wieder versiegelt. In beiden Fällen stand aber auch dieser Zusatz unter dem Schutze des Verschlusssiegels, mit dem man den Papyrus gefunden hat.
4. Links davon, deutlich abgehoben von Text 1 und 2/3, steht eine Liste von drei Zeugen. Sie ist von derselben Hand geschrieben, wie Text 1 und 2; es handelt sich also nicht um eigenhändige Zeugenunterschriften. Zu beachten ist, daß auch diese Zeugenliste

<sup>61</sup> Das schließt natürlich nicht aus, daß auch einmal ein Stück Papyrus zu einer bloßen Notiz verwandt wurde.

<sup>62</sup> So bei UAR I 157 (Hausverkauf der *Tntj*), (9) nach HÖLSCHER, Das Grabdenkmal des Königs Chefren. Leipzig 1912, 111 im Schutt vor dem sog. Torbau, d. h. dem vorderen Teil der Tempelanlage, gefunden.

<sup>63</sup> In der Saitenzeit wird einmal aus diesem Grunde eine Inschrift über die Inhaberschaft an Priesterämtern errichtet: P. Ryl (oben Anm. 8) IX, 13, 4—14, 1. Vgl. 18, 14—22.

<sup>64</sup> REVILLOUT, Précis (oben Anm. 5) 12 („ampa“). Die Übersetzung ist geraten. Wörtlich heißt es entweder „das, was im Haus ist“ (ERMAN, Ägyptische Grammatik, 4. Aufl. Berlin 1928 § 230) oder „das, worin das Haus ist“ (ERMAN § 231 b, vgl. CZERMAK, Festschrift der Wiener Ztschr. f. Kunde des Morgenlandes zum VI. deutschen Orientalistentag, Wien 1930, 64). Zu der ersteren Möglichkeit sei daran erinnert, daß in der Ptolemäerzeit mit einem Grundstück auch alle Urkunden übergeben werden, die sich auf frühere Rechtsübergänge an diesem beziehen, sie bleiben also im Haus. Auch im sumerischen Recht gehören alle Urkunden, die sich auf frühere Eigentumsübergänge an einem übertragenen Gegenstand beziehen, aufgrund des Eigentumsüberganges dem Erwerber, s. SAN NICOLÒ, Die Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge. München 1922, 126 f. — Vgl. auch PIRENNE und van de WALLE, Archives d'hist. du droit orient. 1 (1937) 12, 1.

<sup>65</sup> Wie in der griechischen Papyrologie (WILCKEN, Grundzüge [oben Anm. 3] XXX) bezeichnet man die Vorderseite eines Papyrus oder Ostrakons als Rekto, die Rückseite als Verso.

<sup>66</sup> Vgl. GRIFFITH, Kommentar zu P. Kahun I, 1 (27): dieser wurde versiegelt gefunden.

unter dem Schutze des Verschlusssiegels steht. Derjenige, der sein Siegel daraufgesetzt hat, deckt damit auch die Behauptung, daß diese drei Zeugen bei der Errichtung anwesend waren.

Ein anderes Beispiel, ebenfalls aus dem MR, ist P. Kahun VII, 1 (31). Dieser Papyrus wurde nicht versiegelt gefunden (?), doch kann man nach P. Kahun I, 1 schließen, daß er einmal ebenso versiegelt war. Wiederum trägt das Verso nur eine kurze Inhaltsnotiz. Das Rekto zerfällt in zwei Bestandteile: 1. Text der Hausurkunde — entspricht Bestandteil 2 des Musterbeispiels Kahun I, 1. 2. Darunter, nach einem Absatz, die Zeugenliste, wiederum keine eigenhändigen Zeugenunterschriften, sondern wohl von derselben Hand geschrieben, wie Bestandteil 1. Es sind 2 [+1] Zeugen.

Eine Klage aus dem MR, P. Kahun II, 1 (28) berichtet über das Zustandekommen einer Hausurkunde. Und zwar ist es der „Vorsteher der Felder“, vor welchem, als dem „Vertreter des als *sr* Amtierenden“<sup>67</sup> diese Hausurkunde errichtet worden war, nicht ohne daß er die Parteien zunächst über alle Gründe des Rechtsvorgangs genau ausgefragt hätte.

Einen weiteren wichtigen Bericht über die Hausurkunde enthält die Dienstordnung des Wesirs im Grabe des Rechmire (37), die schon der 18. Dyn., also dem NR, angehört. U IV 1111, 6: „Jede ‚Hausurkunde‘ wird ihm (sc. dem Wesir) gebracht. Er ist es, der sie versiegelt.“ Wenn diese Vorschrift wörtlich zu nehmen ist, bedeutet sie, daß entweder die vor dem „als *sr* Amtierenden“ errichteten Hausurkunden nachträglich dem Wesir noch zur Siegelung eingebracht werden mußten, oder daß der „als *sr* Amtierende“ selbst die vor ihm errichtete Hausurkunde versiegelte<sup>68</sup>. Jedenfalls deutet nichts daraufhin, daß etwa die beteiligte Partei selbst oder gar die Zeugen die Urkunde gesiegelt hätten<sup>69</sup>.

So konnten wir Inhalt und Errichtung der „Hausurkunde“ nach Texten des MR und NR einigermaßen rekonstruieren. Die „Hausurkunde“ wird aber schon in Texten des AR von der 3. Dyn. ab häufig erwähnt und man kann vermuten, daß auch schon die ältesten „Hausurkunden“ in dieser Art errichtet worden waren<sup>70</sup>.

Für das Weiterleben der „Hausurkunde“ im NR scheint die Zentralisation ihrer Versiegelung beim Wesir ungünstig gewirkt zu haben. Es war doch kaum durchzuführen, daß jeder, der auf dem Lande ein Priesteramt verkaufen oder seinen Nachlaß regeln wollte, deswegen die weite Reise bis zu einem Amtssitz der beiden Wesire<sup>71</sup> antreten mußte. Vielleicht liegt darin der Grund, warum sich die „Hausurkunde“ offenbar nicht mehr lange im NR gehalten hat. Außerhalb Thebens ist sie uns im NR überhaupt nicht mehr belegt. Man hat wohl bald außerhalb Thebens die jüngere „Schreiberurkunde“ in solchen Fällen benützt. Aus Theben haben wir noch U IV 1066 (38), eine Inschrift, die in ihrem oberen Teil als Kopie einer Hausurkunde anzusprechen ist. Alles andere daran ist freilich zweifelhaft: man weiß nicht, wie genau sie sich an die Papyrusvorlage hält, und nicht, ob der nach einer großen Lücke einsetzende untere Teil, der eine Prozeßverhandlung erzählt, eine zweite Urkunde oder noch immer den Inhalt der Hausurkunde wiedergeben will. Diese „Hausurkunde“ wurde vorschriftsmäßig vor dem Wesir errichtet und versiegelt. Endlich haben wir sogar noch aus der 19. Dynastie den Entwurf zu einer Hausurkunde in O Deir-el-Méd 108. (53).

Der Wesir wie der „als *sr* Amtierende“ sind Beamte mit richterlichen Funktionen. Es ist danach möglich, daß sich auch die Hausurkunde aus einem Gerichtsprotokoll entwickelt hat; doch ist das nicht nachzuweisen, weil vollständige Protokolle von Gerichtsverhandlungen weder aus dem AR noch aus dem MR auf uns gekommen sind.

Eine andere Urkundenform sind die „Königsbefehle“. Auf Papyrus ist uns kein einziger erhalten. Doch ist die inschriftliche Kopie in manchen Fällen wahrscheinlich ganz genau, z. B. UAR I 170. (11) Danach beginnt die Urkunde mit dem Namen des Königs; es folgt: „Königsbefehl an NN“, darauf der Text. Nun enden die Inschriften mit der Bemerkung:

<sup>67</sup> *sr.w* sind hohe Beamte, die dem Wesir an Rang nachstehen und sowohl am Hofe wie in der Provinz begegnen.

<sup>68</sup> Letzteres ist nach der ganzen Schilderung in P. Kahun II, 1 wahrscheinlicher. Dann haben wir eine Rechtsänderung zwischen der Zeit Amenemhets III. (P. Kahun II, 1) und der Zeit der Niederschrift der Dienstordnung vor uns, vgl. dazu oben S. 21 und Anm. 50—52.

<sup>69</sup> Hierin liegt ein doppelter Unterschied gegenüber der babylonischen „Siegelurkunde“. Dem Verschlusssiegel eines Beamten steht dort die Untersiegelung durch die Zeugen gegenüber, s. SAN NICOLÒ, Beiträge (oben Anm. 31) 135. Das muß besonders betont werden, weil sich in der Verwendung Parallelen zeigen. Ganz andersartig ist auch das altassyrische Urkundenwesen, s. EISSER, Festschrift Koschaker. Weimar 1939 III 94.

<sup>70</sup> UAR I, 1 (1). 11 (2). 35 (5). 36 (6). Rev. Eg. NS 1, 33 (24).

<sup>71</sup> Unter der 18. Dyn. gab es je einen Wesir für Ober- und Unterägypten, s. KEES, Ägypten (oben Anm. 17) 209.

„Gesiegelt neben mir selbst, dem König“, worauf noch das Datum folgt. Das Papyrusoriginal wird dementsprechend wohl noch mit einem Verschlusssiegel des Königs versehen worden sein<sup>72</sup>. Ob man die gelegentlich erwähnte „Königsurkunde“ mit einem „Königsbefehl“ identifizieren darf, ist nicht sicher, doch spricht manches dafür, daß der König nur in solcher Befehlsform Urkunden errichtete<sup>73</sup>.

Nun gibt es aus dem AR auch in Inschriften, die uns von Urkunden privater Personen berichten, solche Bezeichnungen, nämlich *wḏ*, „Befehl“, *ʿ*, „Urkunde“ und *sš*, „Schrift“.<sup>74</sup> Doch ist es unmöglich zu sagen, ob diesen Bezeichnungen andere, von der „Hausurkunde“ verschiedene Urkundenarten entsprachen, weil man nie weiß, wie genau oder ungenau sich die Inschrift an die Papyrusvorlage hält.

Ob ein Urteil auch für sich allein angefertigt wurde oder nur innerhalb eines Sitzungsprotokolles niedergelegt wurde, ist nicht sicher zu belegen. Die Frage wird nur bei einer, am Anfang und Ende verstümmelten Urkunde, P. Berl 9010 (25) wichtig. Dort wird uns zunächst von Worten eines Klägers und eines Beklagten berichtet, darauf folgt ein Richterspruch. Dieser schließt sich an das Vorhergehende ganz unmittelbar an, es fehlt irgend ein Übergang, wie „Da sagte das Gericht“ o. ä. Deshalb handelt es sich bei dem Vorhergehenden nicht um protokollierte Parteiaussagen, sondern bereits um einen Bestandteil des Urteils selbst, nämlich das, was wir heute den „Tatbestand“ nennen, das, was das Gericht als für seine Entscheidung maßgebend festgestellt hat. Danach scheint die Urkunde ein „Urteil“ zu sein. Es kann jedoch am Anfang und am Ende des Stücks soviel fehlen, daß dort noch ein ganzes Sitzungsprotokoll gestanden sein könnte: insofern kann P. Berl 9010 möglicherweise doch das Stück eines Prozeßprotokolls sein.

Aus dem MR haben wir ferner in P. Kahun II, 1 (28) ein schönes, leider am Anfang nicht vollständiges Exemplar einer Klage vor uns. Der Kläger erzählt zunächst seinen ganzen Fall. Doch endet die Urkunde mit einem charakteristischen Petitum: „Ich habe geklagt, um mir [eine Gegenleistung] zu verschaffen für das, was an diesen I. gelangt ist“.

Die sonstige Überlieferung des AR und MR an Privatrechtsurkunden ist wenig ergiebig. In dem Kaufvertrag des *Tntj* (9)<sup>74a</sup>, aus der 6. Dyn., werden uns auf einer Stele zwei Auszüge von Rechtsurkunden wiedergegeben: dem Kauf eines Hauses und einer besonderen Vereidigung des Verkäufers auf seine Gewährspflichten. Von der ersten Urkunde heißt es Z. 10 (SETHE): „Auf den Vertrag wurde vor dem Kollegium der Pyramidenstadt ‚Horizont des Cheops‘ gesiegelt.“<sup>75</sup> Es wäre möglich, daß die Vorlage für diesen Teil der Stele eine „Hausurkunde“ gewesen ist. Andernfalls ist uns hier eine weitere, sonst nicht mehr belegte Art versiegelter Privatrechtsurkunden genannt. EDGERTON hat nun bezweifelt, daß das, was versiegelt wurde, ein Papyrus mit dem Vertragsinhalt gewesen sei<sup>76</sup>. Dafür spricht aber nicht nur die Analogie mit P. Kahun I, 1 (27), sondern es sei auch darauf hingewiesen, daß wir aus Ägypten überhaupt nur das Verschlusssiegel<sup>77</sup>, nirgends aber eine Untersiegelung kennen. Ein Register, das Untersiegelungen enthalten würde, wie Edgerton nahelegt, ist völlig unbeweisbar<sup>78</sup>. Aus dem Kaufvertrag des *Tntj* sieht man übrigens auch nichts darüber, von wem die Papyrusvorlage gesiegelt wurde, ob von dem Käufer (?) oder einem Beamten, wie die Hausurkunden des MR.

Das Urteil aus dem AR, P. Berl 9010 (25) läßt uns ersehen, wie über die Echtheit einer Urkunde gestritten wurde<sup>79</sup>. Das Gericht entscheidet, daß die Partei, die sich auf die Urkunde

<sup>72</sup> Belege s. oben S. 21, 54.

<sup>73</sup> *nšw*. i Erwähnt: UAR I, 281, 14 u. ö. in diesem Text (17). Man vergleiche die neuassyrische „Königsurkunde“, SAN NICOLÒ, Beiträge (oben Anm. 31) 150.

<sup>74</sup> UAR I II, 11. (2) 16. (3) 24. (4) Inschrift in d. Mastaba des Wep-em-*nefert* (26a) mit 15 Zeugen. Vgl. im übrigen die Belegstellen des Wörterbuches von ERMAN-GRAPOW (unten Anm. 178).

<sup>74a</sup> Vgl. SETHE, Sitz. Ber. Akad. Leipzig 1911, 135. SOTTAS, Étude critique sur un acte de vente immobilière du temps des pyramides. Paris 1913. v. BISSING, Sitz. Ber. Akad. München 1925, 5, 25. PIRENNE und van de WALLE, Archives d'hist. du droit orient. I, 3.

<sup>75</sup> Man kann auch übersetzen: „(Ich) siegelte auf den Vertrag.“

<sup>76</sup> Papyri und Altertumswissenschaft, Vorträge des 3. Internat. Papyrologentages. München 1934, 298f. Edgerton bezweifelt auch, ob die Stele überhaupt ein Papyrusoriginal zur Vorlage hat.

<sup>77</sup> Zur Unterscheidung von Verschlusssiegel und Untersiegelung s. WENGER, RE, Signum und Zeitschr. d. Savigny-Stiftung R. A. 42, 611 ff.

<sup>78</sup> Vgl. dazu die Etymologie des Wortes *him*, das neben „Versiegeln“ (von Gebäuden und Urkunden) zu der Bedeutung „Vertrag“ kommt. Diese Entwicklung setzt eben auch voraus, daß Verträge mit Verschlusssiegeln versehen wurden.

<sup>79</sup> Leider ist der farblose Ausdruck *sš* gebraucht, unter dem sich jede Urkunde verstehen läßt. So können wir nicht sagen, ob es sich dabei etwa um eine „Hausurkunde“ handelte.

stützt, drei Zeugen herbeizubringen habe, die eidlich (?) die Echtheit bekräftigen müssen. Dann werde zugunsten dieser Partei entschieden werden. Das erinnert uns daran, daß in den Kahun-Papyri auch drei Zeugen erscheinen: vielleicht beruht die Dreizahl auf einer prozessualen Vorschrift.

Die weitere Überlieferung des MR kommt für die Urkundenlehre nicht in Betracht. Man denkt an die Djefai-Hapi-Verträge<sup>80</sup>. (32) Sie sind aber, wie ERMAN und REISNER gesehen haben, keine exakten Kopien der ursprünglich auf Papyrus errichteten Verträge, sondern nur summarische Auszüge, bei denen gerade die für die Urkundenlehre wichtigen Bestandteile: Siegel, Zeugen nicht erwähnt sind. Dasselbe gilt auch für die beiden Stelen BM 1164 (34) und Louv C 34 (33).

### Die Urkunden des Neuen Reiches.

Die Urkunden des NR kann man, — wenn wir von den schon behandelten „Hausurkunden“ der 18. und 19. Dyn. absehen — in drei Gruppen einteilen:

1. Reine Prozeßurkunden
2. Urkunden, in denen ein Rechtsgeschäft in der Form eines Scheinprozesses protokolliert wird
3. Einige wenige reine Privaturkunden.

### Die Prozeßurkunden des Neuen Reiches.

Prozeßurkunden sind ihrer Natur nach nicht an eine so strenge Form gebunden wie Privatrechtsurkunden. Für Ägypten sehen wir, daß schon im AR Urteile eingehend begründet wurden.<sup>81</sup> Aus der Dienstordnung des Wesirs<sup>82</sup> haben wir Vorschriften über die Führung eines Verbrecherregisters<sup>83</sup>, über die Schriftlichkeit der Bittschriften (vermutlich prozessualer, also Klagen)<sup>84</sup>, dazu weitere über Schriftlichkeit in Verwaltungssachen. Das alles ist nur sinnvoll, wenn eine genaue Aktenführung seit dem AR bestand, und wenn diese Gerichtsakten auch amtlich aufbewahrt wurden.

Nimmt man dies an, so ist es nicht erstaunlich, daß wir bei keiner Prozeßurkunde etwas über eine Siegelung erfahren. Denn diese dient ja, wo sie vorkommt, dazu, eine in privatem Besitz befindliche Urkunde vor nachträglicher Verfälschung zu sichern. Ferner brauchen amtlich verwahrte Urkunden auch nicht ein strenges Formular einzuhalten, das solche nachträglichen Zusätze unmöglich macht.

Es sind uns Beispiele folgender Arten von Prozeßurkunden überliefert:

1. Vollständige Protokolle über Gerichtssitzungen in einer Streitsache
2. Protokolle über einzelne Akte aus einem Prozeß
3. Klagen (oder Klagerwiderungen)

Dazu kommen, meist auf Ostraken, Auszüge, Abschriften oder Entwürfe zu den eben genannten Arten.

Das älteste derzeit überlieferte Prozeßprotokoll ist der P. Münch Jur (Äg. Sammlung Inv. Nr. 809) (41)<sup>85</sup> aus der Zeit Thutmosis IV. (18. Dyn.). Er hält sich an folgendes Schema:

1. Datum.
2. Wiedergabe des Ganges der Verhandlung: Kläger und Beklagter sprechen; darauf spricht das Gericht. Daran schließt sich eine Feststellung über die Exekution der verhängten Strafe.
3. Den Schluß macht eine genaue Angabe des Gerichts und seiner Besetzung (Z. 16:) „Es wurde eine Sitzung veranstaltet in der südlichen Stadt, vor dem verhörenden Gericht. (Dessen) Namensverzeichnis: Wesir P., Wesir H. usw.“
4. Anhang: „Da wurde der Vorsteher der Gefolgsleute, T., der Sohn des H. beauftragt, eine Abschrift herzustellen.“<sup>86</sup>

<sup>80</sup> ERMAN, ÄZ 20, 166. SETHE, Übungsstücke S. 92. REISNER, JEA 5, 79.

<sup>81</sup> Berl. 9010 (25) Vgl. oben S. 17 und S. 24.

<sup>82</sup> (37) Vgl. oben S. 20f. (18. Dyn.).

<sup>83</sup> Z. 14 (U IV 1109, 3).

<sup>84</sup> Z. 21 (U IV 1111, 15/16).

<sup>85</sup> SPIEGELBERG, ÄZ 63, 105.

<sup>86</sup> SPIEGELBERG: „Desgleichen zu tun“. Vgl. aber P. Berl. 3047 (55).

Bei Bestandteil 3 handelt es sich nicht etwa um eine neue Sitzung des Gerichts<sup>87</sup>, sondern nur um die Angabe der Richter, vor denen sich die in Teil 2 aufgeführten Vorgänge abgespielt haben.

Aus der Zeit der 18. Dynastie gibt es kein weiteres Beispiel eines Protokolls über einen echten Prozeß. Doch haben wir noch den Entwurf eines solchen in P. Berl 3029 (43) auf dem Verso einer Lederrolle mit der sog. Bauhandschrift. Dieser Entwurf entspricht dem obigen Schema (es kommt nur nicht zu einem Urteil, weil der Eid des Beklagten, den der Kläger annimmt, alles erledigt), wenn man in den am Ende aufgeführten Namen nach Analogie des P. Münch Jur die Mitglieder des Gerichts erkennen kann; leider ist dazu die Erhaltung des Textes zu schlecht.

In der 19. Dynastie scheint sich das Formular etwas verändert zu haben, insofern als jetzt Gericht und Besetzung unmittelbar nach dem Datum, vor der Schilderung der Verhandlung aufgeführt werden, wobei es in der Folgezeit bleibt. So ist P. Berl 3047 (55) aufgebaut<sup>88</sup>, der auch am Schlusse wieder die Bemerkung enthält: „Zu kopieren“, ferner die Kladde für ein später sorgfältig abzufassendes Prozeßprotokoll O Cairo 25556 (51). Die sonstige Überlieferung der 19. Dyn. ist leider zu unvollständig, um für die Urkundenlehre etwas zu geben<sup>89</sup>.

Aus der 20. Dyn. haben wir nur Entwürfe, auf Ostraken: O Deir-el-Méd 235 (82), O Cairo 25553 (73) (Scheinprozeß) und endlich ganz formlose Notizen über mehrere Verhandlungen (Scheinprozesse?) auf dem O Berl 10655 (84), die nur der Verfasser mit Hilfe seines Gedächtnisses, nicht aber mehr ein moderner Leser zu einem vollständigen Protokoll ergänzen kann, auf Papyrus: P. Turin X (69).

Damit ist die derzeitige Überlieferung an Protokollen echter Prozesse erschöpft. Doch müssen anhangsweise noch die Protokolle über Entscheidungen im Gottesurteil-Verfahren erwähnt werden<sup>90</sup>. Bestes und auf Papyrus erhaltenes Beispiel ist P BM 10335 (88) aus der 20. Dyn. Richter ist ein Orakelgott, daher fehlt in diesen Protokollen die Bezeichnung eines Gerichts. Im übrigen ist der Text eine formlose Aufzählung der verschiedenen an den Gott gerichteten Fragen und seiner Antworten, aber auch der Antworten der betroffenen Parteien; eine Liste der Personen, die den Spruch des Gottes mit angehört haben, steht inmitten der Schilderung der Verhandlung. Einen förmlichen Schluß hat die Urkunde nicht. Ostraka mit Entwürfen zu solchen Protokollen sind: O Gardiner 4 (89), O Deir-el-Méd 133 (80), O Cairo 25555 (74) (Scheinprozeß?), O Petrie 21 (91), O Cairo 25242 (72), O BM 5625 (85). Hieran schließen sich Inschriften der 21. und folgenden Dyn.: die Scheschonk- (98) und Dachelestele (102)<sup>91</sup>.

Neben vollständigen Protokollen über eine ganze Gerichtssitzung gibt es auch solche über ein einzelnes Stück aus einem Prozeß, gewöhnlich eine Beweisaufnahme. Ihre Bedeutung zeigt die Inschrift des Mes (49) (19. Dyn.). In diesem Prozesse werden Urkunden als Beweismittel gebracht darunter auch die Abschrift eines unter Haremhab gerichtlich aufgenommenen Verhörs verschiedener Personen: dieses „Verhör“ existierte also als selbständige Urkunde neben dem Protokoll über die ganze damalige Gerichtsverhandlung.

Den wohl berühmtesten Prozeß, der uns aus Ägypten bekannt ist, der gegen die Gräberdiebe der 20. Dyn. (64), kennen wir aus einer Sammlung von Protokollen über solche einzelne Beweisaufnahmen. Sie beginnen ebenso wie die Protokolle ganzer Prozesse mit dem Datum, nennen gelegentlich auch die Besetzung des Gerichts, aber sie hören ohne jede Form auf, weil sie eben voraussetzen, daß auf dem nächsten Aktenstück die Fortsetzung zu finden ist. Ein einzelnes hierher gehöriges Stück dieser Art ist ferner P. Berl 10496 (83). Ob auch die Urkunden über die Haremsverschwörung (65) ebenso zu erklären sind, ist jedoch zweifelhaft; es könnte sich hier auch um einen umfangreichen Bericht der Gerichtskommission handeln, in dem die einzelnen Vorgänge nacheinander in der Art eines Protokolls aufgeführt werden.<sup>91a</sup>

<sup>87</sup> Wie SPIEGELBERG anzunehmen scheint. Der Vergleich mit den Gurob-Papyri (44–47) zeigt aber, daß es unter der 18. Dynastie ganz gebräuchlich war, Gericht und Besetzung erst am Ende des Protokolls aufzuführen.

<sup>88</sup> ERMAN, ÄZ 17, 71. Vgl. ERMAN und KREBS, Aus den Papyrus der kgl. Museen. Berlin 1899, 84. PEET, The Cambridge Ancient History II, 215.

<sup>89</sup> Das gilt einmal für P. Cairo 65739 (52), der am Anfang und Ende verstümmelt ist, und zweitens für die Inschrift des Mes (49).

<sup>90</sup> Über dieses unten S. 38.

<sup>91</sup> GARDINER, JEA 19, 19. Sie gibt sogar die 16 Zeugen an, mag also die Papyrusvorlage relativ gut wiedergeben.

<sup>91a</sup> SCHAEDEL, Der Regierungsantritt Ramses IV. ÄZ 74 (1938) 96 erklärt neuerdings diese Urkunden als ein politisches Bulletin für die Behörden anlässlich des Thronwechsels.

Von Klagen und Klagerwiderungen wissen wir aus der Dienstordnung des Wesirs (37) Z. 21 (U IV 1111, 15): „Man soll jede Bitte schriftlich abfassen. Man soll verbieten, daß einer mündlich bittet. Jeder Bittsteller an den König soll ihm gemeldet werden (d. h. dem Wesir), nachdem er (sie) schriftlich abgefaßt hat.“ Dieser Satz muß ja nun nicht wörtlich auf Klagen bezogen werden. „Bitten“ können sich auch auf etwas anderes beziehen, jedoch werden sicherlich viele dieser Bitten ihrem Inhalt nach Klagen dargestellt haben. Wir können also aus dieser Vorschrift allein nicht sicher entnehmen, daß unter der 18. Dynastie jede Klage schriftlich abgefaßt werden mußte<sup>92</sup>, aber wir können sagen, daß bereits in diesem Zeremonialgesetz Sätze enthalten waren, die eine Entwicklung auf die Schriftform der Klage begünstigen mußten, wenn sie nicht überhaupt schon Brauch war.

Aber auch wenn eine Klage schriftlich erhoben wird, so ist die dabei errichtete Urkunde eine reine Privaturkunde: das Gericht oder ein Notar wirkt dabei nicht mit. Irgend ein festes Schema für diese Texte dürfen wir nicht erwarten. Charakteristikum bleibt allein ein *Petiturum*: der Kläger muß irgendwie zum Ausdruck bringen, was er von dem Gericht begehrt. Bei Entwürfen kann aber auch dieses fehlen.

So hat zwar ein Entwurf für eine Klage aus der 19. Dyn., O Berl 1121 (54) ein ganz charakteristisches Klagepetiturum: „Was meinen Esel betrifft, so habe ich 40 Kupfer-Deben für ihn gegeben. Möge er sie mir geben.“ Auch die Inschrift des Mes (49) ist ein schönes Muster dafür, wie eine Klage ausgesehen hat<sup>94</sup>.

Für die 20. Dyn. kommt P BM 10055 (87) als strafrechtliche Klage in Betracht. Es könnte sich allerdings auch um einen Bericht an einen Vorgesetzten handeln, denn das Hauptpetiturum scheint die Entfernung des Angeschuldigten vom Amte zu sein. Dasselbe gilt für P Turin LI—LX (67). Ein anderer Turiner Papyrus, IX (68) enthält Notizen, die möglicherweise für die spätere Abfassung einer Klage bestimmt sind<sup>95</sup>. Und wenn P Bulaq 10 (71) in völlig formloser Weise Material für eine Klagerwiderung zusammenstellt, so kann es sich hier — obwohl Papyrus als Schreibmaterial verwandt ist — nur um den Entwurf für einen künftigen förmlich auszufertigenden Schriftsatz handeln.

Ganz anders sehen jedoch die Klagen im Gottesurteilverfahren aus. Es sind schriftliche Gebete an die Gottheit, die wir überhaupt nicht als Klagen erkennen würden, wenn nicht in den Protokollen von Verhandlungen im Gottesurteilverfahren ebensolche erhalten wären. Beispiele sind aus der 19. Dyn. O Berl 10629 (56), aus der 20. O BM 5637 (86)<sup>96</sup>.

#### Die Privatrechtsurkunden des Neuen Reiches.

Urkunden über Rechtsgeschäfte werden mitunter in der Weise errichtet, daß die Vertragsschließenden scheinbar vor einer richterlichen Behörde einen Prozeß führen, bei dem es aber nur darauf ankommt, daß die Verpflichtung der einen Partei in der Form eines gerichtlichen Protokolls niedergelegt ist<sup>97</sup>.

Von den gewöhnlichen Prozeßprotokollen scheinen sich diese Urkunden dadurch zu unterscheiden, daß sie den Schreiber und Zeugen angeben. Aber dieser Schluß ist nur mit Vor-

<sup>92</sup> Vgl. aber unten S. 35. Der Papyrologe erinnert sich an die Enteuxeis der Ptolemäerzeit: GUÉRAUD, Έντεύξεις. Le Caire 1931.

<sup>94</sup> Dagegen fehlt in der Klagerwiderung des Gegners ein Klagabweisungspetiturum: hier, wo es sich um den Gegner des Mes handelt, scheint die Inschrift eben doch wieder nur ungenau die Papyrusvorlage wiederzugeben.

<sup>95</sup> Vgl. dazu P. Turin X (69), der vom weiteren Verlauf der Angelegenheit zu handeln scheint.

<sup>96</sup> Vgl. zu noch unveröffentlichten Texten: ČERNÝ, BIFAO 35 (1935) 41.

<sup>97</sup> Auch im sumerischen Recht kommen solche Verhandlungsprotokolle vor, die in Wirklichkeit den Abschluß eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben: SAN NICOLÒ, Beiträge (oben Anm. 31) 155, 2. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung Rom. Abt. 48 (1928) 27, 2.

sicht zu ziehen. Wir haben bei den Protokollen über echte Prozesse die Bemerkung gefunden: „Zu kopieren“ und wissen nicht, wie die Kopie ausgesehen hätte, die an die Partei hinausgegeben wurde. Schreiber und Zeugen werden angegeben, um eine in privaten Besitz gelangende Urkunde vor nachträglicher Veränderung zu schützen: es ist also durchaus möglich, daß sich Schreiber und Zeugen bei allen Protokollen an der Ausfertigung finden, die an eine Partei hinausgegeben wird, gleichviel ob sie einen echten oder einen Scheinprozeß betreffen.

Bei P. Berl 9785 (47) (18. Dyn.) kann man zweifeln, ob es sich um einen echten Prozeß oder um einen Scheinprozeß handelt<sup>98</sup>. Die Urkunde ist nach demselben Schema errichtet wie die echten Prozeßprotokolle der 18. Dyn.: Datum — Rede des „Klägers“, Rede des „Beklagten“, Spruch des Gerichts — Besetzung des Gerichts. Dann jedoch folgt: „Ausgefertigt von dem Rechnungsschreiber T. Zeugen: Bürger H. etc. (insgesamt 4 Zeugen)“. Die ganze Verhandlung findet aber nur deshalb statt, damit die eine Partei ihre Verpflichtung, im Falle heißer Tage Ersatz zu leisten, beeidigen kann<sup>99</sup>.

Aus der 20. Dyn. ist ein sehr deutliches Beispiel in P. Turin 2021 (66) erhalten. Er ist das Protokoll über eine Verhandlung vor dem Wesir; doch handelt es sich zweifelsohne um die ganz friedliche Auseinandersetzung eines Vaters mit seinen Söhnen erster Ehe. Das Prozeßschema ist insofern gewahrt, als nach der Verhandlung der Parteien ein Spruch des Wesirs folgt, daß er das Ergebnis billigt. Das Ende des Protokolls lautet: „Der Wesir gab Anweisungen an den Priester und Rechnungsschreiber P., vom Gericht des Tempels Ramses III., indem er sagte: ‚Laß diese Auseinandersetzung, die ich gemacht habe, in einem Register im Tempel Ramses III. eingetragen stehen!‘ Eine Abschrift wurde für den großen Gerichtshof von Theben gemacht. In Anwesenheit vieler Zeugen. Ihre Liste: (Nun folgen 21 Namen).“

Dazu sei hier ein Exkurs über das Registerwesen eingeschaltet, denn dieser Text ist derzeit der älteste, der mit Sicherheit ein solches belegt. Danach gab es unter der 20. Dyn. eine doppelte Registerführung: sowohl der große Gerichtshof von Theben war Aufbewahrungsstelle für Abschriften von vor ihm errichteten Protokollen: solche Aufbewahrung der eigenen Akten ist schon für frühere Zeiten zu vermuten<sup>100</sup>. Sie zeigt aber den Wert, den es für die Parteien hatte, Rechtsgeschäfte in der Form eines Scheinprozesses abzuschließen; denn dadurch wurde ihnen die Aufbewahrung einer Kopie im Gerichtsarchiv gesichert. Sodann werden in dieser Zeit bei Tempeln Register geführt, in die solche wichtigen Protokolle „eingetragen“, also vielleicht auszugsweise wiedergegeben werden.<sup>101</sup> Aus der 21. Dynastie berichtet uns dazu die Scheschonk-Steile (98) wiederum von solchen Tempelregistern, in welche eine Vertragsurkunde eingetragen wurde. Diese dürfte ein Rechtsgeschäft enthalten haben, das in der Form eines Scheinprozesses im Gottesurteilverfahren beurkundet worden war. Und endlich ist es sehr wahrscheinlich, daß uns in dem P. Berlin 3048 Vo (100) sogar ein Stück eines solchen Tempelregisters erhalten ist<sup>102</sup>.

P. Turin 2021 (66) selbst ist also eine dritte Ausfertigung und zwar wohl die, die an die interessierte Partei selbst hinausgegeben wurde, wozu paßt, daß sie durch die Namen der Zeugen einen formellen Abschluß erhalten hat, der nachträgliche Zusätze verhindert.

Weiter liegen in O Cairo 25553 (73) und vermutlich auch in O Deir-el-Méd 225 (81) aus der 20. Dyn. Entwürfe zu Protokollen von Gerichtsverhandlungen vor, die aber nur zu dem Zwecke abgehalten wurden, die Verpflichtung der einen Partei eidlich bekräftigen und beurkunden zu lassen.

Ebenso kann sich hinter dem Protokoll über ein Gottesurteilverfahren ein Privatrechtsgeschäft verbergen, wie z. B. in O BM 5624 (57) berichtet wird, daß der Gott dem Bittsteller

<sup>98</sup> GARDINER, ÄZ 43, 38. PIRENNE u. VAN DE WALLE, Archives d'histoire du droit or. I, 19. Letztere nehmen einen echten Prozeß an.

<sup>99</sup> Vgl. dazu P. Gurob II, I. 2. (44–45).

<sup>100</sup> Vgl. oben S. 25.

<sup>101</sup> Tempelarchive gibt es auch im babylonischen Rechtsgebiet: SAN NICOLÒ, Beiträge (oben Anm. 31) 146, der jedoch freiwillige Deponierung der privaten Urkunden annimmt. Auch Gerichtsarchive gibt es dort z. Z. Chammurabis s. SAN NICOLÒ 148.

<sup>102</sup> Leider ist dieser Text nicht vollständig veröffentlicht, nur zwei Bruchstücke: MÖLLER, Sitz. Ber. Akad. Berl. 1921, 15, 298. und Abh. Akad. Berl. 1918, 3. Dazu SETHE, Gött. Gel. Anz. 1918, 362, der Originalurkunden in den einzelnen Stücken sehen will. Solange man nicht weiß, was auf den übrigen Stücken steht, kann man natürlich den Gesamtcharakter des ganzen Papyrus als Urkunde nicht bestimmen. Nach den heute veröffentlichten Stücken möchte man aber annehmen, daß das Verso aus Mangel an Papyrus zu einem Tempelregister verwandt worden war, in das etwa so wie in römischer Zeit in P. Mich II 121 (BOAK, Papyri form Tebtunis. Part I. Ann Arbor 1933) Auszüge verschiedener Urkunden (nicht nur Eheurkunden!) eingetragen wurden.

das Eigentum an einem Grabe verliehen habe. Dazu kommt außer der eben erwähnten Scheschonk-Steile noch eine Steile aus Karnak aus sehr später Zeit (108), auf der eine Schenkung vom Vater auf den Sohn als ein Befehl des Gottes formuliert wird.

In anderen Fällen wird das Privatrechtsgeschäft nicht in der Form eines ganzen Sitzungsprotokolls, sondern nur in der eines einzelnen Aktenstücks, etwa eines „Verhörs“ gerichtlich beurkundet. Aber die Mitwirkung des Gerichts tritt doch erkennbar hervor, so P. Gurob II, I (44): „Bei den beiden Herrschern!<sup>102a</sup> Wenn die Tage heiß sind, wird Tag für Tag geleistet. Denn ich bin gefüllt mit dem Preis dafür.“ Sie sprach diesen Eid vor dem verhörenden Gericht von *Pr-Wsjr*.“ (18. Dyn.). Diese Urkunde führt außer den Mitgliedern des Gerichts noch drei Zeugen an; sie ist also auch als „Schreiber- und Zeugenurkunde“ formrichtig errichtet. Nahezu wörtlich dasselbe sagt P. Gurob II, 2 (45). Dieser Papyrus ist auf Rekto und Verso mit einem fortlaufenden Text beschrieben, so daß eine Siegelung damit ausgeschlossen ist. Zeugennamen könnten nach der Tafel bei GRIFFITH allenfalls noch zu ergänzen sein. Vgl. ferner das in den Entwurf der Klagerwiderungsschrift P. Bulaq 10 Vo (20. Dyn.) (71) abgeschriebene Aktenstück, wo Z. 15 ein solcher promissorischer Eid<sup>103</sup> ergänzt werden muß.

Wenn wir freilich von einem solchen Aktenstück nur den Entwurf auf einem Ostrakon besitzen, so können wir die etwaige Mitwirkung des Gerichts nicht sicher behaupten: es bleibt in diesen Fällen zweifelhaft, ob wir eine reine Privaturkunde<sup>104</sup> oder einen Scheinprozeß annehmen sollen. Promissorische Eide, die eine Verpflichtung in privatem Interesse bekräftigen, gibt es aus der 20. Dyn. in O Berl 10655 (84), O Deir-el-Méd 58 (77). 59 (78) und 61 (79).

#### Die reine Privaturkunde jüngeren Stils.

Es gibt heute nur eine einzige Urkunde aus dem NR, welche ein Privatrechtsgeschäft auf Papyrus verbrieft, ohne eine Mitwirkung eines Gerichts erkennen zu lassen: P. Berl 9784 (46), aus der Zeit der 18. Dynastie. Er ist zwar offensichtlich in einem Zuge niedergeschrieben, enthält aber verschiedene Bestandteile: mehrere Rechtsgeschäfte verschiedenen Datums.

1. Einen Tausch<sup>104a</sup> von Kleidern gegen Sklavendienste.
2. Einen Tausch von einer Kuh gegen ein Grundstück.
3. Einen Tausch von Sklavendiensten gegen einzelne bewegliche Sachen.
4. Auf dem Verso eine unvollständige Notiz über einen Sklavenkauf, wobei 2 oder 3 Zeugen notiert sind.

Von den Bestandteilen 1–3 entspricht jeder für sich einer selbständigen Rechtsurkunde, die nach folgendem Schema errichtet ist:

- a) Datum
- b) Text
- c) Zeugennamen
- d) Schreiber

Dagegen ist Bestandteil 4 eben eine bloße Notiz. Daß aber drei so verschiedene Geschäfte, die an verschiedenen Daten abgeschlossen wurden, auf einem Papyrus in einem Zuge niedergeschrieben wurden, ist wohl nur so zu erklären, daß die Geschäfte zunächst nur auf Ostraka notiert waren und nachträglich von dem Schreiber der Ersparnis halber auf einem Papyrus, aber je in richtiger Urkundenform ausgefertigt wurden. Wenn diese Deutung richtig ist, ist damit auch ausgeschlossen, daß Siegelung noch ein Erfordernis der Gültigkeit hätte sein können, denn dann hätte jede Urkunde bei ihrer Errichtung einzeln gesiegelt werden müssen<sup>105</sup>.

<sup>102a</sup> Vgl. den Kommentar von GARDINER in der Ausgabe.

<sup>103</sup> d. h. ein Eid, in dem ein zukünftiges Handeln versprochen wird; Gegensatz: assertorischer Eid, oben Anm. 92.

<sup>104</sup> P. Berl 9784 (18. Dyn.) (46) zeigt, daß promissorische Eide auch in Privaturkunden vorkommen, die keine Mitwirkung eines Gerichts erkennen lassen, s. den folgenden Abschnitt. Auch bei dem Entwurf eines Vergleiches (?) O Univ. College London (50), (19. Dyn.) ist die Urkundenart, für die er bestimmt war, nicht mehr zu erkennen; außerdem handelt es sich hier offensichtlich um ein Bargeschäft.

<sup>104a</sup> So hier der Kürze halber bezeichnet; genaue juristische Würdigung s. unten S. 53.

<sup>105</sup> Der Text ist auch nicht irgendwie als Abschrift bezeichnet. Er trägt keine Kolumnenangabe, so daß auch nicht anzunehmen ist, er sei das Stück eines Registers, in das solche Urkunden abgeschrieben worden wären.

In dem Bryce-Tablet (42),<sup>106</sup> ebenfalls aus der 18. Dyn., dürfte der Entwurf für eine später genau herzustellende Urkunde dieser Art vorliegen. Und auch sonst haben wir nur mehr Entwürfe<sup>107</sup>. Nur aus der 22. Dynastie haben wir eine etwas bessere Überlieferung in P. Berl 3048 Vo, (100) vermutlich einem Stück Tempelregister<sup>108</sup>. 10/11 zeigt für ein Darlehen schon ganz die aus der Spätzeit geläufige Form der „Schreiber- und Zeugenurkunde“: Datum — „Es spricht A zu B“ — Text — Schreiber — Zeugen. Wäre dieses Stück gesondert erhalten, müßte man es für ein Original halten. Inmitten der übrigen, nur Auszüge wiedergebenden Texte muß es freilich eine Abschrift sein, was seinen Beweiswert mindert. Bekräftigt ist das Geschäft von 6 [+ 1] Zeugen; dem Titel nach sind es aber alle Priester, die auch Richter sein könnten,<sup>109</sup> so daß selbst bei diesem späten Beispiel die Abgrenzung von einem Protokoll über einen Scheinprozeß nicht völlig sicher ist.

Zusammenfassend läßt sich über die Beurkundung von Privatrechtsgeschäften sagen: gewöhnlich scheint sie in der Form eines protokollierten Scheinprozesses zu erfolgen; es ist aber möglich, daß daneben schon seit der 18. Dynastie — P. Berl 9784 (46) — eine einfachere Form steht, in der statt eines Gerichts eben nur Zeugen auftreten<sup>110</sup>. Soweit aber eine Ausfertigung des Protokolls an die Partei selbst hinausgegeben wird, hat sie einen förmlichen Schluß durch die Namen des Schreibers und der Zeugen, um nachträgliche Zusätze unmöglich zu machen.

EDGERTON hat darauf hingewiesen, daß in der Inschrift des Mes (49) keine „title-deeds“ als Beweismittel herangezogen werden und deutet die Frage an, ob es etwa unter der 19. Dyn. solche nicht gegeben habe<sup>111</sup>. Dagegen spricht aus derselben 19. Dynastie P. Berl 3047 (55), wo mit der „Rolle der Schriftstücke“ solche gemeint sein müssen, auch vergleiche man die Berichte über „Hausurkunden“ U IV 1066 (18. Dyn.) (38) und O Deir-el-Méd 108 (53) (19. Dyn.), außer dem oben aufgeführten P. Berl 9784 (46), Fall 2. (18. Dyn.). Es dürfte doch wahrscheinlicher sein, im Falle des Mes anzunehmen, daß sie ihm verloren gegangen waren.

Anhangsweise seien noch ein paar Fragen erörtert, die vom Standpunkt der Spätzeit und Ptolemäerzeit aufgeworfen werden könnten.

1. „Non signat Aegyptus“<sup>112</sup>. Dieser Satz trifft sicherlich nicht zu, solange die „Hausurkunde“ die dominierende Urkundenform war. Er trifft aber die Prozeßprotokolle, auch die über Scheinprozesse und das derzeit vereinzelt Beispiel einer reinen Privaturkunde neueren Stils P. Berl 9784 (46), also die ganze jüngere Form, in der Rechtsgeschäfte beurkundet wurden; das ist seit der 18. Dynastie die Regel, von der wir seit der 20. Dynastie heute keine Ausnahme mehr kennen.

2. Für die Spät- und Ptolemäerzeit ist die „Schreiber- und Zeugenurkunde“ die für Ägypten charakteristische Urkundenform<sup>113</sup>. Ihr wichtigstes Merkmal, der formelle Schluß durch die Namen des Schreibers und der Zeugen findet sich schon in der 18. Dynastie bei den an die Parteien hinausgegebenen Ausfertigungen von Protokollen über Scheinprozesse und bei dem vereinzelt Beispiel einer Privaturkunde jüngeren Stils P. Berl 9784 (46), dagegen nicht bei den „Hausurkunden“ des MR. Insofern läuft die Entwicklung mit dem Verschwinden des amtlichen Verschlusssiegels parallel. Im übrigen hängt die Frage nach ihrer Entstehung mit der noch ungelösten Frage zusammen, wann sich die reine Privaturkunde jüngeren Stils neben dem Scheinprozeßprotokoll durchgesetzt hat<sup>114</sup>. Was uns P. Berl 3048 Vo (100) 10/11 (22. Dyn.)

<sup>106</sup> Ob Rekto und Verso zusammengehören und ob bei beiden nicht etwa ein größeres Stück fehlt, ist ungewiß.

<sup>107</sup> O. Gardiner 55 (90) kann ebensogut der Entwurf zu einem Scheinprozeß, wie zu einer reinen Privaturkunde sein. — Zu erwähnen ist, daß man Texte, wie P. Chester Beatty I Vo D (92) nicht für Rechtsurkunden halten darf, die einen Kauf verbriefen. Es handelt sich hier nur um rein private Aufzeichnungen, die keinerlei Beweiswert in einem Prozeß gehabt hätten. Vgl. P. Chester Beatty I Vo E, F, H. Auch auf Ostraken sind häufig solche Bemerkungen erhalten. Die Stele aus dem Collège Saint Joseph (21. Dyn.) (95) gleicht in ihrem Aufbau viel mehr diesen Notizen, als den Rechtsurkunden, ist daher in der Urkundenlehre nicht zu berücksichtigen.

<sup>108</sup> Vgl. oben S. 28, 102.

<sup>109</sup> Vgl. unten S. 33.

<sup>110</sup> Der Unterschied ist für ägyptische Verhältnisse nicht allzugroß, weil wir unten S. 32 sehen werden, daß die Gerichte vielfach nur aus den Honoratioren des Ortes bestehen.

<sup>111</sup> Demotica (oben Anm. 76) 301.

<sup>112</sup> Plinius, Hist. nat. XXXIII, 1, 6.

<sup>113</sup> SEIDL, Demotische Urkundenlehre. München 1937, 3.

<sup>114</sup> Vgl. oben S. 29.

über eine Privaturkunde überliefert, entspricht sogar schon in Äußerlichkeiten („Es spricht A zu B“) dem Schema der Spätzeit; sicherlich ist also nicht erst Bokchoris der Schöpfer dieser Urkundenart.

3. In demotischen Urkunden der Ptolemäerzeit werden oft „Gerichtsurkunden“ (*knbt*) von „Urkunden“ (*sh*) unterschieden<sup>115</sup>, ohne daß man diesen Gegensatz mit sicheren ptolemäischen Beispielen belegen könnte. Ob in den „Gerichtsurkunden“ aber eine Erinnerung an die Scheinprozeßprotokolle des NR zu sehen ist, ist zweifelhaft, weil *knbt* mit dem Determinativ der Urkunde und der Bedeutung „Gerichtsurkunde“ bisher noch nirgends im NR belegt ist<sup>116</sup>.

<sup>115</sup> SEIDL, Chronique d'Égypte 13/14 (1932) 212.

<sup>116</sup> Vgl. ERMAN-GRAPOW, Wörterbuch (unten Anm. 178) s. v.

### III. Kapitel. Gerichtsverfassung und Prozeß.

Welches Gericht das einzige uns erhaltene Urteil aus dem AR, P. Berl 9010 (25) gefällt hat, wissen wir ebensowenig, wie an welches Gericht sich die einzige uns erhaltene Klage des MR, P. Kahun II, 1 (28) richtet. Wir kennen die Gerichtsverfassung des AR und MR nur aus Beamtentiteln. Was sich daraus entnehmen läßt, hat PIRENNE zusammengestellt<sup>117</sup>. König — Wesir — Gaugouverneur — lokale Obrigkeiten sind als Richter tätig, auch Kollegialgerichte, wie die *šr.w* „Räte“. Eine Abgrenzung ihrer Zuständigkeit, die Frage eines Instanzenzuges, die Frage nach der Art der Abstimmung bleiben aber völlig unklar.

Für das NR können wir uns vor allem nach der Dienstordnung des Wesirs (37) und nach den häufigeren Prozeßurkunden eine etwas klarere Vorstellung machen<sup>118</sup>. Höchster Richter ist der König, ihm sind Strafen, die das Abschneiden eines Gliedes übertreffen, vorbehalten. Nächst ihm ist der Wesir oberster Richter und zwar sowohl in erster Instanz, als auch als Appellationsrichter. Wo wir ihn als Richter tätig finden, ist er aber stets umgeben von einem Consilium, der *knb.t* 'i.t. Innerhalb dieses Consiliums scheint jedoch keine Abstimmung, nur eine Beratung des Wesirs stattgefunden zu haben. Denn der Wesir trägt die volle Verantwortung für seinen Spruch: nach P. BM 10055 (87) Ro 2, 18 wurde ein Wesir vom König wegen eines ihm nicht genehmen Spruches abgesetzt<sup>119</sup>. Nach dem Dekret des Haremhab (48) R 3 (19. Dyn.) setzte dieser König zwei Oberrichter für Ober- und Unterägypten ein<sup>120</sup>.

Die uns überlieferten Prozesse sind vor folgenden Gerichten ausgetragen worden:

1. dem großen Gerichtshof unter Vorsitz eines oder zweier Wesire<sup>121</sup>,
2. vor einem Sondergericht von 12 Richtern in einem Einzelfalle (der Haremsverschwörung), von denen aber immer nur sechs bei den Verhören anwesend sind<sup>122</sup>,
3. vor lokalen Gerichtshöfen (*knb.t*)<sup>123</sup>.

Weder für den „großen Gerichtshof“ noch für die lokale *knb.t* läßt sich eine bestimmte Anzahl von Richtern angeben. Weniger als drei Richter sind niemals tätig. Bei den lokalen Gerichten heißt es mitunter „und die ganze Arbeitertruppe“, nachdem einige Richter mit Namen angegeben sind<sup>124</sup>. Danach sieht es so aus, als ob jeweils die Honoratioren des Ortes zur Gerichtsversammlung zusammengetreten wären, wenn es etwas zu entscheiden gab, ohne daß es darauf angekommen wäre, wieviele von ihnen sich tatsächlich einfanden<sup>125</sup>. Sie versammeln sich zur *knb.t* auch nicht nur zur Rechtsprechung, sondern ebenso in Verwaltungsangelegenheiten; deshalb ist manchmal ausdrücklich die Versammlung als *knb.t šdmj.w* „verhörendes Ge-

<sup>117</sup> (vgl. oben Anm. 1) I, 173. 274. II 114. Für die 5. Dynastie auch: *Annuaire de l'institut de philologie et d'histoire orientales* 3 (= Volume Capart) 363. Zu Beginn der 5. Dyn. nimmt Pirenne eine Gerichtsreform an.

<sup>118</sup> Zum Folgenden FARINA, (oben Anm. 51) 970.

<sup>119</sup> Vgl. ČERNÝ, JEA 15, 255.

<sup>120</sup> Was Diodor I 75, 4 von einem gewählten Kollegium von 30 Richtern mit gewähltem ἀρχιδικαστής erzählt, ist für das NR nicht zu beweisen.

<sup>121</sup> P. Münch Jur. (41). *Inscr. des Mes.* (49). Gräberdiebe (64). Turin 2021 (66). Vgl. auch P. Bologna 1086, 18 (58).

<sup>122</sup> P. Jur Turin, Lee und Rollin (65). Ein Sondergericht begegnet auch schon in einer Inschrift der 6. Dyn. UAR I 98 (8).

<sup>123</sup> Gurob II, 1 (44). II, 2 (45). Berl. 9785 (47). 3047 (55). O Cairo 25556 (51). 25553 (73). Berl. 10496 (83). Deir-el-Méd 225 (81). 235 (82). Vgl. SAMI GABRA, *Les conseils de fonctionnaires dans l'Égypte Pharaonique*. Le Caire 1929. PEET, *The great tomb-robberies of the 20th egyptian dynasty*. Oxford 1930, 18. Für das AR: PIRENNE, (oben Anm. 1) II 116, 2. 264. 334, 1. Ob in den wenigen Fällen, in denen *knb.t* im AR vorkommt (z. B. UAR I 297 (21) D), eine Gerichtsbehörde darunter zu verstehen ist, ist noch fraglich.

<sup>124</sup> O Cairo 25556 (20. Dyn.) (51).

<sup>125</sup> Auch im koptischen Recht kommt dem Gericht der Honoratioren eine große Bedeutung zu, vgl. SCHILLER, *Krit. Vierteljahresschrift* 27 (1935) 24. STEINWENTER, *Studien zu den koptischen Rechtsurkunden aus Oberägypten*. Leipzig 1920, 22f. 43ff. Eine Parallele im babylonischen Recht weist WALTHER, *Das altbabylonische Gerichtswesen*. Leipzig 1917, 45ff. nach. Vgl. auch CUQ, *Études sur le droit babylonien*. Paris 1929, 358.

richt“ bezeichnet, um damit auszudrücken, daß die Versammlung zur Rechtsprechung tätig ist<sup>126</sup>, 127.

An den Texten des NR läßt sich auch eine Frage nachprüfen, die durch Aelian, *Var. hist.* XIV, 34 aufgeworfen wird. Nach diesem Bericht sollen nämlich die Gerichte der Ägypter ausschließlich aus Priestern bestanden haben. Die Frage ist umso wichtiger, als auch für die Laokriten, das ägyptische Gericht der Ptolemäerzeit, streitig ist, ob sie nicht etwa stets Priester waren<sup>128</sup>.

Unseres Erachtens kann der Bericht Aelians für die Zeit bis zur 20. Dyn. einschließlich nicht zutreffen, wenn auch eine Entwicklung auf eine allmählich immer stärker werdende Beteiligung der Priesterschaft in den Gerichten hinführt<sup>129</sup>. Aus der 18. Dyn. sehen wir im P. Münch Jur (41) ein Gericht tätig werden, von dem kein Mitglied einen Priestertitel führt. Im P. Berl 9785 (47) — freilich einem Scheinprozeß — fungieren als Gericht zwei Priester und ein Polizeihauptmann. In der 19. Dyn. ist uns ein rein weltliches Gericht in O. Cairo 25556 (51) belegt. Dagegen ist das Gericht in P. Berl 3047 (55) ein reines Priestergericht: außer den 10 Priestern ist nur noch ein „Rechnungsschreiber des Gerichts“ genannt, der vielleicht nur als Gerichtsschreiber fungiert hat. Das Dekret des Haremhab (48) läßt erkennen, daß schon zu Beginn der 19. Dynastie eine gewisse Konkurrenz zwischen den priesterlichen und den weltlichen Gerichten bestand: L 7 „[Siehe, meine Majestät] hat die *knb.t* der Gottesväter, Propheten der Tempel, Hofbeamten dieses Landes und der Priester der Götter, die die *knb.t* bilden, [eingesetzt], ohne zu wünschen, daß diese die Bürger jeder Stadt richten.“<sup>129a</sup>

Weltlich sind aus der 20. Dyn. die in dem großen Gräberdiebeprozeß (64) und in dem Prozeß über die Haremsverschwörung (65) entscheidenden Gerichte, ferner die Gerichte in P. Berl 10496 Vo (83), O. Cairo 25553 (73), O. Deir-el-Méd 225 (81). 235 (82).

Danach sieht es aus, als ob der Einfluß der Priesterschaft auf die Gerichte nicht größer gewesen sei als der der Vertreter anderer Berufe: sie gehören eben zu den „Honoratioren“ ihres Ortes. Doch ist dabei zu berücksichtigen, daß das „Gottesurteilverfahren“<sup>130</sup> den Priestern einen besonderen Einfluß auf die Entscheidung einräumt: da viele Prozesse der 19. und 20. Dynastie in diesem Verfahren ausgetragen wurden, war der Einfluß der Priester auf die Rechtsprechung in dieser Zeit zweifellos ein sehr großer.

Bei dem Gottesurteilverfahren ist auch zu beachten, daß dort dieselben Personen, die im ordentlichen Verfahren als *knb.t* die Entscheidung fällen müßten, die Honoratioren des Ortes, insofern teilnehmen, als sie die Entscheidung des Gottes und das daraufhin gewöhnlich erzwungene Geständnis des Verurteilten mitanhören. In dieser Funktion erscheinen sie in den Protokollen O. Cairo 25555 (74), O. Petrie 21 (91), O. BM 5625 (85) (20. Dyn.).

An den Prozeßurkunden können wir folgende verschiedene Prozeßrechte beobachten:

1. im AR ein Prozeßrecht, das von einer strengen Beweistheorie auszugehen scheint,
2. im NR ein Prozeßrecht, das das Prinzip der Wahrheitserforschung in den Vordergrund stellt,
3. in der Zeit der 19. und der folgenden Dynastien neben dem eben aufgeführten weltlichen Prozeßrecht das Gottesurteilverfahren
4. nach den griechischen Berichten soll es einmal in Ägypten ein rein schriftliches Verfahren gegeben haben; daher ist zu untersuchen, ob sich Spuren dieses Verfahrens bereits im NR nachweisen lassen.

<sup>126</sup> LURIE, JEA 17, 62.

<sup>127</sup> Auch die im Kaufvertrag des *Tntj* UAR I 157 (9) bei der Urkundenerrichtung tätige Behörde *šrd.t* mag eine solche Honoratiorenversammlung mit richterlichen Aufgaben sein: KEES, Ägypten (oben Anm. 17) 220.

<sup>128</sup> Vgl. SEIDL und STRICKER, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung*, Rom. Abt. 57 (1937) 280f. Auch für das babylonische Recht ist die Beteiligung der Priester Gegenstand einer Streitfrage, s. WALTHER, *Gerichtswesen* (oben Anm. 125) 181ff. Doch nimmt W. — gerade entgegen der Entwicklung in Ägypten — an, daß die Priester in der ältesten Zeit, vor Chammurabi stärker beteiligt waren als später. Vgl. ferner: CUQ (oben Anm. 125) 340. LAUTNER, *Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozeßrechte*. Leipzig 1922, 73. — Für das älteste römische Recht kann man eine gewisse Parallele annehmen, obwohl römische Priester nur einigermaßen mit ägyptischen verglichen werden können. S. WLASSAK, *Die klassische Prozeßformel*, Sitz. Ber. Akad. Wien 202 (1924) 3. WENGER, *Istituzioni* (unten Anm. 141) 48f., 72 (= deutsch 51). Neuerdings: DE MARTINO, *La giurisdizione nel diritto romano*. Padova 1937 passim.

<sup>129</sup> Vgl. KEES, Ägypten (oben Anm. 17) 221.

<sup>129a</sup> Dr. LABIB (oben Anm. 43a) faßt jedoch diese Stelle anders auf.

<sup>130</sup> s. unten S. 38.

Über das Prozeßrecht des MR läßt sich heute aus Mangel an Quellen überhaupt noch nichts sagen. Auch ob das zu 1. genannte Verfahren von dem zu 2. prinzipiell verschieden ist, läßt sich nicht mit voller Sicherheit behaupten, denn wir kennen es nur aus einer einzigen Urkunde, für die sich ein genau übereinstimmender Parallellfall aus dem NR nicht nachweisen läßt. Diese Unterscheidung hat daher heute nur den Wert einer Hypothese.

Diese einzige Prozeßurkunde des AR ist P. Berl 9010 (25) (6. Dyn.)<sup>131</sup>. Da sie am Anfang und am Ende verstümmelt ist, wissen wir nichts über die Prozeßeinleitung. Aber hier können wir noch nach UAR I 13, 3 (2) (4. Dyn.) vermuten, daß dies durch eine schriftliche Klage erfolgt ist („klagt, indem er eine Urkunde gegen . . . abfaßt“), weil nicht nur in dieser früheren Zeit, sondern auch im MR und NR Klagen stets schriftlich angebracht worden zu sein scheinen.<sup>131a</sup>

Aus dem „Tatbestand“ des P. Berl 9010 erfahren wir einiges zum Beweisrecht: eine Partei legt dem Gericht eine Urkunde vor. Der Gegner bestreitet ihre Echtheit. Das Gericht entscheidet: die Partei, welche sich auf die Urkunde beruft, müsse drei Zeugen für die Echtheit der Urkunde beibringen. Gelingt ihr dies, und leisten diese drei Zeugen die vorgeschriebene Eidesformel, so solle sie den Prozeß gewinnen; wenn nicht, verlieren. Diese Entscheidung ist sehr verschieden von dem, was ein modernes Gericht in diesem Falle tun würde. Es würde die Echtheit der Urkunde etwa durch Schriftvergleichung festzustellen suchen. Es würde wohl auch Zeugen vernehmen, die bei der Errichtung der Urkunde zugegen waren. Darauf aber, ob ein oder drei Zeugen die Echtheit der Urkunde bekunden würden, würde es gar kein Gewicht legen. Auch würde es selbst einen einzigen Zeugen, der für die Echtheit der Urkunde einstehen wollte, nicht unter allen Umständen beeidigen. Denn das moderne Gericht hat die freie Beweiswürdigung: der moderne Richter fällt sein Urteil nach seiner freien Überzeugung von der Richtigkeit einer Tatsache; der Gesetzgeber überläßt es seinem Gewissen, worauf sich diese Überzeugung gründet.

Gegensatz zur freien Beweiswürdigung ist die Beweistheorie<sup>131b</sup>. Viele Rechte, so z. B. das spätrömische Recht, stellen für den Richter bindende Regeln auf, wann er einem Beweis in seinem Urteil folgen müsse und wann er es nicht dürfe. Wo ihm das Recht eine solche Vorschrift gibt, muß er nach ihr entscheiden, auch wenn er in seinem Gewissen überzeugt ist, daß seine Entscheidung unrichtig ist. Unser Urteil beruht nun offensichtlich auf einer Beweistheorie. Irgendwo muß im ägyptischen Gesetz dieser Zeit gestanden sein: „wenn die Echtheit einer Urkunde bestritten wird, so muß der, der sich darauf stützt, drei zuverlässige Zeugen, auf die man vertrauen kann, beibringen. Diese müssen schwören, daß die Urkunde echt ist. Gelingt ihm das, so muß der Richter die Urkunde als echt seinem Urteil zugrunde legen. Wenn jenem das nicht gelingt, muß er sie als unecht im Urteil behandeln (auch wenn er aus anderen Gründen in seinem Innern von der Echtheit überzeugt ist).“ Damit wird die Rolle des Richters im Prozeß kleiner, als sie bei uns heute ist, die des Zeugen aber größer. Ein Zeuge, der im modernen Prozeß über den gleichen Fall vernommen würde, würde aussagen: „Ich habe gesehen, daß W. diese Urkunde geschrieben hat,“ oder: „Ich habe viele von W. geschriebene Urkunden gesehen und bin daher der Überzeugung, daß auch diese Urkunde von seiner Hand stammt.“ Immer würde sich seine Aussage auf eine bestimmte von ihm gemachte Wahrnehmung beziehen. Der in unserem Urteil erwähnte Zeuge dagegen wird nicht nach einer Wahrnehmung gefragt. Er wird nicht gefragt, worauf sich seine Überzeugung gründet, daß die Urkunde echt sei, er muß nur sich durch Eid zum Pfande dafür setzen, daß die Urkunde echt sei. Die freie Überzeugung, die dieses Recht dem Richter nicht zutraut, erlaubt es dafür in höherem Maße dem Zeugen. Wenn dieser etwa nur wegen des guten Leumunds der Partei der Überzeugung ist, eine von dieser vorgelegten Urkunde müsse echt sein, so ist er vielleicht bereit, den Eid zu leisten<sup>132</sup>.

<sup>131</sup> PIRENNE (oben Anm. 1) hat mit kühnem Mut, aber aus dazu völlig unzureichenden Quellen eine Rekonstruktion des Prozeßrechts des AR versucht: I 176. II 131. Wenn er III 247 von einer „transformation profonde“ des Prozeßrechts unter der VI. Dynastie spricht und von einer „décadence de la procédure“, als deren Erscheinung P. Berl 9010 zu werten sei, so läßt sich das heute überhaupt nicht beweisen.

<sup>131a</sup> Vgl. oben S. 27.

<sup>131b</sup> Vgl. WENGER, Istituzioni (unten Anm. 141) 291 (= deutsch 282).

<sup>132</sup> Ein solcher „Zeuge“ hat Ähnlichkeit mit dem griechischen und germanischen „Eideshelfer“. Vgl. KOHLER-ZIEBARTH, Das Stadtrecht von Gortyn. 1912. 34, 3. 36, 6 u. ö. SILBERSCHLAG, Gerichtssaal 27, 21. LEISI, Der Zeuge im attischen Recht 1908, 5. LATTE, Heiliges Recht 1920, 31. Dagegen kennt der Codex Chammurabi bereits den Zeugen für eine Tatsache, z. B. in § 9 (EILERS, vgl. oben Anm. 16) und dazu MERCER, The oath in babylonian and assyrian literature. Paris 1912, 24f. SAN NICOLÒ, Reallexikon der Assyriologie II Berlin 1938, Artikel Eid (S. 308) § 3.

Einen weiteren Blick läßt uns P. Berl. 9010 in die Urteilslehre tun. Das Fragment enthält einen „Tatbestand“ und eine „Urteilsformel“ im Sinne der modernen Urteilslehre<sup>133</sup>; wahrscheinlich enthielt das verlorene Stück auch „Entscheidungsgründe“. Nun sei schon hier darauf hingewiesen, daß das auch unter der 18. Dynastie noch so geblieben ist. An sich ist es gar nicht selbstverständlich, daß ein Gericht sein Urteil auch begründet; noch heutigen Tages sind Geschworene und Schöffen oft sehr erstaunt, wenn sie hören, daß ein Urteil auch begründet werden muß: sie meinen die Autorität des Gerichts allein müsse genügen, um den Spruch zu rechtfertigen. Wo also ein Urteil begründet wird, läßt dies darauf schließen, daß auch eine Nachprüfung möglich war, sei es durch ein höheres Gericht, sei es durch den König. Und diese Nachprüfung wird ja auch durch die Technik, einen „Tatbestand“ anzufertigen, besonders erleichtert: der Nachprüfende sieht daraus, welche Tatsachen das Gericht seinem Urteil als festgestellt zugrunde gelegt hat. So ist gerade diese derzeit älteste Rechtsurkunde aus Ägypten ein Beleg dafür, daß das Recht des AR keineswegs ein primitives, sondern ein technisch fein ausgebildetes war.<sup>134 134a</sup>

Wiederum sind unsere Kenntnisse von dem weltlichen Verfahren unter dem NR wesentlich besser. Für diese Zeit können wir nachweisen, daß sich die Ägypter über gewisse allgemein gültige Prozeßmaximen schon Gedanken gemacht haben. Darüber belehrt uns die Einsetzung des Wesirs (36) aus der 18. Dyn.; doch mögen auch schon die Zeremonialgesetze des AR ähnliche Gedanken enthalten haben. Der Richter muß objektiv über den Parteien stehen, beiderseitiges Gehör gewähren: § 10 (U IV 1090, 5f.): „Sieh den, den du kennst, an, wie den, den du nicht kennst, und den, der [dir] nahe ist, wie den, der [deinem Hause] fern ist.“ § 11 (U IV 1090, 11f.): „Übergehe keinen Bittsteller, ohne daß du seine Rede beachtest usw.“ § 15 (U IV 1092, 12): [Höre] nie [auf (?)] in der Gerechtigkeit, deren Gesetz du kennst.“<sup>135</sup>

Die Prozeßeinleitung erfolgt, wie schon im AR<sup>136</sup> und im MR<sup>137</sup> durch eine schriftliche Klage. Das sagt auch die Dienstordnung des Wesirs (37) IIII, 15, wenn sie von Bittschriften spricht, worin man in vielen Fällen sicherlich auch prozessuale Klagen zu verstehen hat. Auch im Prozeß des Mes (49) sehen wir eine schriftliche Klage und Klagebeantwortung<sup>138</sup>. In der Ptolemäerzeit wird aber eine solche Klage nicht ohne weiteres an das Gericht gebracht, sondern man wendet sich damit zuerst an einen höheren Beamten, der auch wieder zunächst einen Vergleich versucht und nur, wenn er mißlingt, die Sache an das zuständige Gericht zur Urteilsfällung verweist<sup>139</sup>. Ebenso könnte es schon unter der 19. Dynastie gewesen sein, wenn die Worte in der Inschrift des Mes (49) so aufzufassen sind: „Ich brachte eine Klage vor den Wesir in Heliopolis und er veranlaßte mich, mit N vor dem Wesir im großen Gerichtshof zu prozessieren.“

Wenn auch Klage und Klagebeantwortung schriftlich erfolgen, so ist doch die Verhandlung vor dem Gericht eine mündliche. Das sieht man aus P. Münch Jur (18. Dyn.) (41), P. Cairo 65739 (52), P. Berl 3047 (55), O Cairo 25556 (51) (19. Dyn.) und aus dem Scheinprozeß P. Turin 2021 (66) (20. Dyn.). Anwälte freilich haben sich bisher nirgends nachweisen lassen; insofern scheint Diodor I 76, 1 das Richtige zu erzählen.

Eine Urkunde aus der 19. Dynastie, P. Berl 3047 (55) enthält einen sehr interessanten Fall des Personenwechsels im Prozeß. Ein Bruder klagt gegen den anderen, der gleichzeitig (wohl auf Grund von Familienrecht) der Vertreter der übrigen Geschwister ist. Er wünscht, daß ihm ein Anteil von der Ernte eines gemeinschaftlichen, ererbten Grundstücks zugesprochen werde. Der Beklagte räumt den Anspruch ohne Weiteres ein, doch bringt er vor, daß ein Dritter,

<sup>133</sup> Vgl. oben S. 17.

<sup>134</sup> PIRENNE (oben Anm. 1) spricht II 140 von einer „justice arbitrale“, die es im AR neben der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit gegeben habe. Aber eine solche geht nicht einmal aus seiner eigenen Übersetzung und Ergänzung von UAR I 11 (2) und I 36 (6) hervor, auf die er sich bezieht.

<sup>134a</sup> Einen Einwand gegen diesen Schluß könnte man aus dem heutigen Beduinenrecht ableiten: auch nach diesem muß jedes Urteil begründet werden, obwohl es keinen Instanzenzug kennt: HAEFELI-AREFEL-AREF. Die Beduinen von Beerseba. Luzern 1938, 36: Der Richter will die Parteien davon überzeugen, daß er ihren Fall begriffen habe. — Im alten Ägypten kommt aber hinzu, daß das begründete Urteil noch schriftlich niedergelegt wird.

<sup>135</sup> Sinn etwa: Verzögere nicht die Rechtsprechung?

<sup>136</sup> Vgl. oben S. 34.

<sup>137</sup> P. Kahun II, 1 (28) vgl. dazu oben S. 24. Selbst in dem Werke vom „Beredten Bauern“ (35) bringt dieser seine Klage zuerst schriftlich an (40) und hält seine neun Reden nur zur Unterstützung des schriftlich Vorgebrachten (MR).

<sup>138</sup> Vgl. die Belege für Klagen und Entwürfe zu solchen oben S. 27.

<sup>139</sup> Vgl. SEIDL und STRICKER, Ztschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt. 57 (1937) 288.

der Prophet des Mut-Tempels im Besitz des streitigen Grundstücks sei. Dieser ist Mitglied des Gerichts, vor dem der Prozeß sich abspielt, also anwesend. Auf diese Verteidigung des Beklagten hin tritt er nun in der Beklagtenrolle in den Prozeß ein, während von dem früheren Beklagten nicht mehr die Rede ist. Man mag darin ein Gegenstück zu einer modernen Streitverkündung an den Besitzer mit Eintritt des Benannten in den Prozeß sehen.

Gegenüber dem, was wir für das Beweisrecht des AR feststellen konnten<sup>140</sup>, hat es den Anschein, als ob sich dieses im NR grundlegend verändert habe. In einem Prozeß aus der 19. Dynastie, den uns die Inschrift des Mes (49) überliefert, handelt es sich um einen einigermaßen ähnlichen Fall wie in dem Prozeß des P. Berl 9010 (25) aus dem AR: gegen den Kläger spricht eine Urkunde, nämlich ein gefälschter Registereintrag. Er vermag aber den dadurch drohenden Nachteil so abzuwenden, daß er für die Wahrheit Zeugen und früher aufgenommene schriftliche Zeugnisse, also Urkunden ins Feld führt. Die materielle Wahrheit findet stärkere Berücksichtigung, der Richter muß freier in der Würdigung der Beweismittel sein als der des AR. Dazu paßt, daß schon die Dienstordnung des Wesirs (37) (18. Dyn.) die Aussage kennt, die der Richter formuliert und verliest: U IV 1114, 2: (=Z. 27) „Er ist es, der jede Aussage-Verlesung (?) macht.“ Es kommt also, wenn man den Satz auf Zeugen beziehen darf, auf die Aussage und ihren juristischen Inhalt, nicht auf den Überzeugungseid des Zeugen an; dazu P. Cairo 65739 (52) aus der 19. Dyn.: nachdem eine Partei eine Aussage gemacht hat, wird sie auf ihre Richtigkeit vereidigt, nicht durch bedingtes Urteil, sondern durch einen gewöhnlichen, die Verhandlung nicht unterbrechenden Beschluß des Gerichts. Daraufhin werden die von der Gegenpartei für das Gegenteil angebotenen Zeugen vernommen und zunächst promissorisch vereidigt. Leider bricht das Fragment hier ab. Doch ist klar, daß man sich nicht gescheut hat, in ein und demselben Verfahren sich widersprechende Eide abzunehmen, von denen notwendigerweise der eine ein Meineid sein mußte<sup>141</sup>.

In einer anderen Weise aber hat auch hier der Eid der Partei eine prozeßentscheidende Bedeutung. Er lautet: „Bei Amûn, bei dem Herrscher! Wenn Zeugen gegen mich bekunden, daß in dem Geld, das ich für die Sklavin gab, irgendwelche Sachen waren, die der Bürgerin Bekmût gehörten und ich das verschwiegen habe, so unterliege ich 100 Hieben, nachdem ich ihrer (der Sklavin) beraubt worden bin.“ Der Rechtsstreit dreht sich darum, ob in den an Zahlungen statt hingegebenen Sachen auch solche waren, die der Bürgerin Bekmût gehörten. Wenn nun durch die nachfolgenden Zeugen bewiesen wird, daß das doch der Fall war, so kann das Gericht auf Grund des beschworenen Einverständnisses der Partei die Sklavin absprechen: sie selbst hat ja gesagt, daß sie der Sklavin beraubt sein wolle. Wie auch in anderen antiken orientalischen Rechten gilt es als höchste Kunst des Richters, die streitende Partei dahin zu bringen, daß sie selbst über sich die Rechtsfolgen ausspricht, die sonst das Urteil aussprechen müßte. Diese Neigung, den Prozeß auf Vereinbarungen aufzubauen, beeinflußt auch das Beweisrecht des NR.

Im einzelnen sehen wir folgende Beweise:

Ein reines Geständnis wird in P. Berl 3047 (55) (19. Dyn.) mit folgenden Worten protokolliert: „Ja, es ist wahr, was (der Kläger) sagt.“<sup>142</sup>

In demselben Text wird der Urkundenbeweis mit den Worten angetreten: „Die Rolle meiner Schriftstücke habe ich in meiner Hand. Seht sie euch an!“ Wenn die Partei die Urkunden nicht selber in der Hand hat, wie im Prozeß des Mes (49) (19. Dyn.), so sagt sie: „Mögen mir die Register des Schatzes und ebenso der Verwaltung des Königsspeichers gebracht werden!“ Daraufhin wird ein Mitglied des Gerichts zur Einsichtnahme abgeordnet. Anders stellt der Gegner dieselbe Beweisaufnahme dar: einmal habe das ganze Gericht, und nur ein 2. Mal ein Beauftragter die Register eingesehen<sup>143</sup>.

Wenn ein richterlicher Augenschein vorgenommen wird, so wird dabei ein sorgfältiges

<sup>140</sup> s. oben S. 34.

<sup>141</sup> Dies ist für die Rechtsvergleichung von Bedeutung. Eine verbreitete — wenn auch aus Gründen der lateinischen Philologie abzulehnende — Lehre erörtert, ob nicht auch das „sacramentum“, die Wettsomme, des ältesten römischen Prozesses ein Eid gewesen sein könnte. In dieser Diskussion wird darauf hingewiesen, daß unmöglich in einem Verfahren zwei Eide abgenommen werden könnten, von denen einer ein Meineid sein muß. Für Ägypten läßt sich nach P. Cairo 65739 (52) auch nicht an Kalumnieneide denken, d. h. an Eide, den Prozeß nicht schikanös zu führen, sondern diese entgegengesetzten Eide betreffenden den Streitgegenstand selbst. Vgl. WENGER, Istituzioni di procedura civile romana. Milano 1938, 120, 7 (= S. 119 der 1. deutschen Auflage. Eine 3., englische Auflage befindet sich im Druck).

<sup>142</sup> Vgl. auch den Scheinprozeß P. Berl 9785, 7 (47) (18. Dyn.), ferner O Cairo 25556 (51) (19. Dyn.).

<sup>143</sup> Zu dem Übrigen, was diese Inschrift zum Urkundenbeweis beiträgt, vgl. oben S. 26 und S. 30.

Protokoll geführt, so im Gräberdiebeprozeß der 20. Dyn. (64) P. BM 10221 (= Abbott) 7/16 und P. Berl 10496 Vo (83).

Zeugen im Zivilprozeß — in dieser Frage darf man ausnahmsweise diese moderne Unterscheidung vom Strafprozeß schon anwenden, insofern, als kein öffentliches Interesse an der Rechtsverfolgung vorliegt, — werden nach P. Cairo 65739 (52) von der Partei mitgebracht, wie im griechischen, dagegen nicht wie im ptolemäischen enchorischen Prozeß<sup>144</sup>, dann aber vom Gericht — wie in der Ptolemäerzeit — nach ihrem Wissen befragt. Sie werden promissorisch darauf vereidigt, die reine Wahrheit zu sagen. Für den Strafprozeß ist hier nach P. Mayer A 2, 10 und 3, 1 (Gräberdiebeprozeß der 20. Dyn.) (64) anzuführen, daß auch unbeteiligte Zeugen mitunter gefoltert werden, wie sonst in diesem Prozesse stets die Beschuldigten<sup>145</sup>.

Reinigungseide von Parteien sind häufig. Wie P. Cairo 65739 (52) gezeigt hat, führen sie nicht immer zu einer Beendigung des Verfahrens, sondern sind einerseits reines Beweismittel, andererseits dienen sie dazu, den späteren Urteilsspruch als vom Beklagten selbst gewollt hinzustellen. Nach P. Berl 3029 (43) (18. Dyn.) hatte ein Vater seinen Sohn des Diebstahls von Sachen beschuldigt. Dieser leistet daraufhin einen Reinigungseid: „Bei Re, bei Re, bei Amûn, bei Amûn! Ich bin niemals in dein Haus gegangen. Ich habe deine Sachen nicht genommen.“ Der Kläger erklärt nunmehr, daß er die Worte seines Sohnes gehört habe, womit der Streit sein Ende gefunden zu haben scheint. Danach dürfte es sich um einen Erforschungseid gehandelt haben. Aus der 20. Dynastie vgl. P. Berl 10496 (83) Vo 12, O Deir-el-Méd 56 (75) und 57 (76), ferner P. BM 10055 (Salt 124) (87) Ro I, 16: „Ich habe keinen Stein in der Nachbarschaft des Platzes des Königs umgestürzt.“ Vo I, 12: „Es ist nicht in meinem Besitz.“ Endlich erzählt die Weisheitslehre des Amenemope (109) 14, 9 von falschen Eiden, die Geld einbringen. Darin ist der Brauch zu sehen, dem beklagten Schuldner den Eid aufzuerlegen, was Diodor I 79 erst dem Bokchoris zuschreibt, was aber offensichtlich nach allen diesen Beispielen viel älter ist<sup>146</sup>.

Wir kommen zur Urteilslehre. Aus dem P. Berl 9010 (25) sahen wir<sup>147</sup>, daß Urteile des AR begründet wurden. Das Fragment enthält einen „Tatbestand“ und eine „Urteilsformel“ im Sinne der modernen Urteilstchnik; wahrscheinlich enthielt das verlorene Stück auch „Entscheidungsgründe“. Dabei bleibt es unter der 18. Dynastie, denn auch die Einsetzung des Wesirs (36) sagt § 11: (U IV 1092, 11) „Wenn ein Bittsteller da ist, der dich mit einer Bitte angehen will, so weise das, was er sagt, nicht durch ein (bloßes) Wort ab, sondern du sollst ihn (erst) abweisen, nachdem du ihn hast hören lassen, weshalb du ihn abweist.“ In den kleinen, leicht zu entscheidenden Fällen, die uns aus dem NR erhalten sind, ist die Begründung natürlich sehr knapp ausgedrückt, z. B. P. Münch Jur (41) (18. Dyn.): (Tatbestand:) „Was die Abgaben an die Göttin anlangt, welche zur Zeit des Thutmosis III. untersucht worden sind, so wurde ihretwegen [von dem Gaufürsten und Vorsteher von] Oberägypten in derselben Weise zugunsten der Göttin, ihrer Berechtigten, eine Abweisung erteilt. (Entscheidungsgründe:) Laßt nicht gegen sie sprechen gemäß dem Gesetz. (Urteilstenor:) Im Recht ist S. Im Unrecht ist M.“

Diese hier gebrauchte Urteilsformel ist für die Prozesse des NR geradezu typisch<sup>148</sup>. In der 18. Dynastie begegnet sie außer in dem P. Münch Jur noch in dem Scheinprozeß P. Berl 9785 (47), in der 19. Dyn. in der Inschrift des Mes N 15, (49) in der 20. in O Cairo 25553 (73) und O Deir-el-Méd 235 (82). Eine solche Urteilsformel ist aber nicht ohne Weiteres vollstreckbar. Auch hier besteht ein Gegensatz zu der Urteilsformel des AR in P. Berl 9010 (25). Dort hieß es, daß die Sachen des N. bei X. sein müßten. Das kann ein Vollstreckungsorgan tatsächlich verwirklichen. Dagegen müßte ein Vollstreckungsorgan bei einem Urteil des NR erst untersuchen, was denn die Folge davon sei, daß „N im Recht ist.“ Daraus sieht man, daß diese Ur-

<sup>144</sup> Vgl. HELLEBRAND, Das Prozeßzeugnis im Recht der gräcoägyptischen Papyri. München 1934. SEIDL, Gnomon II (1935) 444.

<sup>145</sup> Man vergleiche dazu, daß im griechischen und römischen Recht Sklaven das Zeugnis stets auf der Folter ablegen mußten, was in byzantinischer Zeit auch auf freie humiliores übertragen wurde. — Doch können immerhin erschwerende Umstände hinzugekommen sein, von denen der Papyrus nichts sagt, etwa, daß der Zeuge auf einer Lüge ertappt wurde: vgl. dazu die Weisheitslehre des Amenemope (109) 20, 14: „Sage die Wahrheit vor dem Beamten, damit er nicht Macht gewinne über deinen Leib.“ und dazu rechtsvergleichend Dig. 48, 18, 15 (vacillans).

<sup>146</sup> Der Reinigungseid ist auch im Codex Chammurabi häufig, s. EILERS (Anm. 16), Register.

<sup>147</sup> s. oben S. 35.

<sup>148</sup> Sie mag aber schon sehr alt sein. Auf einen Vorläufer in den Pyramidentexten weist KEES, Ägypten (oben Anm. 17) 218, 11 hin.

teile überhaupt nicht für die Vollstreckung abgefaßt waren, sonst hätte das praktische Bedürfnis zu anderen, klareren Urteilsformeln geführt. Rechtsvergleichend wissen wir, daß auch im Keilschriftrecht der gleichen Zeit das Urteil an sich noch nicht vollstreckbar war, sondern daß dazu noch eine Unterwerfungserklärung des Unterlegenen kommen mußte.<sup>149</sup> Im ägyptischen Prozeß der Ptolemäerzeit wird ebenso außer dem Urteil noch eine besondere Unterwerfungserklärung des Unterlegenen verlangt<sup>150</sup>. Nimmt man dazu die oben festgestellte Neigung des neuägyptischen Prozeßrechts, stets auf Einverständniserklärungen der Parteien aufzubauen, so kann man die Vermutung wagen: auch im Prozeß des NR mußte dem Urteil noch eine Unterwerfungserklärung nachfolgen, wenn es materiell vollstreckt werden sollte<sup>151</sup>. Eine solche Unterwerfungserklärung ist uns freilich bisher nicht erhalten.<sup>152</sup>

Von diesem Standpunkt ist auch die Frage der Rechtskraft der Urteile zu betrachten. Es war ohne Zweifel möglich, auch nach einem Urteil noch einmal über dieselbe Sache Prozeß zu führen, wobei wir unterstellen, daß eine Unterwerfungserklärung nicht ausgestellt war. Im römischen Recht ist dabei an die *actio iudicati*<sup>152a</sup> zu erinnern: auch durch diese war es möglich, denselben Prozeßstoff noch einmal aufzurollen, aber unter einem besonderen Risiko: *lis crescit in duplum*. Der zum zweiten Mal Unterlegene mußte das Doppelte zahlen. Im Prozeß des NR liegt das Risiko der wiederholten Klage<sup>153</sup>, wie P. Münch Jur (41) (18. Dyn.) zeigt, auf strafrechtlichem Gebiet. Wohl konnte der schon einmal Abgewiesene dieselbe Klage noch einmal anbringen, aber da er noch einmal unterlag, wurde er mit 100 Hieben geschlagen. Dabei stützt das Gericht sein Urteil auf ein Gesetz, das von der materiellen Rechtskraft gehandelt haben muß: „Laßt nicht gegen sie (die frühere Abweisung) sprechen gemäß dem Gesetz.“<sup>154</sup>

Doch muß dieses Gesetz auch Ausnahmen enthalten haben, in denen es möglich war, die materielle Rechtskraft des früheren Urteils zu beseitigen, etwa wie in einer modernen Restitutionsklage.<sup>154a</sup> Im Prozeß des Mes (19. Dyn.) (49) war schon einmal zuungunsten des Rechtsvorgängers des Mes entschieden worden, aber auf Grund von gefälschten Registern, die als Beweismittel herangezogen worden waren. Das kann nun Mes nachweisen und so den wiederholten Prozeß gewinnen. Von einer Unterwerfungserklärung hören wir freilich nichts.

Das Gottesurteilverfahren<sup>155</sup> scheint eine vorübergehende Verirrung des ägyptischen Rechts gewesen zu sein. Es ist uns nur aus Urkunden der 19. und folgenden Dynastien bekannt;<sup>156</sup> in der Ptolemäerzeit ist es sicherlich schon verschwunden; in der Spätzeit dürfte es zum mindesten an Bedeutung eingebüßt haben. Statt hier die prozeßentscheidende Frage durch Beweismittel zu klären, verläßt man sich auf die Allwissenheit eines Orakelgottes. An ihn richtet man durch ein schriftliches Gebet<sup>157</sup> die Frage, wie der Prozeß zu entscheiden sei. Dann heißt es entweder „der Gott nickte“ oder „der Gott ging hinter sich“<sup>158</sup>. Was man sich darunter

<sup>149</sup> LAUTNER, Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozeßrechte. Leipzig 1922, 35.

<sup>150</sup> THOMPSON, A family archive from Siût. Oxford 1934: P. BM 10591 Vo iv, 6—11. BERNEKER, Festschrift Paul Koschaker, Weimar 1939. III 268.

<sup>151</sup> Über die Vollstreckung lassen uns die ägyptischen Quellen bis heute noch ganz im Dunkeln. Daher kann man auch nicht nachprüfen, was Diodor I 79, 4 über die Abschaffung der Personalexecution durch Bokchoris erzählt.

<sup>152</sup> Jedoch enthält ein Protokoll über ein Gottesurteilverfahren, P. BM 10335 (88) eine (erzwungene) eidliche Unterwerfungserklärung (20. Dyn.). Vgl. ferner O Cairo 25556 (51) (19. Dyn.); die Unterlegenen in einem Verleumdungsprozeß im weltlichen Verfahren müssen schwören, das falsche Gerücht nie mehr zu behaupten.

<sup>152a</sup> WENGER, Zur Lehre von der *actio iudicati*. Graz 1901. Istituzioni (oben Anm. 141), 226 (=deutsch 219).

<sup>153</sup> Wer zuerst entschieden hatte, wissen wir nicht. SPIEGELBERG, ÄZ 63, 105 meint, es sei der Gaugouverneur gewesen. Nun entscheidet der große Gerichtshof von Theben mit zwei Wesiren an der Spitze. Man könnte also auch an eine Appellation denken, aber diese hätte das Gesetz wohl nicht verboten.

<sup>154</sup> Die Frage der materiellen Rechtskraft ist für die Ptolemäerzeit behandelt von SEMEKA, Ptolemäisches Prozeßrecht. München 1913, 4f. WENGER, Actes du V<sup>e</sup> congrès international de papyrologie. Bruxelles 1938, 559 und neuerdings von BERNEKER (oben Anm. 150).

<sup>154a</sup> Man mag andererseits auch an die *δικη ψευδομαρτυριών* des attischen Rechts denken, vgl. PAOLI, Studi sul processo attico. Milano 1933, 143.

<sup>155</sup> Die in der Lit. gebräuchliche Bezeichnung „Orakel“ ist ungenau, weil der Gott nichts über die Zukunft sagt, sondern Vergangenes bekundet.

<sup>156</sup> DAIRAINES (oben Anm. 9) 45 verweist für die 18. Dyn., in der auch schon ein solches Verfahren vorkomme, auf CAPART et SPIEGELBERG, Annales de la société d'archéologie de Bruxelles 17 (1908) 19, 28; diese Abhandlung war mir nicht zugänglich. Ich glaube nicht, daß sich das Gottesurteilverfahren schon in der 18. Dyn. nachweisen läßt.

<sup>157</sup> s. oben S. 27.

<sup>158</sup> z. B. O Cairo 25555 (74), s. die Erläuterungen von ČERNÝ, BIFAO 30 (1931) 493.

vorzustellen hat, ist noch keineswegs klar. Jedenfalls handelt es sich nicht um Götterbilder mit beweglichen Köpfen, die man durch eine Vorrichtung zum Nicken gebracht hätte. Sondern vermutlich führten die Priester mit dem Götterbild rythmische Bewegungen aus, bei denen nach irgendwelchen Regeln der Wille des Gottes zu erschließen war<sup>159</sup>. Ein beliebter Orakelgott ist der längst verstorbene König Amenophis I.<sup>160</sup>

Wenn etwa jemandem Kleider gestohlen wurden, so konnte er sich im Gottesurteilverfahren an einen Orakelgott wenden. Dann werden vor dem Gott sämtliche Häuser des Dorfes verlesen. Bei einem dieser Häuser zeigt der Gott durch Nicken an, daß sich dort die Kleider befänden. Der Eigentümer des Hauses stellt dann an den Gott die Gegenfrage, ob sich diese Kleider wirklich bei ihm befänden, und wiederum nickt der Gott. Auf diese Weise wird der Diebstahl festgestellt (O Gardiner 4 (89) — 20. Dyn.).

Noch deutlicher ist der Fall des P. BM 10335 (88) (20. Dyn.). Wiederum wurden Kleider gestohlen. Alle Namen der Einwohner des Dorfes werden vor dem Gott verlesen, er nickt bei einem Namen. Der also Gekennzeichnete weigert sich aber, den Diebstahl einzugestehen. Doch geht er vor einen anderen Orakelgott und fragt diesen, ob er wirklich der Dieb sei. Auch dieser erklärt ihn für den Dieb. Nun beruhigt sich der angebliche Dieb auch dabei nicht, sondern geht noch einen dritten Orakelgott an. Endlich steht er wieder vor dem ersten Orakelgott, der ihn wieder verurteilt. Jetzt wird er bestraft und muß einen Eid des Eingeständnisses schwören. Daraufhin wird er mit 100 Schlägen gezüchtigt und muß einen weiteren Eid schwören, daß er das Geständnis nicht widerrufen werde, bei Strafe des Auffressenlassens durch Krokodile. Der moderne Leser ist nicht so fest überzeugt wie ein alter Ägypter, daß der Mann wirklich der Dieb gewesen sei.<sup>161</sup> Und auch der Orakelgott selbst scheint Zweifel an der Richtigkeit seines eigenen Spruches gehabt zu haben. Er benimmt sich jedenfalls wie ein unsicherer Richter: zwar hat er verurteilt, aber nachträglich läßt er den Kläger noch einen eidlichen Verzicht auf eine ihm an sich gebührende Buße abgeben. Die Folgen des Urteils sollen also möglichst klein bleiben.<sup>162</sup>

Jurisprudenz kann sich in diesem Gottesurteilverfahren nicht entwickeln. Das zeigt C Petrie 21 (91) (20. Dyn.). Zuerst entscheidet der Gott, daß der Eigentumsklage an einem Hause stattzugeben sei. Jetzt erst erhebt der Unterlegene die Einrede des Wegnahmerechts an einer Säule. Es ergeht ein neuer Spruch des Gottes, der nun dem Unterlegenen die Wegnahme der Säule gestattet. In O Deir-el-Méd 133 (80) scheint gar eine Zeugenvernehmung dem Urteil erst nachzufolgen.

Insgesamt ist das Gottesurteilverfahren als eine Verirrung des ägyptischen Rechts in einer Verfallzeit zu betrachten. Für die Entwicklung des Rechts hat es nichts geleistet. Doch haben wir sehr zahlreiche Belege für seine Übung<sup>163</sup>, wenn es auch kaum das weltliche Verfahren jemals völlig verdrängt haben mag.

Der griechische Schriftsteller Diodor hat nun (nach Hekataios<sup>164</sup>) überliefert, daß der ägyptische Prozeß ein reines Schriftverfahren gewesen wäre (I, 75, 6): man habe überhaupt nur durch Schriftsätze verkehrt, und ohne eine mündliche Verhandlung habe das Gericht dann in der Weise entschieden, daß der Oberrichter auf den Schriftsatz der obsiegenden Partei das Bild der Göttin Wahrheit gelegt habe. Ganz unrichtig ist der Bericht wohl nicht, denn wir finden im ägyptischen Prozeß der Ptolemäerzeit Spuren, die auf eine solche Art der Prozeßbehandlung hinweisen<sup>165</sup>. Aber bis zur 20. Dynastie, soweit wir eben das weltliche Verfahren des NR verfolgen können, sehen wir auch, daß mündlich verhandelt wurde, wenn es auch Klageschriften, Schriftsätze und Urkundenbeweise gab. Doch haben wir aus der 21. Dynastie einen Bericht in einer Inschrift<sup>166</sup>, der uns ein dieser Prozeßführung nahestehendes Gottesurteil-

<sup>159</sup> s. GARDINER, JEA 19, 28.

<sup>160</sup> z. B. O Petrie 21 (91).

<sup>161</sup> Ebenso wird in O Deir-el-Méd 133 (80) verfahren.

<sup>162</sup> Nach der neuen Auffassung von ČERNÝ, JEA 23, 188.

<sup>163</sup> 19. Dyn.: O BM 5624. (57) O Berl 10629. (56) — 20. Dyn.: O Gardiner 4. (89) O Cairo 25555. (74) O Petrie 21. (91) O Cairo 25242. (72) P BM 10335. (88) O BM 5625. (85) 5637. (86) Lit. ČERNÝ, BIFAO 35 (1935) 41 mit weiteren Belegen. — 21. Dyn.: Verbannungsstele (97): im Gottesurteilverfahren wird eine Begnadigung von Leuten entschieden, die durch Gottesurteil verbannt worden waren. Scheschonk-Steile (98): Scheschonk wird von der Anklage der Unterschlagung freigesprochen. — 22. Dyn.: Dacheinstele (102) — 23. Dyn.: eine Karnak-Steile (108).

<sup>164</sup> Vgl. unten S. 60.

<sup>165</sup> THOMPSON, A family archive from Siût (oben Anm. 150). XX, 10. — Zu dem Bilde der *Ma'at* als Abzeichen des Oberrichters vgl. MÖLLER, ÄZ 56, 67.

<sup>166</sup> Die Scheschonk-Steile (98), vgl. oben S. 26.

verfahren zeigt: vor den Orakelgott werden zwei beschriebene Tafeln gelegt: auf der einen steht, daß gewisse Sachen bei dem Beschuldigten zu finden, auf der anderen, daß diese Dinge nicht bei dem Beschuldigten zu finden wären. Der Gott wählt dann die Tafel aus, aus der sich die Unschuld des Angeklagten ergibt. Dieselben Tafeln werden sodann dem Gott zur Kontrolle noch ein zweites Mal vorgelegt, wobei er wieder ebenso entscheidet. In den älteren Berichten über Gottesurteilverfahren ist dagegen das Vorlegen von Tafeln nicht zu belegen; dort gibt der Gott durch „Nicken“ oder „Sich abwenden“ seinen Willen kund.<sup>167</sup>

Nun wissen wir freilich nicht, ob das Gottesurteilverfahren etwa unter der 21. Dynastie das weltliche Verfahren völlig verdrängt hätte. Anzunehmen ist das nicht, weil wir in dieser Zeit keine Belege auf Papyrus oder auf Ostraken haben und das weltliche Verfahren in der Spätzeit<sup>168</sup> ebenso in Konkurrenz neben dem Gottesurteilverfahren steht, wie unter der 19. und 20. Dynastie. Diodor meint offensichtlich ein weltliches Verfahren, wenn es auch von Priestern durchgeführt wird, kein Gottesurteilverfahren. Nun ist es aber sehr wohl möglich, daß eine Änderung des weltlichen Verfahrens auch eine solche des Gottesurteilverfahrens zur Folge hatte, daß also die Änderung des Gottesurteilverfahrens in unserer Inschrift der 21. Dynastie darauf beruht, daß in dieser Zeit im weltlichen Verfahren bereits der reine Schriftprozeß eingeführt worden war. Das ist nun freilich nur eine Hypothese, aber sie hat immerhin mehr Anhaltspunkte, als wenn man auch diese Änderung des Prozeßrechts zusammen mit so vielen anderen Reformen unrichtigerweise dem sagenhaften König Bokchoris der 24. Dynastie zuschreibt.

<sup>167</sup> So noch unter Mencheperre (21. Dyn.), s. die Verbannungsstele (97). Man wird aber deswegen nicht etwa die Einführung des reinen Schriftprozesses als einen Gesetzgebungsakt Pinotems II. zu würdigen haben: wahrscheinlicher ist, eine allmähliche Entwicklung anzunehmen, die vielleicht ohne gesetzgeberischen Akt in der 21. Dynastie zum Durchbruch kam.

<sup>168</sup> P. Louvre 3228c, vgl. GRIFFITH, P. Ryl (oben Anm. 8) S. 15 (Taharka).

## IV. Kapitel. Privatrecht.

### Einleitung.

Will man für ein Land, wie das alte Ägypten, das „Privatrecht“ schildern, so muß man sich darüber klar sein, daß damit eine von den Römern gefundene Unterscheidung auf ein anderes Rechtsgebiet übertragen wird. Die alten Ägypter selbst haben sicherlich nicht zwischen privatem und öffentlichem Recht unterschieden. Im Gegenteil, in der Dienstordnung des Wesirs (37) aus der 18. Dyn. wechseln Materien, die wir dem öffentlichen Recht zurechnen würden, und solche des Privatrechts ganz regellos ab. Doch weil wir es als eine Aufgabe dieser Abhandlung ansehen, das ägyptische Recht vom Standpunkt der antiken Rechtsgeschichte aus darzustellen, greifen wir unter der Überschrift „Privatrecht“ diejenigen Fragen heraus, die für eine Entwicklung des Privatrechts überhaupt in Betracht kommen.

Die Gerechtigkeitsidee hat die Ägypter vom Anbeginn ihrer kulturellen Entwicklung nicht weniger beschäftigt als ein anderes Volk. Schon der alte Welten- und Sonnengott<sup>169</sup> ist ein richtender Gott. Auch rühmen sich schon in den Gräbern des AR die Großen des Landes, daß sie niemand in ihrem Leben Unrecht getan hätten. In der Zwischenzeit zwischen AR und MR begegnet zum ersten Male ein Gericht im Jenseits<sup>170</sup>. Im NR ist dann die Vorstellung von dem bekannten Göttergericht ausgebildet, das über die guten und bösen Taten des Verstorbenen richtet<sup>171</sup>. Mag auch dieses Gericht nach ägyptischem Glauben durch magische Praktiken beeinflussbar sein, was hier nicht zu erörtern ist: irgendwie steht doch hinter dem allen die Auffassung, daß ein Mensch auf Erden die Pflicht habe, sein Leben nach der Gerechtigkeitsidee zu gestalten. Dieser Gerechtigkeitsidee nimmt sich dann auch eine besondere Literaturgattung, die „Weisheitslehren“, an. Hier finden wir gelegentlich Formulierungen, die uns an die *praecepta iuris* der Römer gemahnen. Besonders klar spricht ein Text, der freilich dem Ende des NR, wenn nicht schon der Spätzeit angehört, Amenemope (109) 21, 17: „Weise alle Dinge ihren Besitzern zu, dann suchst du dir selbst das Leben.“ Haben wir hier nicht einen Vorläufer des „*suum cuique tribuere*“, das Justinian nach dem Juristen Ulpian an die Spitze seiner Institutionen und seiner *Digesten* gesetzt hat?<sup>172</sup> Die Analogie wird aber noch größer, wenn wir sehen, daß diese Literaturgattung der „Weisheitslehren“ das Zeremonialrecht beeinflusst hat: der größte Teil der feierlichen Worte, die der König bei der Einsetzung eines Wesirs unter der 18. Dyn. (36) zu sprechen hat, könnte ebensogut in einer dieser „Weisheitslehren“ stehen. Dort heißt es nun im § 5 (U IV 1088, 3ff.): „Siehe, wenn ein Bittsteller aus Ober- [oder Unter-] Ägypten, aus dem ganzen Lande kommt, versehen [mit — — — —], so mögest du darauf achten, daß alles gemäß dem Gesetz ausgeführt wird, daß alles nach seiner Ordnung gemacht wird, indem [man jedem] zu seinem Recht [verhilft].“ Welchen anderen Sinn sollte dieser letzte Satz haben als den, daß *suum cuique tribuere* ein *praeceptum iuris* für den Wesir sein müsse?

In diesem Sinne also haben die Ägypter ein „Privatrecht“ gekannt: sie wußten, daß es Aufgabe des Rechts und der Rechtsanwendung sei, den gerechten Ausgleich zwischen den einzelnen privaten Lebensinteressen zu finden, und haben dem auch gesetzlichen Ausdruck verliehen. Die Verwandtschaft des Zeremonialgesetzes der 18. Dyn. mit den „Weisheitslehren“ entspricht etwa der Abhängigkeit moderner Gesetze von der Rechtsphilosophie. Auch die uns verloren gegangenen allgemeinen Gesetze dieser Zeit mögen in gleicher Weise von dem spekulativen Denken ihrer Zeit abhängig gewesen sein<sup>173</sup>.

<sup>169</sup> JUNKER, Giza II (oben Anm. 18).

<sup>170</sup> SCHARFF, Der Bericht über das Streitgespräch eines Lebensmüden mit seiner Seele. Sitz. Ber. Akad. München 1937, 9, 18. — Der historische Abschnitt der Lehre für König Merikarê. Sitz. Ber. Akad. München 1936, 8, 14.

<sup>171</sup> ERMAN, Religion (oben Anm. 35). Kap. 14. SPIEGEL, Totengericht (oben Anm. 28) passim.

<sup>172</sup> WENGER, Festschrift für Grabmann. Münster 1935, 1415.

<sup>173</sup> Vgl. aber immerhin die Einleitung zum Gesetz des Haremhab (48) und oben S. 20.

Endlich soll auch daraufhingewiesen werden, daß die Ägypter dem Begriff eines Naturrechts im kanonistischen Sinne schon sehr nahe gekommen waren, ebenfalls im Zusammenhang mit ihren religiösen Vorstellungen. In den „Klagen (besser: Reden) des beredten Bauern“ (35) aus dem MR lesen wir Z. 303/4: „Tue die Wahrheit für den Herrn der Wahrheit, aus dessen Wahrheit die rechte Wahrheit existiert.“ Dazu muß man wissen, daß der Begriff „Wahrheit“, *mr.t* für den Ägypter auch den Begriff des Rechtes mit umfaßt; wir haben oben beim Prozeßrecht in der Urteilsformel „Im Recht ist M, im Unrecht ist N“ *mr.t* mit „Recht“ übersetzen dürfen. So müssen wir hier zum mindesten die Frage aufwerfen, ob in dem Zitat aus dem „beredten Bauern“ nicht die Idee eines schlechthin richtigen Rechts göttlichen Ursprungs gemeint ist, von dem aus man die Vorschriften des tatsächlich geltenden Rechts kritisieren kann? Denn der „Herr der Wahrheit“ ist ein Gott<sup>174</sup>.

### § 1. Personenrecht.

Neben den freien Personen möchte man vom Standpunkt der Rechtsvergleichung aus Sklaven in Privateigentum schon im AR erwarten. Spricht doch schon das alte sumerische Gesetz BC § 5—9<sup>175</sup> von solchen. Doch ist bisher ein sicherer Beweis für Sklaven im AR nicht gelungen; wir sind für das AR und sogar noch für das MR auf Hypothesen angewiesen. Nach der Lehre PIRENNE's gab es im AR wohl Sklaven im öffentlichen Eigentum<sup>176</sup>, nicht aber im Privateigentum<sup>177</sup>. Bei den erhaltenen Inventaren von Privateigentum wären sicherlich auch Sklaven erwähnt, wenn sich solche darin befunden hätten. Doch dürfte es Personen mit geminderter Rechtsfähigkeit gegeben haben, heißt es doch UAR I 172, 8 (II): „Haus, Acker, Leute und alle (anderen) Dinge, die ihm gehören, sollen eingezogen werden.“ Oder nach UAR I 2, 8 (I) und I, 4, 8 (I) werden mitsamt dem Grundstück auch „Königsleute“ übereignet: diese waren also mindestens *glebae adscripticii*. Auch das Wort *bisk*, das möglicherweise „Sklave“ bedeuten könnte, kommt schon UAR I, 12, 3 (2) vor.<sup>177a</sup>

Für das MR ist die Frage der Sklaven nach dem heutigen Stande des Materials von den Philologen zu entscheiden. Vier ägyptische Wörter könnten an sich daraufhin deuten: *im* „Asiat“, *bisk* „Diener“, *dt* „Dörfler“ und *hm* „Diener“. In der „Hausurkunde“ P. Kahun I, 1 (27) finden wir, daß jemand zusammen mit anderen Sachen auch *im.w* auf seine Frau überträgt. Dabei handelt es sich wohl um syrische Kriegsgefangene oder deren Nachkommen<sup>178</sup>. Auch *bisk* kommt wieder vor, nämlich in der Stele BM 1164 (34), in einer Übertragung unter anderen Sachen, so daß man auch hier am einfachsten einen in Privateigentum stehenden Sklaven annehmen möchte<sup>179</sup>. In Steuersubjektsdeklarationen wird für manche Personen der Ausdruck *dt* gebraucht: auch hier ist es nicht von vornherein unmöglich, daß Sklaven gemeint sind<sup>180</sup>. Es kann auch sein, daß sich hinter diesen Ausdrücken verschiedene Grade der Unfreiheit verbergen.

Vom NR an ist das Bestehen der Sklaverei nicht mehr zu bezweifeln. Das Dekret des Haremhab (48) schützt F 24 die Eigentümer von Sklaven ausdrücklich gegen Requisition durch Steuereinnahmer. Der jetzt am meisten verwandte Ausdruck für „Sklave“ ist *hm*<sup>181</sup>. Wir sehen, daß solche Sklaven von ihren Eigentümern vermietet werden und haben in dem Prozeßprotokoll P. Cairo 65739 (52) einen Bericht, wie solche Sklaven von Händlern an Private verkauft werden. Ein *bisk*, „Diener“, kann nach P. BM 10355 (88) — 20. Dyn. — selbst vor

<sup>174</sup> Das von Thot geschaffene Recht erscheint in der griechischen Überlieferung auch als das älteste ägyptische Recht, vgl. oben S. 19.

<sup>175</sup> Am bequemsten zu finden bei FURLANI, *Leggi dell'Asia anteriore antica*. Roma 1929. Nach SAN NICOLÒ, *Beiträge* (oben Anm. 31) 66 reicht es nicht über die 3. Dyn. von Ur (2298—2180) zurück. Vgl. für die Sklaverei im Keilschriftrecht: MENDELSON, *Legal aspects of slavery in Babylonia, Assyria and Palestine*. Williamsport PA. 1932. *CVO*, *Études* (oben Anm. 125) 22 u. passim s. Index. KOROŠEC, *Einige Beiträge zum hethitischen Sklavenrecht*. Festschrift Paul Koschaker. Weimar 1939 III 127.

<sup>176</sup> *Histoire* (oben Anm. 1) II 316. — Auch das ist Vermutung, die sich auf einige Erwähnungen von Kriegsgefangenen stützt. Man weiß aber nicht, was mit ihnen gemacht wurde.

<sup>177</sup> II 316. III, 456. So auch GARDINER, *ÄZ* 43, 43. KEES, *Ägypten* (oben Anm. 17) 48. 124.

<sup>177a</sup> Vgl. auch *mr.t* in U I 214, 2 (14).

<sup>178</sup> SCHARFF, *ÄZ* 72, 143. Weitere, freilich nicht zwingende Belege bei ERMAN-GRAPOW, *Wörterbuch der ägyptischen Sprache*. Leipzig 1926 s. v.

<sup>179</sup> Vgl. auch zu diesem Wort ERMAN-GRAPOW s. v., z. B. P. Kahun III, 2 (29).

<sup>180</sup> z. B. P. Kahun IV, 1 (30).

<sup>181</sup> Bryce-Tablet (42). P. Gurob II, 1 (44). II, 2 (45). P. Berl. 9784 (46) 9785 (47) — 18. Dyn. — P. Cairo 65739 (52) P. Bologna 1086 (58) — 19. Dyn.

dem Orakelgott klagen; auch sagt er: „Der Vorsteher... läßt mich hier... zum Bewachen seines Speichers und zum Einziehen seiner Forderungen stehen.“ Wenn es also ein Sklave ist, so ist er doch — wie im griechischen Recht<sup>182</sup> und im Recht der Spätzeit prozeß- und geschäftsfähig.

Daß die Rechtsfähigkeit durch den Familienstand oder durch das Geschlecht gemindert würde, ist kaum anzunehmen. Wir sehen zu allen Zeiten Frauen als Inhaberinnen von Rechten, wissen freilich dabei meistens nicht, ob es sich um unverheiratete oder verwitwete Frauen handelt oder um verheiratete<sup>183</sup>. Nur ein einziger Beleg aus der 6. Dyn. läßt Zweifel übrig: P. Berl 9010 (25): hier werden dem Treuhänder außer dem Vermögen auch „Frau und Kinder“ übergeben. Das Urteil aber spricht nur von Sachen. Doch möchten wir dieser einen Stelle halber nicht annehmen, daß unter der 6. Dyn. die patria potestas so stark gewesen wäre, daß Frau und Kinder wie Sachen behandelt worden wären (also wie Sklaven nicht rechtsfähig gewesen wären), sondern lieber eine ungenaue Ausdrucksweise des Textes annehmen. Im MR tritt eine ähnliche Frage bei P. Kahun I, 1 (27) auf: „Alle meine Hausgenossen gehören diesem meinem Bruder“. Hier kann man aber aus dem Zusammenhang schließen, daß Sklaven gemeint sind.

Auch auf die Geschäftsfähigkeit scheint das Geschlecht ohne Einfluß gewesen zu sein. Eine von REVILLOUT begründete<sup>184</sup>, auch in der Papyrologie viel erörterte Lehre<sup>185</sup> sagt: die ägyptische Frau besaß, selbst wenn sie verheiratet war, die volle Geschäftsfähigkeit und darin ist ein Hauptunterschied des ägyptischen Rechts von anderen orientalischen Rechten (bis auf den heutigen Tag) und auch vom altgriechischen und ältesten römischen Recht zu sehen. PIRENNE hat für das AR eine wesentliche Einschränkung gemacht<sup>186</sup>: er nimmt völlige Gleichstellung der Frau mit dem Manne bis zur 5. Dyn. an; von der 6. an dagegen stehe sie unter der Geschlechtsvormundschaft ihres Vaters, Mannes oder ältesten Sohnes.

Im allgemeinen ist REVILLOUT's Lehre zuzustimmen: die Frau steht an Geschäftsfähigkeit dem Manne völlig gleich<sup>187</sup>; wir sehen Frauen — von denen wir freilich wiederum nicht wissen, ob sie verheiratet sind — Verträge abzuschließen, Prozesse führen, als Urkundenzeuginnen<sup>188</sup> fungieren. Als Richterinnen begegnen sie freilich nicht. PIRENNE's Einschränkung steht auf schwachen Füßen: ihre Hauptstütze ist P. Berl 9010 (25): wenn man in dem Übergeben der Frau an den Treuhänder schon keine Minderung ihrer Rechtsfähigkeit sehen will: als voll geschäftsfähige Frau können wir sie nicht nehmen. Das kann aber auf uns unbekanntem Besonderheiten des Falles beruhen, z. B. auf allzugroßer Jugend der Frau. Von diesem einen Beleg heute zu verallgemeinern, ist doch wohl bedenklich. Spätestens von der 18. Dyn. ab aber ist es auf jeden Fall wieder völlig sicher, daß die Frau ihre selbständige Stellung zurückbekommen hat, selbst wenn PIRENNE recht hätte.<sup>189</sup>

<sup>182</sup> Vgl. das gortynische Gesetz (oben Anm. 45).

<sup>183</sup> UAR I 11 (2), 4. Dyn.: Schwestern könnten an sich eine Rechtsmacht haben. I 16 (3): Tochter und Frau können erben. I 163 (10): Mutter vererbt. MR: P. Kahun I, 1 (27): Frau erhält Eigentum durch Hausurkunde. 18. Dyn.: U IV 1066 (38): Frau und Tochter erhalten Eigentum durch Hausurkunde. Oxford-Bowl (40): verheiratete Frau erbt. 19. Dyn.: O Deir-el-Méd 108 (53): Frau erhält Eigentum durch Hausurkunde. 20. Dyn.: O Cairo 25555 (74): Frau Inhaberin eines Durchgangsrechts. P. Bulaq 10 Vo (71): Frau erbt mit. P. Turin 2021 (66): Mann kann der Frau bei der Eheschließung seine Sachen übertragen. 22. Dyn.: P. Berl 3048 Vo I/II (100): Frau bekommt eine Frauengabe. Dachel-Stele (102): Frau Eigentümerin eines Brunnens. Vgl. ferner die unten Anm. 187 aufgeführten Belege für die Geschäftsfähigkeit der Frau, in denen meistens die Frau ein eigenes Recht geltend macht.

<sup>184</sup> *Précis* (oben Anm. 5) II 974 ff.

<sup>185</sup> MITTEIS, *Grundzüge* (oben Anm. 3) 211.

<sup>186</sup> III, 345. III 351 ff., namentlich 360 f.

<sup>187</sup> UAR I, (I) (1), 3/4. Dyn.: Frau errichtet eine Hausurkunde. I 24 (4): Witwe hat Priesterdienste zu verrichten und erhält dafür Einkünfte. I 163 (10): ebenso. 18. Dyn.: Bryce-Tablet (42): Frau vermietet Sklaven. P. Gurob II, 1 (44): Frau Mitvermieterin von Sklaven. Frauen als Urkundszeugen. II, 2 (45): Frau Vermieterin. P. Berl 9784 (46): Frauen Urkundszeugen. 19. Dyn.: O Berl 10629 (56): Frau klagt im Gottesurteilverfahren. P. Cairo 65739 (52): Frau führt im weltlichen Verfahren Prozeß. Inschrift des Mes (49): Frau führt Prozeß. Frau wird treuhänderische Verwalterin gemeinsamen Vermögens. 20. Dyn.: O Deir-el-Méd 225 (81): Frau verhandelt vor Gericht. 235 (82): Frau führt Prozeß. P. Bulaq 10 Vo (71): Frau genehmigt eidlich eine Vergabung.

<sup>188</sup> In der Spätzeit und Ptolemäerzeit sind dagegen Frauen als Urkundszeugen nicht mehr zu belegen: SEIDL, *Demotische Urkundenlehre* (oben Anm. 113) 5. Zum Keilschriftrecht vgl. SAN NICOLÒ, *Beiträge* (Anm. 31) 134. EISSER (Anm. 69) 99.

<sup>189</sup> Außerdem stützt sich PIRENNE a. a. O. auch auf einige wenige und mir dunkle Bezeichnungen in Inschriften, ferner, — was zweifellos abzulehnen ist — auf Größenunterschiede bei der künstlerischen Darstellung von Ehepaaren.

Gen. III  
381/5

Dagegen dürfte die Gesundheit, und zwar, wie man in erster Linie annehmen muß, die geistige Gesundheit, auf die Geschäftsfähigkeit von Einfluß sein. Wohl aus diesem Grunde versichern Schenkungsinchriften des AR<sup>190</sup>, daß der Schenker das Rechtsgeschäft vorgenommen habe, als keine Krankheit auf ihm lastete.

Ein Fall der direkten Stellvertretung ist uns nur aus der 19. Dynastie in P. Bologna 1086 (58) bekannt: Ein syrischer Sklave, der dem Thot als Eigentümer des Thottempels gehörte, wurde von seinem derzeitigen Inhaber nicht herausgegeben. Da klagt der Tranktschreiber B. vor dem großen Gerichtshof als Bevollmächtigter des *hm-ntr*-Priesters des Thottempels, dem er darüber berichtet<sup>191</sup>. Im übrigen können sowohl familienrechtliche Verhältnisse als auch Treuhandverhältnisse in ihrer Wirkung einer Stellvertretung gleichkommen<sup>192</sup>. Im öffentlichen Recht des MR ist die Stellvertretung bekannt; so tritt in P. Kahun II, 1 (28) ein „Vorsteher der Felder als Vertreter des als *sr* Amtierenden“ auf.<sup>193</sup>

PIRENNE hat in seinem Werke die These aufgestellt, daß bereits im AR die Rechtsfigur der Juristischen Person ausgebildet worden sei<sup>194</sup>. Dem liegt zunächst Folgendes zugrunde: die Ägypter wünschten aus religiösen Gründen, daß ihnen nach ihrem Tode regelmäßig und in alle Zukunft Totenopfer dargebracht würden. Zu diesem Zwecke übertrugen sie zu Lebzeiten ein nutzbringendes Vermögensstück an Priester<sup>195</sup> in vererblicher Weise<sup>196</sup>, aber mit der Auflage, daß sie und ihre Rechtsnachfolger für alle Zeiten verpflichtet sein sollen, diese Totenopfer darzubringen. Über diese Verträge wurden ausführliche Urkunden errichtet, die uns namentlich aus dem AR durch Wiedergabe in Grabinschriften bekannt sind<sup>197</sup>. Sie beschränken auch die Verfügungsbefugnis der jeweiligen Inhaber des hingegebenen Vermögensstückes: diese dürfen es nicht an dritte Personen veräußern<sup>198</sup>. Auch dürfen die Totenpriester einander nicht verklagen bei Strafe des Verlustes ihres Anteils<sup>199</sup>. In der Sprache ist ein besonderer Ausdruck für diesen Fall vorhanden: *d.t.*, zu deutsch etwa „Ewiggut“<sup>200</sup>. Auch im MR haben wir Inschriften, die auf ganz ähnliche Verträge hinweisen<sup>201</sup>, ebenso das Wort *d.t.*<sup>202</sup>, so daß wir mit einem Fortleben dieser Einrichtung bis ins MR zu rechnen haben.

<sup>190</sup> z. B. UAR I 16, 16/17 (3). Man könnte hier auch daran denken, daß Schenkungen auf dem Siechbett, wie im germanischen Recht ungültig waren; in diesem Falle würde sich der Satz auf die körperliche Gesundheit beziehen.

<sup>191</sup> Der Schluß ist aber mit Vorbehalt zu ziehen. Es könnte bei Entzug einer „geheiligten“ Sache auch ein Fall der Popularklage gegeben sein, so daß jedermann berechtigt wäre, auf Rückgabe zu klagen.

<sup>192</sup> Vgl. zu diesen unten S. 45 und S. 57.

<sup>193</sup> Aus dem MR besitzen wir den kuriosen Fall eines Selbstvertrages. Djefai-Hapi ist zugleich Gouverneur und Oberpriester des Upuaut in Siüt. Im sechsten der in seinem Grabe exzerpierten Verträge (32) schließt er als Privatmann mit sich als Oberpriester einen Vertrag, wonach der jeweilige Oberpriester (praktisch also seine Amtsnachfolger) für eine von seinem väterlichen Erbe geleistete Gegengabe verpflichtet wird, ihm Totenopfer darzubringen. „Und er (d. h. als Oberpriester) war damit in Gegenwart seines Stabes von Tempelbeamten zufrieden.“ Man hat an der Interessenkollision also offensichtlich nichts Anstößiges gefunden.

<sup>194</sup> II 325. Zustimmend WENGER, Archiv für Papyrusforschung 12 (1937) 264. Dagegen: SEIDL, Ztschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt. 55 (1935) 350. Ohne zu PIRENNE Stellung zu nehmen, behandelt neuestens JUNKER, Giza III, Abh. Akad. Wien 1938, 87 ff. das „Stiftungsvermögen“ und seine Verwaltung.

<sup>195</sup> Solche können auch die eigenen Kinder sein: UAR I 163 (10) (die Frau). Nach der mir möglich erscheinenden Erklärung von PIRENNE II 360 sind *Tntj* und *Km-nfr* Brüder und waren Totenpriester für ihre Mutter. Soweit dies der Fall ist, hat die Bindung des Vermögensstückes an einen Zweck auch Bedeutung für die Erhaltung des Vermögens in der Familie und als Schutz gegen Teilung. Ferner: Rev. Eg. NS 1, 33. (24).

<sup>196</sup> Besonders deutlich UAR I 36 (6); dort werden angesprochen: „Die Totenpriester dieses Ewiggutes, zusammen mit ihren Kindern, zusammen auch mit den (nachfolgenden) Kindern ihrer Kinder, die ihnen in (alle) Ewigkeit geboren werden.“ (wörtl. die sie gebären werden.)

<sup>197</sup> UAR I 11. (2) 36. (6) 163. (10) Rev. Eg. NS 1, 33. (24).

<sup>198</sup> UAR I 12, 9 (2) „Ich habe keinem Totenpriester des Ewiggutes die Macht gegeben, Feld, Leute [oder irgend eine Sache, die ich ihm gegeben habe, um mir davon zu opfern] gegen Entgelt an irgend jemand herzugeben, oder durch Hausurkunde an irgend jemand zu übertragen, außer [um sie an seinen einzigen Sohn] zu übertragen zu seinem Anteil zusammen mit (dem Amt eines) ständigen Totenpriesters von diesen meinen Totenpriestern.“ Ebenso: I 36, 2. (6) (wodurch die Ergänzungen gesichert sind).

<sup>199</sup> UAR I 10, 13 (2) „Jeder Totenpriester des Ewiggutes, der gegen seinen Genossen klagt, indem er eine (Klage-)Schrift wegen seiner Nutzung gegen den Totenpriester abfaßt, [der wird zurückgewiesen von seinem Anteil] und Besitz daran; man nimmt ihn ihm weg zusammen mit Feld, Leuten und allen Sachen.“

<sup>200</sup> Wir wählen hier absichtlich nicht den bei Ägyptologen üblichen Ausdruck „Stiftungsgut“, der den juristischen Leser unwillkürlich an die juristische Person denken läßt. PIRENNE übersetzt denselben Ausdruck bald mit „ewig“, bald mit „fondation.“ Einen Beleg dafür, daß nicht das hingegebene Vermögensstück, sondern das Kollegium der Priester gemeint sei, gibt es nicht, vgl. die oben Anm. 197 zitierten Texte.

<sup>201</sup> Louvre C 34. (33). Djefai-Hapi (32).

<sup>202</sup> In der Bezeichnung *bik-pr-d.t.* P. Kahun II, 2. III, 2. (29) III, 4. V, i. VI, 4. VI, 6, VIII, 1. I, 7.

Zweitens nehmen Tempel oder Tempelkapellen in Inschriften des AR gelegentlich eine Stellung ein, als ob sie selbständige Rechtssubjekte wären. Z. B. UAR I 214, 2 (14): „Ich befehle, daß diese Totenkapelle mit ihren Leibeigenen (?), Rindern und Kleinvieh befreit sein soll von der Verpflegung jedes Gesandten, der stromaufwärts fahren sollte in irgend einem Geschäft. Meine Majestät läßt nicht zu, daß irgend eine Transportlast der Totenkapelle auferlegt werde, noch daß sie beim Fest des Horusdienstes mitfahren müsse. Meine Majestät befiehlt, daß diese Totenkapelle befreit sein soll.“ Oder UAR I 283, 2 (17) „Meine Majestät läßt nicht zu, daß irgendwelche Leute des Min-Tempels . . . eine Grabung oder irgendein Werk tun.“ Hier scheinen Totenkapelle oder Tempel die Inhaber von Eigentum und Rechten zu sein.

In beiden Fällen handelt es sich darum, daß das hingegebene Vermögen dauernd und in alle Ewigkeit seinem religiösen Zweck erhalten bleiben soll. Einer solchen Interessenlage wird<sup>203</sup> das moderne belgische, überhaupt das kontinentale, auch das deutsche und das gemeine Recht dadurch gerecht, daß es gestattet eine „Stiftung“ als eine juristische Person zu gründen, die dann wie ein Mensch klagen, Verträge schließen und erben kann und wie ein Mensch verklagt werden kann. Für ihre Verpflichtungen haften nicht die Destinatäre der Stiftung und nicht die Verwalter mit ihrem Privatvermögen, sondern nur das Stiftungsvermögen.

Derselben Interessenlage werden aber andere Rechte, so sämtliche antiken Rechte, das frühmittelalterliche europäische Recht, dann, was die „Familienstiftungen“ (settlements) betrifft, das moderne englische Recht und — zum Vergleich besonders wichtig — das mohammedanische Recht dadurch gerecht, daß sie den „Stifter“ das Vermögen einem oder mehreren Treuhändern übertragen lassen, die nach außen als Vollberechtigte erscheinen, im Innenverhältnis aber in der Ausübung des Rechts durch den Willen des „Stifters“ gebunden sind<sup>204</sup>. Da nun die ägyptischen Texte keineswegs ausreichen, um aus ihnen selbst eine juristische Konstruktion gewinnen zu können<sup>205</sup>, liegt die Rechtsvergleichung mit den übrigen antiken Rechten und dem frühmittelalterlichen Recht bei weitem näher als die mit dem gemeinen oder modernen belgischen Recht. Mit der Annahme eines Treuhandverhältnisses kommt man in der Erklärung sämtlicher ägyptischer Texte, die wir heute haben, auch völlig zurecht. *D.t.* ist eben das den Priestern zu treuen Händen hingegebene Vermögen.

Bei den Tempeln und Totenkapellen ist Gotteseigentum anzunehmen<sup>206</sup>. Das sehen wir daraus, daß andere, sonst gleichartige Königsbefehle ausdrücklich von dem Gott als dem Inhaber der Rechte sprechen. So heißt es UAR I 210, 1: (13) „Was den König von Ober- und Unterägypten Snofru in den beiden Pyramiden *H-Snofru* betrifft, so hat meine Majestät befohlen, daß diese beiden Pyramiden für ihn befreit sein sollen.“ Oder, noch deutlicher UAR I 281, 5: (17) „Sie (nämlich die vorher erwähnten Priester und Arbeiter) sind befreit für den Min von Koptos.“ (u. ö. in derselben Inschrift). Nimmt man dazu den häufigen Ausdruck *sh.t-ntr* „Gottesacker“ als Bezeichnung der zu einem Tempel gehörigen Grundstücke<sup>207</sup>, so hat sich damit die Beweiskette für die Annahme des Gotteseigentums geschlossen: die oben aufgeführten Stellen enthalten nur eine lässige, nicht juristische Ausdrucksweise.<sup>208</sup>

Ein weiteres Argument dafür, daß man auch die *d.t.* mit der Treuhand und nicht mit der juristischen Person erklären muß, liegt darin, daß wir auch in ganz anderen Fällen die Treuhand im Recht des AR als Rechtsfigur nachweisen können, ja daß sogar die ägyptische Sprache in dem Ausdruck „Esser, welcher nicht verschlechtert“ einen juristischen Terminus technicus dafür geprägt hat. Aus dem Urteilstatbestand in P. Berl 9010 (25) erfahren wir, daß Woser dem Sebekhotep Frau und Kinder und alle seine Sachen übergeben hatte, aber nur um alle Kinder zu befriedigen. Wenn sich das als richtig erweist, sollen die Sachen bei Sebek-

<sup>203</sup> Bei Vergleichen mit modernen Rechten sind natürlich auch nicht religiöse Zwecke in Betracht zu ziehen.

<sup>204</sup> Eine vollständige Übersicht über diese „Stiftungen“ gibt SCHNORR v. CAROLSFELD, Geschichte der Juristischen Person I. München 1933 § 2. Für das mohammedanische Recht vgl. VESEY-FITZGERALD, Muhammadan Law. Oxford 1931, 206 u. passim.

<sup>205</sup> Wo hätten wir einen Text, nachdem ein „Ewiggut“ geklagt hätte oder verklagt worden wäre?

<sup>206</sup> Vgl. die bei VESEY-FITZGERALD (Anm. 204) geschilderte Lehre des Imams Abu Jussuf für das mohammedanische Recht. Aus dem Codex Chammurabi vgl. § 6 (dominium dei) §§ 8 und 32 (Haus des Gottes).

<sup>207</sup> z. B. UAR 171, 13 (11).

<sup>208</sup> So wechselt in den Schenkungsstelen die Bezeichnung des Beschenkten wahllos ab, bald ist es der Gott, bald sein Tempel, bald sein *shp-ntr*. 19. Dyn.: P. Bologna 1086 (58): Thot-Tempel als Eigentümer eines Sklaven. Stele Straßb 1378 (61): *shp-ntr* des Amün-Re. — 21. Dyn.: Cairo Wb. Nr. 529 (96): Hathor. — 22. Dyn.: Stele Florenz (Rec. de trav. 15, 175), (105): Bastet. Stele Rec. de trav. 18, 52 (106): Bastet. Stele Straßb 1588 (103): Thot. Weschtehet-Stele (101): Tempel. Vgl. die Belege bei SOTTAS, La préservation. Paris 1913.



Recht, so daß der Eigentumsübergang erst durch diese königliche Bestätigung volle Wirksamkeit erlangte. Von der 4. Dynastie an hören wir aber davon nichts mehr, so daß wir annehmen dürfen, daß dieses Erfordernis nun weggefallen ist.

Die „Hausurkunde“ ist aber nur bis zur 19. Dyn. belegt. Alle späteren Zeugnisse für den Eigentumsübergang stützen sich nur auf den Entgeltgedanken. Andererseits dürften in der Spätzeit gewisse „Schreiber- und Zeugenurkunden“ wie in der Ptolemäerzeit die „Abstands-“ und „Geldbezahlungsurkunde“ ebenso wie die alte „Hausurkunde“ einen Eigentumsübergang herbeigeführt haben. Wann die neue Urkundenart auch hierin an die Stelle der alten trat, läßt sich noch nicht historisch festlegen. Allenfalls könnte in P. Bulaq 10 Vo 2 (71) in dem Ausdruck *dj.t m hrw* „als Verwandten geben“ (20. Dyn.) eine spätere Bezeichnung für die unentgeltliche Veräußerung belegt sein.

Die an sich naheliegende Möglichkeit, daß auch durch Urteilsspruch Eigentum erworben werden könnte, scheint in einem Text der 20. Dynastie belegt zu sein. O BM 5625 (85) „Gib den Ruheplatz dem K., seinem Eigentümer zurück. Er gehörte ihm durch Verkündung des Königs“ (= hier nach dem Zusammenhang der vergötterte, längst verstorbene Amenophis I., der im Gottesurteilverfahren Recht spricht).

Belege für einen originären Erwerb des Eigentums haben wir nicht.<sup>226</sup> In den von KEES angeführten Fällen, daß diejenigen, die Wüstenland kultivieren, auch dessen Eigentümer wurden<sup>227</sup>, dürfte noch eine besondere königliche Widmung hinzugekommen sein. Der Erwerb durch Widmung vonseiten des Königs ist aber nach unseren Anschauungen ins öffentliche Recht zu rechnen.

An Eigentumsherausgabeklagen (Vindikationsklagen) fehlt es nicht. Man kann schon die dem Prozeß P. Berl 9010 (25) (6. Dyn.) zugrundeliegende Klage als eine solche auffassen. Im NR sind hier P. Berl 3029 Vo. (?) (43) (18. Dyn.), O Gardiner 4 (89) (Diebstahlsklage im Gottesurteilverfahren, 20. Dyn.), O BM 5637 (86) (ebenso), O Deir-el-Méd 235 (82) (weltl. Verfahren) zu erwähnen. Ob man einen feineren Unterschied zwischen Diebstahls- und Vindikationsklagen machen darf, läßt sich nach dem derzeitigen Stande des Materials nicht sagen.<sup>228-230</sup>

Am aufschlußreichsten für das Sachenrecht ist die im Gottesurteilverfahren durchgeführte Vindikation eines Hauses in O Petrie 21 (91) (20. Dyn.). Sie dringt nicht durch, aber nach der Abweisung bringt der Kläger vor, daß ihm das Eigentum an einer Säule in diesem Hause zustehe. Der Orakelgott entscheidet dann, daß er diese wegnehmen dürfe: die bewegliche Sache ist also nicht durch Verbindung in das Eigentum des Hauseigentümers übergegangen, was bei der leichten Bauart des ägyptischen Privathauses auch verständlich ist.<sup>230a</sup>

Von einer (abgewiesenen) Teilungsklage im Gottesurteilverfahren hören wir durch O BM 5625 (85) (20. Dyn.). Die übrigen Fälle von Teilungen sind besser beim Familien- und Erbrecht zu behandeln.<sup>231</sup>

Auch an Belegen für beschränkte dingliche Rechte fehlt es wenigstens für das NR nicht, doch suchen wir vergeblich nach einem solchen für ein Pfandrecht<sup>232</sup>. Hier kann man höchstens nach dem „Beredten Bauern“ (35) B 10 (MR) heranziehen, daß ein Feldeigentümer einen Esel pfänden kann, der von seinem stehenden Getreide gefressen hat<sup>233</sup>. Doch

<sup>226</sup> Gefangennahme eines Feindes im Krieg macht diesen, wie man aus U IV 1 sieht, zum Sklaven, aber nicht, wie in anderen antiken Rechten, des Erbeuters, sondern des Königs, der dann mitunter den Sklaven dem Erbeuter schenkt (18. Dyn.).

<sup>227</sup> Ägypten (oben Anm. 17) 43. Doch führt UAR I, 4, 6 (1) bemerkenswerterweise unter den Erwerbsgründen von Grundstücken auch *grg* „gründen“ auf.

<sup>228</sup> Vgl. KOSCHAKER, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis. Leipzig 1917, 7ff.

<sup>229</sup> Daß durch Abhandenkommen das Eigentum nicht untergeht, zeigen Steckbriefe nach entlaufenen Sklaven: P. Anast. 5, 19 (62) (19. Dyn.). P. Straßb 26 (94) (ÄZ 53, 9—21. Dyn.).

<sup>230</sup> Hier möchte wohl mancher von der Papyrologie herkommende Leser ein Eingehen auf die von PARTSCH, Aus nachgelassenen und verstreuten kleineren Schriften. Berlin 1931, 304 aus demotischen Urkunden gezogenen Schlüsse auf den ägyptischen Eigentumsprozeß erwarten. Doch läßt sich davon bis zum Ende des NR nichts nachweisen, ja sogar die Worte, die auf symbolische Handlungen schließen lassen, sind in dieser Zeit noch nicht belegt; sie dürften, soweit man das bei der relativen Spärlichkeit des Materials heute sagen kann, einer späteren Rechtsterminologie angehören. Vor Übertreibungen in der Rechtswortetymologie muß gewarnt werden.

<sup>230a</sup> Nach babylonischem Recht dürfte der Fall anders zu entscheiden sein, s. LAUTNER, Rechtsverhältnisse an Grenzmauern. Symbolae P. Koschaker dedicatae. Leiden 1939, 76.

<sup>231</sup> S. unten S. 56 und S. 58f.

<sup>232</sup> Die von Diodor I 92, 6 erzählte Leichenverpfändung hat sich bisher in den ägyptischen Quellen nicht nachweisen lassen.

<sup>233</sup> VALORI, Un'azione nossale nell' antico diritto egiziano. Archivio Giuridico 96 (= 4. Folge 12. 1926) 85.

haben wir einen direkten Beleg für ein Wegerecht (auf fremdem Grund), über das in einem Gottesurteilverfahren der 20. Dyn. entschieden wird: O Cairo 25555. (74) Die Natur dieses Rechts ist, solange nur ein einziger Beleg vorhanden ist, schwer zu bestimmen. Heute deutet aber nichts darauf, ein der Miete verwandtes Rechtsverhältnis anzunehmen, wie *CUQ* das für die Wegerechte im Keilschriftrecht behauptet<sup>234</sup>, sondern wahrscheinlicher ist ein dingliches Recht an fremder Sache, wie es später das römische Recht ausgebildet hat.

Aus den beschränkten Wasserverhältnissen der Oase Dachel ist der Rechtsstreit zu erklären, der in der Dachel-Stele (102) (22. Dyn.) durch Gottesurteil entschieden wird. Wenn wir den Text richtig verstehen, so hat hier jemand in der Nähe eines in Privateigentum stehenden Brunnens einen neuen Brunnen gegraben und damit Wasser für die Feldbewässerung gewonnen. Er entzog aber damit dem Eigentümer des anderen Brunnens Wasser, und dies war unerlaubt, weshalb der neue Brunnen dem Eigentümer des alten Brunnens zugesprochen wird. Die Brunnenrechte sind, wie wir hier sehen, ebenso wie die Grundstücke (zu Steuerzwecken?) in amtliche Register eingetragen.

### § 3. Obligationenrecht.

Eine künftig zu erfüllende Verpflichtung scheint nur dann gültig zu sein, wenn sie entweder mit einem Eide bekräftigt ist<sup>235</sup>, oder wenn die Gegenleistung dafür bereits geleistet ist. Möglicherweise war ursprünglich sogar beides erforderlich.

Im AR sehen wir im sog. Kaufvertrag des *Tntj* (9) die Bedeutung des Eides. Im ersten Teil des Geschäfts wird der Übergang des Hauses auf den Käufer und die Hingabe der Gegenleistung beurkundet. Insoweit ist das Geschäft sachenrechtlich, ein Barkauf, ohne daß sich daraus schon schuldrechtliche Verpflichtungen ergäben. Jedoch soll dem Verkäufer auch die Verpflichtung auferlegt werden, für die Fehlerlosigkeit (?) und für die Vollständigkeit des Zubehörs einzustehen. Dies ist etwas, was ihn möglicherweise zu einem Handeln in der Zukunft verpflichtet, daher wird dieser Teil des Geschäfts beeidet: „Der Schreiber *Tntj* hat gesagt: ‚Sowahr der König lebt, ich veranlasse, daß es in Ordnung ist, worüber du zufrieden sein wirst, was die Existenz des gesamten Inventars dieses Hauses betrifft. Du hast umgekehrt diese Bezahlungen voll entrichtet.‘“ Der Eid hat hier also eine doppelte Natur, er ist promissorisch<sup>236</sup>, insofern als er sich auf die Übernahme der Gewähr für Sachmängel, assertorisch, insofern er sich auf die Entrichtung der Gegenleistung bezieht. Aus beidem ergibt sich die Gültigkeit und Klagbarkeit der übernommenen künftigen Verpflichtung.

Im MR belegt P. Kahun II, 1 (28) die Bestärkung der künftig zu erfüllenden Obligation durch Gegenleistung und Eid. Jemand hat sein Priesteramt verkauft, die Übertragung vorgenommen, jedoch den Preis gestundet. Daraufhin ist er gestorben. Der Sohn klagt nun auf Leistung des Kaufpreises, indem er sich darauf beruft, daß es sich um eine ausstehende Gegenleistung handle und daß diese beschworen sei. Sein Klagepetitum lautet: „Ich habe geklagt, um mir (die noch ausstehende) [Gegenleistung] zu verschaffen.“<sup>237</sup> Da die Übertragung des Priesteramtes vor einem richterlichen Beamten stattfand, hören wir den genauen Hergang: der Beamte fragt in stipulationsähnlicher Weise: „Bist du befriedigt damit, daß dir dieses Kapital, von dem gesprochen wurde, zusammen mit Aufhebung aller Bindungen, die dir zur Last gerechnet werden, gegeben wird als Gegenleistung für dein (Amt eines) Priesters bei der Phyle?“ Darauf sagte mein Vater: „Ich bin befriedigt.“ Und nun erfolgt die Beeidigung beider Parteien.

Diese beiden, derzeit einzigen zuverlässigen Belege aus dem AR und MR lassen natürlich nicht erkennen, ob Eid und Gegenleistung zur Gültigkeit der künftigen Verpflichtung erforderlich waren, oder ob etwa eines von beiden schon genügt hätte, um sie klagbar zu machen. Die *Djefai-Hapi*-Inschriften (32), aus dem MR, enthalten bekanntlich keine getreuen Wiedergaben der zugrundeliegenden Urkunden. Für das Obligationenrecht ist aber zu beachten, daß sie sich „Vertrag“ nennen und daß man als wichtig sogar in den Auszug die Erklärung der zu den Totenopfern künftig verpflichteten Priester aufgenommen hat: „Sie waren damit zufrieden.“

<sup>234</sup> Études (oben Anm. 125) 212.

<sup>235</sup> REVILLOUT (Anm. 5) 1184, aber noch unzureichend begründet.

<sup>236</sup> Vgl. oben Anm. 92 und 103.

<sup>237</sup> A. M. PIRENNE und VAN DE WALLE, Arch. d'hist. du droit orient. 1 (1937) 14, 7. Nach ihnen würde der Sohn auf Rückgewähr des Priesteramtes klagen, die Obligation wäre also trotz Gegenleistung und Eid nicht perfekt. Vgl. unten S. 53.

Von einem Eid hören wir nichts, — es bleibt aber möglich, daß die Erklärung des Zufriedenseins wie in P. Kahun II, 1 (28) beschworen wurde. Nach dem Prinzip des Vorausempfangs der Gegenleistung waren sie jedenfalls verpflichtet. Dasselbe gilt für die Stele BM 1164 (34). Dagegen haben wir bei den Verpflichtungen der Totenpriester zu Totenopfern nach den Inschriften des AR<sup>238</sup> keinen Bericht über einen Eid oder eine Erklärung der Zufriedenheit: wiederum hat es den Anschein, als ob der Vorausempfang der Gegenleistung genügender Grund für die Entstehung der Verpflichtung wäre.

In der Zeit der 18. Dyn. sehen wir, daß alle künftig zu erfüllenden Verpflichtungen beschworen werden<sup>239</sup>. In P. Gurob II, 1 (44) leistet eine Partei verschiedene Gegenstände, die sofort hingegeben werden, die andere leistet Arbeitstage von ihr gehörigen Sklavinnen. (Dabei ist es möglich, daß auch die Sklavinnen sofort übergeben wurden). Doch wird auch der Fall bedacht, daß die ausgemachten Tage so heiß sein könnten, daß die Sklavinnen nicht arbeiten können. Der Vermieter der Sklavinnen übernimmt daher die Verpflichtung, in diesem Falle „Tag für Tag“ zu leisten, d. h. wohl an anderen Tagen die Sklavinnen ebenso zur Verfügung zu stellen. Diese künftige Verpflichtung wird mit einem Eide bekräftigt: „Bei den beiden Herrschern! Wenn die Tage heiß sind, wird Tag für Tag geleistet. Denn ich bin gefüllt mit dem Preis dafür.“ Wieder haben wir also den Eid, der teils promissorisch die künftige Verpflichtung bekräftigt, teils assertorisch den Empfang der Gegenleistung bestätigt. Durch den Eid wird die Klagbarkeit der Obligation sichergestellt.

In P. Berl 9784 (46), ungefähr aus derselben Zeit, sind mehrere gleichartige Fälle von Vermietungen von Sklavinnen beurkundet. In einigen dieser Fälle wird die künftige Verpflichtung zum Ersatz heißer Tage nicht erwähnt. In dem letzten Falle ist zwar der Empfang der Gegenleistung beurkundet, aber nicht beeidet; der Eid bezieht sich lediglich auf die künftige Ersatzleistung: „Da sagte er: ‚Ich bin gefüllt, befriedigt mit dem Preis meiner Sklavin. Bei Amûn, bei dem Herrscher! Wenn die zwei Tage heiß sind, welche ich dir gegeben habe von der Sklavin *Hnw.t.*, so soll Ring um Ring<sup>239a</sup> geleistet werden.“ Immerhin steht außer Zweifel, daß Eid und Gegenleistung auch diese Verpflichtung bestärken.

Ebenso steht es bei P. Berl 9785 (47): „[Bei den] beiden Herrschern! Was den Anspruch auf meine (Sklavin) *M:t-nfr.t* betrifft, den ich als [Preis] der 4 Stück Vieh des Hirten *Mšj* bestellte, so soll, wenn morgen (oder) übermorgen Hitze ist, [— — —]. Wenn Streit darüber vonseiten irgendeines Menschen erhoben wird, so soll Anspruch für Anspruch bestellt werden.“<sup>240</sup>

In der 19. Dyn. überliert uns O. Berl 1121 (54) die beeidete Bürgschaft<sup>241</sup> für die Rückgabe eines Esels. Als der Bürge in Anspruch genommen wird, behauptet der Kläger ausdrücklich, den Esel dem Hauptschuldner gegeben zu haben.

Aus der 20. Dyn. sind folgende künftige Verpflichtungen beschworen: O. Cairo 25553 (73), (prozessuales Versprechen), ferner in P. Berl 10655 (84): „(Er) schwur 3 Eide: ‚Ich werde den Neujahrstag kommen lassen und werde ihm das Geld dieses Mannes geben.‘“ O. Deir-el-Méd 61 (79): „Es wurden ihm von S. 1 1/2 Ringe gegeben. Er sagte: ‚Bei Amûn, bei dem Herrscher! Wenn ich diese 1 1/2 Ringe dem P. nicht binnen eines Monats (gebe), so liegen sie mir doppelt ob.‘“ O. Deir-el-Méd 58 (77): „Bei Amûn, bei dem Herrscher! Ich gebe Erfüllung bis zum 10., indem ich diese Kopfstütze des N. gebe.“ O. Bodl 253 (93): „Wenn ich jemals die Tochter des T. mißhandle, so bekomme ich 100 Schläge.“ — Auch das ist eine Art, das Versprechen, sie nicht zu mißhandeln, zu bekräftigen: man beeidet die Vertragsstrafe.<sup>242</sup>

Jedoch gibt es seit der 19. Dyn. Ausnahmen, nämlich vertragliche Übernahme einer künftigen Verpflichtung ohne Bestärkung durch einen Eid. Das erste Beispiel liegt in P. Berl 3047 (55)

<sup>238</sup> Belege oben Anm. 197.

<sup>239</sup> Bemerkenswert ist, daß auch König Amenophis IV. (Echnaton) einen Eid leistet, wenn er sich dauernd binden will: El Amarna V Tafel 28 (39).

<sup>239a</sup> Vgl. dazu unten S. 52.

<sup>240</sup> Daß uns in einem ähnlichen Fall das Bryce-Tablet (42), 18. Dyn., nichts von einem Eide erzählt, spricht nicht dagegen, einmal, weil es sich nur um einen Entwurf handelt (Material!), zweitens weil wir nicht wissen, wieviel von dem Text verloren gegangen ist.

<sup>242</sup> Weitere Belege der 20. Dyn.: O. Deir-el-Méd 59 (78). P. BM 10055 Vo I, 14 (87). P. Turin LI-LX A, 1, 10. A 1, 13. (67). P. BM 10335 (88) (Verpflichtung des siegreichen Klägers, keine Buße zu beanspruchen). Vgl. ferner die Unterwerfungserklärungen der im Gottesurteilverfahren Unterlegenen, die die Verpflichtung enthalten, das Urteil zu erfüllen, s. unten bei Anm. 263.

vor. Vor Gericht wird ein Vergleich geschlossen, wonach die eine Partei der anderen die Hälfte der Ernte eines Ackers leisten solle. Das wird aber nur mit den Worten bekräftigt: „Ich tue es. Ja, ich tue es. Ich tue es.“<sup>243</sup> Nach der Art der Errichtung der Urkunde vor einem Gericht kann man aber kaum bezweifeln, daß auch hier eine klagbare künftige Verpflichtung begründet wurde<sup>244</sup>.

In dem ausgehenden NR, in der 22. Dyn., dagegen scheint der Eid bestimmt nicht mehr nötig gewesen zu sein: die Abschrift eines Schuldscheins P. Berl 3048 Vo 10/11 (100) sagt nur: „Du hast mir 5 Deben Silber vom Schatzhaus des Harsaphes anvertraut; ich gebe sie dir zurück, indem es 10 sind, im Jahre 14, am 11. Pachonš, ohne ein Wort mit dir zu reden zu haben.“

Nach dem heutigen Stande des Materials kann man also sagen: bis zur 18. Dyn. erfordert die Gültigkeit einer Obligation entweder die Vorleistung des Äquivalents (Realvertrag) oder die Beeidigung, möglicherweise sogar beides. Von der 19. Dyn. an überwiegt zwar noch lange Zeit dieser Gedanke, doch scheint der Eid allmählich als überflüssig betrachtet worden zu sein. Von der 22. Dyn. an ist er jedenfalls bei Vorausleistung des Äquivalents überflüssig. Die Frage hat ein allgemeines Interesse für die antike Rechtsgeschichte, wird doch für die wichtigste Obligation des römischen Rechts, nämlich die, die aus einer Stipulation hervorgeht, behauptet, daß sie ursprünglich mit einem Eide bekräftigt werden mußte<sup>245</sup>.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, welche Formen bei einem solchen Eide eingehalten werden mußten. Bei dem Kaufvertrag des *Tntj* (9) könnte man daraus, daß die Urkundenzeugen für diesen Teil überwiegend Priester sind, vermuten, daß er in einem Tempel zu leisten war. Im MR haben wir in P. Kahun II, 1 (28) Ableistung vor einem richterlichen Beamten, und in der Folgezeit deuten die meisten Belege auf eine Ableistung vor einem Gericht hin; vielleicht hat man sogar deshalb oft zur Beurkundung von Rechtsgeschäften die Form eines Scheinprozesses gewählt<sup>246</sup>. So unter der 18. Dyn.: P. Berl 9785 (47), P. Gurob II, 1 (44) und II, 2 (45). Nur vor Zeugen, ohne daß ein Gericht dabei erwähnt ist, ist der Eid in P. Berl 9784 (46) geleistet. Infolgedessen können wir bei den Ostraka, die uns nur Entwürfe wiedergeben, nicht sicher sagen, ob diese Eide für eine Ableistung vor einem Gericht oder nur vor Zeugen bestimmt waren.

„Einen Anspruch haben“ drückt das Ägyptische des AR durch *‘f r* ... „Es liegt sein“ auf ihm“ aus<sup>247</sup>.

Auch über die Geschichte der Haftung für eine Obligation läßt sich einiges aus unserem Material entnehmen. Die Rechtsvergleichung hat gezeigt, daß es nicht von vornherein selbstverständlich ist, daß der Schuldner für seine Schuld auch haftet. Sondern in vielen Rechten ist es so, daß neben dem Schuldner ein Bürge stehen muß: dieser haftet, nicht aber der Schuldner selbst. Man stellt sich das etwa so vor: in primitiven Verhältnissen gebe niemandem einer Person Kredit, die ein Darlehen brauche, sondern nur einem Reichen, der nichts für sich braucht. Also habe der Gläubiger gar kein Interesse daran, daß der arme Hauptschuldner für die Rückzahlung des ihm gegebenen Darlehens hafte, sondern er wolle nur, daß der reiche Bürge hafte. Und so kommen manche Rechte erst spät dazu, auch den Schuldner (neben dem Bürgen), und noch später dazu, den Schuldner überhaupt (auch wenn kein Bürge vorhanden ist) haften zu lassen. Eine solche Entwicklung ist für das germanische und babylonische Recht nachgewiesen, für das älteste römische Recht immerhin vermutet worden<sup>248</sup>. Das Material, das für Ägypten heute vorliegt, läßt sich aber in eine solche Entwicklung nicht einordnen. Wir haben gesehen, daß der Eid nachweisbar seit dem MR — P. Kahun II, 1 (28), — vermutlich aber schon

<sup>243</sup> Ebenso in P. Bologna 1086 (58), 19. Dyn., in einem Zusammenhang, in dem man nicht unbedingt eine rechtlich wirksame Verpflichtung annehmen muß.

<sup>244</sup> Es wäre nur möglich, daß noch eine weitere Urkunde errichtet wurde und daß dann diese den Eid enthalten hätte.

<sup>245</sup> Letzte Bearbeitung dieser Frage: LEIFER, *Bullettino del istituto di diritto romano* NS. 3 (1937) 160 mit Behandlung auch des altgriechischen Rechts. Vgl. HUSCHKE, *Verfassung des Servius Tullius*. 1838, 603. DANZ, *Der sakrale Schutz im römischen Rechtsverkehr*. 1857. GIRARD, *Manuel élémentaire de droit romain*<sup>8</sup>, 518. Dagegen: MITTEIS, *Festschrift für Bekker*. 1907, 109. — Auch die babylonischen Obligationen sind, soweit wir sehen, meistens beschworen.

<sup>246</sup> Vgl. oben S. 27f.

<sup>247</sup> UAR I 211, 11 (13). 171, 2 (11). 300, 5 (21). 306, 7 (22).

<sup>248</sup> Die juristische Lit. über diese Frage ist überreich. Dem Einführungscharakter unseres Werkes entsprechend führen wir nur an: v. AMIRA, *Grundriß des germanischen Rechts*, 3. Aufl. Straßburg 1913, 216ff. KOSCHAKER, *Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht*. Leipzig 1911 passim. SAN NICOLÒ, *Reallexikon der Assyriologie* II Berlin 1938, Art. Bürgschaft. PARTSCH, *Aus nachgelassenen Schriften*. Berlin 1931, 310ff. JÖRS-KUNKEL-WENGER, *Römisches Recht*. Berlin 1935, 213, 4.

seit der 5. Dyn. — UAR I 157 (9) — eine gegen den Schuldner klagbare Verpflichtung erzeugt. Also trifft ihn die Haftung. Von einem Bürgen hören wir zunächst überhaupt nichts. Insbesondere läßt sich das für die Urkunden der Spätzeit und Ptolemäerzeit so charakteristische *šsp dr.t.*, das PARTSCH für ein „altägyptisches Bürgschaftswort“ hielt<sup>249</sup>, vor den demotischen Texten überhaupt nicht nachweisen.

Allerdings: in allen Beispielen künftiger Verpflichtungen bis zur 20. Dyn., die uns bekannt sind, ist nicht ein einziges darunter, das auf eine Armut und Kreditunwürdigkeit des Schuldners schließen lassen würde; gerade das der allgemeinen Lehre von Schuld und Haftung vor-schwebende Beispiel des Darlehens ist nicht darunter; sondern es handelt sich um Fälle, in denen bei Kauf oder Miete künftige Verpflichtungen von dem vermutlich sehr kreditwürdigen Gegner übernommen werden. Dies scheint nach dem Stande des Materials der älteste Fall der Obligation in Ägypten zu sein, aber eben ein Fall, in dem Schuld und Haftung in ein und derselben Person entstehen.

#### Einzelne Schuldverhältnisse.

Die Ägypter kannten keine Münzen. Bezahlung erfolgte also in Gegenständen, die der Gegner anzunehmen bereit war. Insofern liegt eine Tauschwirtschaft vor. Trotzdem haben wir in den belegten Fällen nicht Tausch, sondern Kauf anzunehmen, weil bei allen zahlungshalber hingegebenen Gegenständen eine Umrechnung in einem allgemeinen Wertmesser (Ringe, Deben) angegeben ist und die Gegenstände nur zu diesem umgerechneten Wert die Schuld tilgen sollen<sup>253</sup>. Solche Umrechnung finden wir bereits im Kaufvertrag des *Tntj* im AR (9), dann

<sup>249</sup> Aus nachg. Schr. (Anm. 248), 313. Ausführlich für die demotischen Texte untersucht von SETHE und PARTSCH, Bürgschaftsurkunden = Abh. Akad. Leipzig 32 (1920).

<sup>253</sup> GIESECKE, Das Ptolemäergeld. Leipzig 1930, I. DYKMANS, Histoire économique et sociale de l'ancienne Égypte. Paris 1936/37. II 253. Für Babylon vgl. CUG, Études (Anm. 125) 180.

unter der 19. Dyn. nach dem Bericht des P. Cairo 65739 (52). Aus der 20. Dyn. vergleiche man dazu die zahlreichen Geschäftsnotizen, z. B. P. Chester Beatty I Vo D (92), wogegen die St.-Josephs-Stele der 21. Dyn. (95) von einer Bezahlung in Silber spricht<sup>254</sup>.

Auch in Ägypten ist der Barkauf irgendwie der ältere und normale Fall gegenüber dem Kreditkauf, d. h. dem Fall, daß der Preis gestundet wird. Das Formular, nach dem der sog. Kaufvertrag des *Tntj* (9) errichtet ist, ist das eines Barkaufes. Eher könnte die Übergabe des gekauften Hauses gestundet gewesen sein, weil der Verkäufer verspricht, daß alles vollständig sein werde<sup>255</sup>. Die Leistung eines Entgelts hat, wie wir oben gesehen haben<sup>255a</sup>, Bedeutung für den Eigentumsübergang. Danach möchte man annehmen, daß ein Kreditkauf nicht klagbar gewesen wäre, daß also der Verkäufer nicht auf den Preis, sondern nur auf Rückgabe der Kaufsache klagen könnte, wie im babylonischen Recht<sup>255b</sup>. Aber hier zeigt sich Ägyptens Rechtsentwicklung wieder ganz selbständig. Ein sicheres und frühes Beispiel für den Kreditkauf ist P. Kahun II, 1 (28) — MR; hier klagt der Verkäufer auf die Gegenleistung, die durch Eid und Hingabe der Kaufsache klagbar geworden ist<sup>255c</sup>.

Die Gewähr für Sachmängel wird in dem ebenerwähnten Beispiel des AR besonders vereinbart und beschworen<sup>255</sup>.

Die Gewähr für Rechtsmängel sehen wir in P. Turin IX und X (68—69) in praktischer Anwendung (20. Dyn.). Aus Nr. IX ergibt sich, daß Hori dem Pentewere einen Esel an Zahlungsstatt für ein Darlehen hingegeben hatte, dieser aber dem Empfänger von einem besser berechtigten Dritten abgestritten wurde. Darüber kommt es zum Prozeß, dessen Protokollentwurf P. X darstellt<sup>255d</sup>.

Die Miete kennen wir vor allem aus Verträgen der 18. Dyn.: P. Gurob II, 1 (44). II, 2 (45). P. Berl 9784 (46). 9785 (47). Bryce-Tablet (42). Gegenstand dieser Mieten sind Sklaven. Auch hier erfolgt die Gegenleistung durch Hingabe von Sachen, analog den Verkäufen.

Das Arbeitsrecht Ägyptens gehört zum wichtigeren Teile dem öffentlichen Recht an. Wie der König das Eigentum der Untertanen jederzeit requirieren kann, so kann er auch auf ihre Arbeitskraft jederzeit Beschlag legen. Auch davon erzählen uns die Schutzdekrete des AR: vor allem ist es der „Frondienst“, von dem die Priester und Bediensteten gewisser Götter befreit sein sollen<sup>256</sup>. Mit Frondiensten wurden wohl auch die Pyramiden erbaut. Nimmt man dazu die mindestens für das NR gesicherte Sklavenwirtschaft und die soeben erwähnte Vermietung von Sklaven, so erscheint es einleuchtend, daß Dienstverträge freier Personen eine geringe Rolle spielen, ebenso wie etwa im römischen Recht. Doch berichtet uns ein Gottesurteilsverfahren der 20. Dyn.: O Cairo 25242 (72) von einem Werklieferungsvertrag, bei dem die Arbeit nach Aussage des Klägers offenbar die Hauptrolle spielt. Er hat für den Gegner einen Holzsarg angefertigt und verlangt nun vom Orakelgott, daß er den Lohn für seine Arbeit festsetze, was dieser auch tut.

Schenkung<sup>257</sup> unter Lebenden ist von solcher von Todes wegen in den Urkunden kaum zu unterscheiden, weil auch dann, wenn ohne Zweifel eine solche von Todes wegen gemeint ist, doch immer nur von einem sofortigen Übergeben gewisser Gegenstände die Rede ist. Doch in einer Hausurkunde des MR, P. Kahun VII, 1 (31) liegt zweifellos eine Schenkung unter Lebenden vor: der Vater übergibt dem Sohn sein Priesteramt, weil er alt wird und sagt: „Möge man ihn sofort einsetzen“, also nicht erst nach seinem Tode. Trotzdem wird auch hier die Schenkung gleichzeitig als Erbfindung gemeint sein, wie man aus den übrigen Bestimmungen der Urkunde sieht<sup>258</sup>. Sonst werden häufig die Tempel oder die Götter als deren Inhaber „beschenkt“, doch darf man hier selbst in den Fällen, in denen es nicht ausdrücklich gesagt ist, vermuten, daß eine Gegenleistung durch Totenopfer zugrundeliegt: insofern sind gerade die „Schenkungsstellen“ keine sicheren Belege für die Schenkung, sondern eher für gegenseitige Verträge<sup>259</sup>.

<sup>254</sup> Das ist aber nicht unbedingt wörtlich zu nehmen, es kann auch nur „Bezahlung“ bedeuten, s. PEET, Studies Griffith. (Anm. 219) 122.

<sup>255</sup> Vgl. oben S. 49. <sup>255a</sup> Vgl. oben S. 47.

<sup>255b</sup> SAN NICOLÒ, Schlußklauseln (Anm. 64) 77ff., insbesondere seine Auseinandersetzung mit CARUSI S. 96. Beiträge (Anm. 31) 195. <sup>255c</sup> Vgl. oben bei Anm. 237.

<sup>255d</sup> Zum Kauf mit fremdem Geld s. oben Anm. 221.

<sup>256</sup> UAR I 170. 207. 209. 214. 277. 278. 280 + 284. 288. 293. (II—19).

<sup>257</sup> Zur Formbedürftigkeit s. oben S. 47.

<sup>258</sup> Vgl. unten beim Erbrecht S. 57.

<sup>259</sup> 19. Dyn.: Straßb. 1378 (61). — 21. Dyn.: Cairo Wb 529 (96). — 22. Dyn.: Weschtehet-Stele (101). Straßb. 1588 (103). Stele in Florenz (105). Stele Rec. de trav. 18, 52 (106). — 23. Dyn.: Stele Athen (107). — vgl. SORTAS, La préservation de la propriété funéraire dans l'ancienne Égypte. Paris 1913 mit weiteren Belegen.

Während im Keilschriftrecht das Darlehen seit alters ausgebildet und gut belegt ist<sup>260</sup>, fehlt es für Ägypten zunächst ganz an Material für dieses Rechtsgeschäft. Wohl hören wir durch P. Cairo 65739 (52), daß sich schon unter der 19. Dyn. eine Frau durch Darlehen die Mittel für einen Kauf beschaffte; einen Entwurf für einen Darlehens-Rückgabe-Eid besitzen wir in O Deir-el-Méd 61 (79) aus der 20. Dyn.; das älteste Beispiel eines genau ausgeführten Schuldscheins ist aber erst P. Berl 3048 Vo 10/11 (100) aus der 22. Dyn. Wenn aber Diodor I, 79 den König Bokchoris ein Gesetz einführen läßt, wonach 100% Zinsen je Jahr, aber nicht mehr gefordert werden dürfen, so trifft dies nicht zu, vielmehr ist dieser Zinsfuß schon unter der 20. Dyn. ganz normal. Aus P. Turin IX (68), ebenfalls 20. Dyn., sieht man jedoch, daß auch Zinseszinsen hinzukommen: 10 Maß werden als Darlehen gegeben, das macht für 1/2 Jahr bereits 15 Maß: 50% für 1/2 Jahr entspricht 100% Jahreszinsen. Diese Zinsen werden nun zum Kapital geschlagen und wiederum mit 100% verzinst, so daß im nächsten Jahr 30 Maß zurückgefordert werden können<sup>261 262</sup>.

Die Vertragsstrafe spielt im ägyptischen Recht eine Rolle, die noch weit über das gewöhnliche Schuldrecht hinausgeht. Stets beediet, wird sie im Zivil- und Strafprozeß ebenso häufig vereinbart, wie im Geschäftsverkehr. Im Prozeß erleichtert sie dem Richter die Verantwortung für das Urteil: stellt sich heraus, daß die Bedingung der Vertragsstrafe eingetreten ist, so kann er sich darauf berufen, daß ja die schwörende Partei selbst gesagt hatte, sie wolle diese oder jene Strafe erleiden. Er tut ihr also dann nicht unrecht, wenn er diese Strafe an ihr vollziehen läßt. So haben wir schon unter der 19. Dyn. den Eid einer Partei in P. Cairo 65739: (52) „Bei Amûn, bei dem Herrscher! Wenn Zeugen gegen mich feststellen, daß in dem Geld, das ich für diese Sklavin gegeben habe, eine Sache war, die der Bürgerin B. gehört, und ich das verborgen habe, so will ich 100 Hieben unterliegen, nachdem ich ihrer beraubt worden bin.“ Dann ein Zeugeneid in derselben Urkunde: „Wir werden wahrhaft sprechen; wir werden keine Lüge sprechen. Wenn wir eine Lüge sprechen, so sollen die Sklaven von uns genommen werden.“ Ganz ähnlich lauten die Zeugeneide in der Inschrift des Mes. (49) In O Cairo 25556 (51) haben wir wieder einen Parteieid: „Bei Amûn, bei dem Herrscher! Es gibt nichts — gegen den König. Wenn wir es heute verbergen, um es morgen oder übermorgen zu verbreiten, macht, daß man uns Nase und Ohren abschneide!“

Derselbe Brauch findet sich dann in den Urkunden der 20. Dynastie, so namentlich zahlreich in den Akten des Gräberdiebprozesses (64). Ferner in O Deir-el-Méd 133 (80): „Wenn ich von meinen Worten wieder umkehre“, so unterliege er 100 Hieben (und dem) Holz.“<sup>263</sup> Ebenso P. BM 10335: (88) „Wenn ich wieder umkehre von meinen Worten, so möge ich vor das Krokodil gegeben werden!“ O BM 5625: (85) „Bei Amûn, bei dem Herrscher, dessen Macht Tod ist, dem König, meinem Herrn! Wenn ich davon das Gegenteil sagen werde, so unterliege ich 100 Schlägen und möge meines Anteils beraubt sein.“

Ebenso wie hier strafrechtliche oder prozessuale Interessen durch die Vertragsstrafe gesichert sein sollen, können auch rein privatrechtliche Schulden gesichert werden. So aus der 20. Dyn. O Berl 10655: (84) „Lasse ich den letzten Tag des 3. Sommermonats vorüber gehen, ohne daß ich dem A 20 Deben gebe, so bekomme ich 100 Schläge.“ Vgl. auch O. Bodl 253 (93). Über eine so eigenartige Vertragsstrafe wird man sich aber nicht wundern, wenn man die sog. blutigen Vertragsstrafen des assyrischen Rechts kennt<sup>264</sup>, denen gegenüber eine solche ägyptische Vertragsstrafe noch recht human aussieht; dort verpflichtet sich eine Partei im Falle des Vertragsbruches ihren ältesten Sohn oder ihre älteste Tochter der Göttin Bêlit-sêri als Brandopfer darzubringen!

Die Deliktsobligationen sind erst durch eine neue Abhandlung von ČERNÝ für die

<sup>260</sup> SAN NICOLÒ, Realexikon (Anm. 248) Art. Darlehen.

<sup>261</sup> Das Darlehen ist als „Hoch-Nil“- (Getreidedarlehen) bezeichnet; vielleicht gab es besondere Regeln für Darlehen in Zeiten übermäßiger Überschwemmung. Auch scheint das Neujahrsdatum oder das Einreichen einer Klage die Zinsen fällig werden zu lassen, weil sonst die Zinseszinsberechnung den Prozentsatz von 100 % je Jahr durchbrechen würde.

<sup>262</sup> Rechtsvergleichendes s. bei WENGER, 'Ιστορικαὶ παρατηρήσεις ἐπὶ τῆς ἀναγορεύσεως τοῦ τόκου ultra alterum tantum. 'Αρχαῖον ἰδιωτικὸν δίκαιον 5 (1938) 13 ff. Der Codex Chammurabi hat nur 20 % Zinsen, s. EILERS (Anm. 16) zu § 88. Doch kommt bei Gesellschaftsverhältnissen (§ 101) „das Doppelte“ vor.

<sup>263</sup> Die Vereinbarung einer „Vertragsstrafe“ unter Eid kommt in diesem und in den beiden folgenden Beispielen einer Unterwerfungserklärung unter das im Gottesurteilverfahren ergangene Urteil gleich, vgl. oben S. 37 f.

<sup>264</sup> KOHLER und UNGNAD, Assyrische Rechtsurkunden. Leipzig 1913. Nr. 158. Vgl. SAN NICOLÒ, Beiträge (Anm. 31) 191.

19.—20. Dynastie klar geworden<sup>265</sup>. Nach dem P. Leiden 352 (59) und O Chicago Inv. 110 (60) konnte er erschließen, daß ein überführter Dieb nicht nur die gestohlene Sache zurückgeben muß, sondern auch das Zweifache oder Dreifache des Wertes dem Bestohlenen außerdem als Buße leisten mußte<sup>266</sup>.

#### § 4. Familienrecht.

Über kein ägyptisches Rechtsinstitut wußten die griechischen und lateinischen Schriftsteller soviel ihnen Auffallendes zu erzählen als über die Ehe. Umsomehr ist es zu beklagen, daß die ägyptischen Quellen gerade hierfür besonders spärlich Auskunft geben. Nach Herodot lebten die Ägypter monogamisch<sup>267</sup>, nach Diodor lebten nur die Priester monogamisch, die übrigen Menschen polygamisch<sup>268</sup>. Diese Frage hat EDGERTON einer Untersuchung unterzogen, mit dem Ergebnis, daß Polygamie zum letzten Male unter der 20. Dyn. nachweisbar ist und zwar durch P. Mayer A 13c/6—7 (64)<sup>269</sup>. Diodor läßt weiter die Geschwisterehe bei den Ägyptern erlaubt sein<sup>270</sup>, damit kann er recht haben, doch ist diese Frage noch schwer zu beurteilen<sup>271</sup>. Für die aus Cod. Just. 5, 5, 8 für Ägypten genannte Leviratsehe fehlt es ebenfalls noch an Belegen bis zum Ende des NR. Hinzu kommt, daß SETHE einmal die blutschänderische Ehe zwischen Vater und Tochter für gültig hielt<sup>272</sup>, was aber inzwischen von REISNER<sup>273</sup> und JUNKER<sup>274</sup> widerlegt ist.

Matriarchalen Familienaufbau konnte man bisher auch für die ältesten Zeiten in Ägypten nicht nachweisen<sup>275</sup>.

Aber nicht einmal darüber, wie eine Ehe abgeschlossen wurde, können wir uns vor der 20. Dyn. ein klares Bild machen. PIRENNE glaubt, sie sei bis zur 26. Dyn. „un acte purement religieux“ gewesen und erst unter dieser verweltlicht worden<sup>276</sup>. Davon läßt sich nichts beweisen. Bekanntlich verlangt aber der Codex Chammurabi den Abschluß eines schriftlichen Vertrages, der die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten regelt, zur Gültigkeit der Ehe (§ 128)<sup>277</sup>. Da nun das einzige, was wir wenigstens für die Zeit der 20. Dyn. aus P. Turin 2021 (66) wissen, der Abschluß von güterrechtlichen Verträgen ist<sup>278</sup>, so hat von allen Vermutungen, die bisher über den Abschluß einer Ehe in Ägypten geäußert worden sind, immer noch die die größte Wahrscheinlichkeit für sich, die für Ägypten eine dem Codex Chammurabi parallele Regelung annimmt<sup>279</sup>. Aber es handelt sich dabei wohlbemerkt nur um eine Hypothese.

Wie etwa im hebräischen Recht scheint auch im Recht des NR nicht mit allen ausländischen Völkern Conubium bestanden zu haben. Für die 20. Dyn. belegt nämlich P. Turin 2021 (66), daß ein Ägypter mit einer Syrerin oder Nubierin keine gültige Ehe hätte abschließen können<sup>280</sup>.

<sup>265</sup> JEA 23, 188.

<sup>266</sup> Dies entspricht Vorschriften des Codex Chammurabi: Wer der Veruntreuung verwahrten Gutes überführt wird, muß nach § 124 (vgl. auch § 120) das Doppelte leisten. Dasselbe ist Vorschrift im israelitischen Recht, s. Exodus 22, 6 wo auch 22, 3 bestimmt ist, daß der für manifestus den doppelten Wert des Gestohlenen als Buße entrichten muß. Zu weiteren Parallelen im gortynischen und attischen Recht s. MÜHL, Untersuchungen zur altorientalischen und althellenischen Gesetzgebung. Leipzig 1933, 24. 59 f. Die Parallele, die das römische Recht (12 Tafeln, Taf. 8, 16) bietet, hat ČERNÝ selbst angegeben. — Zu einer etwaigen Noxalklage (?) vgl. VALORI (Anm. 233).<sup>267</sup> II 92.

<sup>268</sup> I 80. Vgl. PETRIE in: SPENCER, Descriptive Sociology. I Ancient Egyptians. London 1925, 7. VOLTERRA, Diritto romano e diritti orientali. Bologna 1937, 120.<sup>269</sup> ÄZ 64, 59.

<sup>270</sup> I 27, 1. Vgl. SPENCER-PETRIE (Anm. 268) Col. 7.

<sup>271</sup> Darüber KEES, Ägypten (Anm. 17) 77. KEES, Die Königin Ahmes-Nefretete als Amons-priester. Nachr. Ges. Wiss. Göttingen. Phil.-hist. Klasse NF 2 (1937).

<sup>272</sup> ÄZ 50, 57.<sup>273</sup> ÄZ 64, 97.<sup>274</sup> Giza II (Anm. 18) 32, 1.

<sup>275</sup> So richtig PIRENNE, L'Égypte et la sociologie. Mélanges offerts à Ernst Mahaim. Paris 1935 I 365. Unrichtig: VOLTERRA (Anm. 268) 95. Wir halten es für gefährlich, aus den Königfamilien Schlüsse auf das Privatrecht zu ziehen; wer sich aber über die Bedeutung der Frauen in der Thronfolge orientieren will, findet bei JUNKER, Mitteilungen des deutschen Inst. f. äg. Altertumskunde in Kairo 3 (1937) 139 ff. eine Gesamtdarstellung.

<sup>276</sup> Études à la mémoire de Henri Pirenne. Bruxelles 1937, 259. Andererseits nimmt er aber in seinem großen Werke (Anm. 1) II 349 bereits seit der 3. Dyn. ehégüterrechtliche Verträge an.

<sup>277</sup> KOROŠEC, Realexikon der Assyriologie II Berlin 1938, Art. Ehe. KOSCHAKER, Rechtsvergleichende Studien (Anm. 228) 111 ff. CUG (Anm. 125) 23 ff.

<sup>278</sup> Zu Spuren solcher güterrechtlicher Verträge im MR und aus der 19. Dyn. s. unten S. 56.

<sup>279</sup> SEIDL, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. 52 (1932) 423, SAN NICOLÒ, Arch. f. Orientforschung 9 (1934) 67.

<sup>280</sup> Darüber EDGERTON, Demotica (Anm. 76) 295. — Auch Sinuhe (in einem lit. Text des MR) nimmt seine ihm im Ausland geborenen Kinder nicht mit in die Heimat zurück, offensichtlich, weil sie dort mangels des conubiums mit der Mutter nicht als eheliche Kinder des Sinuhe gelten würden.

Auch über das Ehegüterrecht haben wir erst seit der 20. Dynastie genaue Kunde, wenn auch Spuren in eine frühere Zeit weisen. P. Turin 2021 (66) gibt einen großen Scheinprozeß wieder, der sich vor dem Wesir und seinem Kollegium abspielt. Ein Vater, der sich zum 2. Male verheiratet will, setzt sich mit den Kindern aus 1. Ehe auseinander. Er zahlt diesen Kindern einen Teil seines Vermögens aus, denn „Pharao hat gesagt: „Laß jeden Frauen-Anteil (?<sup>281</sup>) an sie gegeben sein.““ Das geschieht nun in der Weise, daß  $\frac{2}{3}$  des gesamten Vermögens, das der Vater in Händen hat, den Kindern übertragen werden.  $\frac{1}{3}$  behält er und bringt es in die neue Ehe ein. Solche Teilung zu  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  begegnet auch in den weniger klaren Texten O Berl 10629 (56), 19. Dyn. und O Gardiner 55 (90), 20. Dyn. Praktisch kommt damit der Frau jedenfalls ein Anteil an der gemeinsamen Errungenschaft zugute<sup>282</sup>.

In der Ptolemäerzeit kommt es vor, daß ein Mann beim Abschluß der Ehe sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen der Frau überträgt. Dazu kann man aber vermuten, daß er während der Ehe ein so starkes Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Vermögen der Frau hat, daß diese Übertragung für ihn wirtschaftlich ungefährlich ist, solange er sich nicht scheidet<sup>283</sup>. O Gardiner 55 (90), 20. Dyn. scheint denselben Brauch wiederzugeben: „Aber alle Dinge, die in meinem Haus sind, die gehören meiner Frau und ihren Kindern.“ Man vergleiche dazu ferner O Deir-el-Méd 235 (82), 20. Dyn., wo eine Frau die „Plätze ihres Gatten“ ohne besondere weitere Begründung erstreitet, und zwar so, daß sie ihm weggenommen werden sollen.<sup>284</sup> Es dürfte also schon im NR Fälle gegeben haben, in denen der Frau das Eigentum an dem Vermögen des Mannes zustand.<sup>285</sup>

Sogar eine der „Hausurkunden“ aus dem MR, P. Kahun I, 1 (27) läßt die Auslegung zu, daß hier eine Schenkung zu solchem Zwecke vorgenommen sei; denn sie spricht von Kindern, die die beschenkte Frau dem Manne geboren haben wird. Der Mann überträgt der Frau alle von seinem Bruder erhaltenen Sachen: das kann aber sein ganzes Eigentum darstellen. Man kann die Urkunde aber auch so deuten, daß sie erst vor dem Tode des Ausstellers errichtet sei; deshalb ist sie heute noch nicht als sicherer Beleg für ehedüterrechtliche Verträge zu werten.

In der 22. Dyn. dagegen setzt die von da an ununterbrochene Überlieferung von ehedüterrechtlichen Verträgen ein. So enthält der P. Berl 3048 Vo (100)<sup>286</sup> Auszüge aus solchen Verträgen. In ihnen gibt der Mann der Frau eine „Frauengabe“; auch stellt er die Urkunde formell nicht der Frau, sondern dem Schwiegervater aus.<sup>287</sup>

Für die ptolemäisch-römischen Papyri besteht ferner eine Streitfrage, ob es neben einer regulären Ehe noch eine „lose“ Ehe, etwa ein rechtlich geschütztes Konkubinat gegeben habe<sup>288</sup> Möglicherweise bestand dieser Unterschied schon unter der 20. Dyn. P. BM 10055 (87) (= Salt 124), II, 2 überliefert uns eine große Anklage gegen einen Übeltäter. Darin heißt es: „Peneb schändete die Bürgerin *Twj*, als sie Ehefrau des Arbeiters *Qenna* war. Er schändete die Bürgerin *Hwnr*, als sie mit *Pn-dw* war. Er schändete die Bürgerin *Hwnr*, als sie mit *Hsj-šnb* war.“ Darin könnte eine Verschiedenheit der Ehe zum Ausdruck gebracht sein, doch läßt sich darüber nicht mehr als eine Vermutung aussprechen.

Auch, wie Ehescheidungen vollzogen wurden, die aus zahlreichen Urkunden der Ptolemäerzeit bekannt sind, läßt sich für die ältere Zeit nicht nachweisen. Daß Ehescheidung möglich war, ist jedoch durch P. Bibl. Nat 198 (99), für die 21. Dyn. belegt, für die 19. Dyn. nach dem O Univ. Coll. London (50) zu vermuten.<sup>289</sup>

So liegt gerade das Familienrecht noch sehr im Dunkeln. Auf die Bemühungen PIRENNE's, aus Stammbäumen und anderen ferner liegenden Quellen dieses Dunkel für das AR etwas aufzuhellen, sei hingewiesen.<sup>290</sup>

<sup>281</sup> Oder Mitgift? Man denkt an § 29 des etwa aus derselben Zeit stammenden Assyrischen Rechtsbuches (unten Anm. 284), vgl. SAN NICOLÒ, Beiträge (Anm. 31) 87.

<sup>282</sup> Ob das O. Univ. College London (50) eine Auseinandersetzung zwischen einem Manne und seiner verstoßenen Frau wiedergibt, wäre noch näher zu untersuchen; vgl. SPIEGELBERG's Kommentar in der Ed. Möglicherweise sind dieselben Personen in P. BM 10055 (87) erwähnt. (Dann müßte man das Ostrakon in eine etwas spätere Zeit setzen.) Wenn ja, würde hier die Frau nur einzelne Gegenstände, nicht einen Teil des Mannesvermögens bekommen. <sup>283</sup> SEIDL, Aegyptus 13 (1933) 73.

<sup>284</sup> Vgl. Assyrisches Rechtsbuch § 35. (DRIVER and MILES, The Assyrian Laws. Oxford 1935, 403).

<sup>285</sup> Vgl. ČERNÝ zu O. Bodl 253 (93), BIFAO 37 (1937) 41.

<sup>286</sup> MÖLLER, Abh. Akad. Berl. 1918 III. SETHE, Gött. Gel. Anz. 1918, 362. Vgl. zur Frage der „Güterrechtsregister“ oben S. 28.

<sup>287</sup> Auch in der Ptolemäerzeit überträgt der Mann der Frau keineswegs nach allen Formularen sein ganzes Vermögen. <sup>288</sup> s. SEIDL, (Anm. 279). <sup>289</sup> Vgl. oben Anm. 282.

<sup>290</sup> (Anm. 1) II 345. III 351. PIRENNE hat ferner II 367 versucht, aus einem sog. Totenbrief des AR (26), in dem ein Sohn nach der Mutter benannt wird, auf die Rechtsstellung der Unehelichen Schlüsse zu ziehen. Wir halten den Schluß aber für allzu unsicher.

Für die Vormundschaft über Unmündige gibt es ebenfalls nur spärliche Belege. Nebenbei wissen wir nicht, ob in Ägypten eine patria potestas über erwachsene Kinder bestand, oder ob, wie im griechischen Recht, mit einem gewissen Alter (Wehrfähigkeit) die volle Geschäftsfähigkeit eintrat. In P. Kahun I, 1 (27) bestimmt ein Vater einen „Kindererzieher“ für seinen einzigen Sohn — offenbar für den Fall des eigenen Ablebens, obwohl auch die Mutter des Sohnes noch am Leben ist. Wir wissen aber nicht, ob dem „Kindererzieher“ vormundschaftliche Funktionen zukamen. (MR).

Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, so treten gewöhnlich der älteste Sohn oder die beiden ältesten Söhne auf, wenn es gilt die Interessen sämtlicher Kinder zu wahren. Wir sehen in ihnen aber nicht die Vormünder der jüngeren Geschwister, sondern die Treuhänder in der Verwaltung des ungeteilten Vermögens sämtlicher Geschwister.<sup>291</sup> So tritt in P. Berl 9010 (25), 6. Dyn. der älteste Sohn im Prozeß gegen den Testamentsvollstrecker auf: wenn der Testamentsvollstrecker unterliegt, soll nach dem Urteil dieser älteste Sohn den Besitz an den Nachlasssachen bekommen, offenbar als gesetzlicher Treuhänder auch für die übrigen Geschwister. Im NR findet sich ein Parallelfall in P. Berl 3047 (55): dort klagt ein Bruder gegen seine Geschwister auf Beteiligung an den Nutzungen des gemeinsamen Vermögens: als Gegner tritt ein Bruder, der treuhänderische Vertreter der übrigen Geschwister auf (19. Dyn.). Und in der 20. Dyn. repräsentieren die beiden ältesten Brüder die gesamten Kinder aus erster Ehe gegenüber ihrem Vater in P. Turin 2021 (66). Hier überall kann man annehmen, daß die treuhänderische Verfügungsbefugnis auf Gesetz beruht.

Die Inschrift des Mes (49) 19. Dyn. belegt nun einen Fall, in dem ein Vertreter bestellt wurde (N 2—3). Es wurde nämlich eine Erbschaft zunächst zwischen der Frau Urnero und ihren Geschwistern geteilt; sodann fand eine Teilung des ihr Zugefallenen unter ihre Kinder statt, aber Urnero wurde durch den Beamten von der großen *knb.t*, der die Teilung durchführte zum *rwddw* (nicht für ihre Kinder, — das scheint kraft Gesetzes selbstverständlich gewesen zu sein, sondern auch) für ihre Geschwister ernannt. Obwohl das Vermögen dem Rechte nach nun in genaue Anteile zerlegt war, blieb es doch wirtschaftlich in einer Hand und eine Person konnte als Verwalter für das Ganze Prozeß führen. Nach alledem scheint man das Bedürfnis nach Vormundschaft, wenn mehrere Berechtigte vorhanden waren, durch treuhänderische Verwalter befriedigt zu haben, die also mehr als indirekte und weniger als direkte Stellvertreter aufzufassen sind.

### § 5. Erbrecht.

Schon im AR berufen sich die neuen Eigentümer des Vermögens Verstorbener entweder auf Verfügungen oder auf Erbfolge ab intestato, (d. h. gesetzliche Erbfolge, die eintritt, wenn kein Testament errichtet ist).

Soweit der Erblasser keine Verfügung getroffen hat, scheint der älteste Sohn ohne weiteres in den Nachlaß einzurücken. Ob das bedeutet, daß er dann die übrigen Kinder und die Mutter abzufinden habe, oder ob er als Treuhänder einer Familiengemeinschaft das Vermögen als Ganzes verwaltet, ist nicht klar. In dem P. Berl 9010 (25) (6. Dyn.) wird gestritten, ob der älteste Sohn des Verstorbenen oder ein durch eine Urkunde legitimierter Treuhänder in den Besitz des Nachlasses kommen solle. Der älteste Sohn ist aber keineswegs das einzige Kind, vielmehr hören wir, daß auch eine Frau und andere Kinder des Erblassers vorhanden waren. Auch in UAR I 164, 31 ff. (10) sagt ein Sohn von seiner Mutter: „Ich bin ihr ältester Sohn, Erbe.“ Das spricht mehr dafür, daß das Vermögen ungeteilt unter einer treuhänderischen Verwaltung beisammen bleibt<sup>292</sup>.

Doch kann der Erblasser an dieser Nachfolge durch Errichtung einer Urkunde etwas ändern.

<sup>291</sup> Wenn EDGERTON, Demotica (Anm. 76) 292 die Treuhand bestreitet, und Alleineigentum des ältesten Sohnes annimmt, der aber den übrigen Geschwistern unterhaltspflichtig sei, so ist der Unterschied seiner Auffassung von der unsrigen insofern nicht so groß, als es auf den ersten Blick scheinen will, weil Treuhänder sein bedeutet, nach Außen hin das Vollrecht zu besitzen (Treuhand im Sinne des römischen Rechts im Gegensatz zu der des germanischen Rechts). Für die Konstruktion als Treuhand und gegen das Alleineigentum spricht aber P. Berl 3047 (55), wo ein Sohn Beteiligung an den Einkünften begehrt (19. Dyn.).

<sup>292</sup> Weiter sprechen dafür auch die von PIRENNE (Anm. 1) III 330 zusammengestellten Stammbäume, nach denen oft statt des Sohnes der Bruder in die Stellung des Treuhänders einzurücken scheint. Pirenne beschränkt aber diese Feststellung auf die 6. Dynastie, während er für die 3.—5. Dynastie II 350 Erbteilung kraft Gesetzes annimmt, — wozu aber unseres Erachtens die Quellen nicht ausreichen.

Er kann, wie wir wieder aus P. Berl 9010 sehen, unter Lebenden einem Treuhänder „Seine Frau und seine Kinder und alle seine Sachen übergeben, um alle Kinder . . . daraus zu befriedigen, indem der Große, so wie er groß ist, der Kleine, so wie er klein ist, behandelt werde.“ Hier besteht eine gewisse Parallele zum römischen Mancipationstestament. Möglicherweise trat Erbteilung überhaupt nur ein, wenn eine solche Urkunde errichtet wurde. Ob darüber hinaus weitergehende Abweichung vom gesetzlichen Erbrecht, also insbesondere die Einsetzung eines extraneus als Erben, möglich war, wissen wir nicht. Erbteilung trat z. B. auch nach UAR I 16 (3) ein, und zwar aufgrund einer Verfügung des Erblassers; ebenso UAR I 163 (10). Diese Inschriften überliefern uns freilich nur Auszüge aus den Urkunden, so daß man daraus ihren näheren Charakter nicht bestimmen kann.

Daß man nun nicht *imj.t pr.* „Hausurkunde“ mit „Testament“ übersetzen darf, haben wir schon gesehen<sup>293</sup>. „Hausurkunde“ bedeutet nur eine bestimmte Art von Urkunden, durch die auch Geschäfte unter Lebenden verbrieft werden konnten. Daneben haben wir andere Ausdrücke für Urkunden, in denen über letztwillige Verfügungen etwas gestanden haben muß<sup>294</sup>. Wenn man überhaupt den Ausdruck „Testament“ verwenden will, um damit eine ägyptische Urkunde zu bezeichnen, so muß man sich wieder darüber klar sein, daß man damit Vorstellungen, die aus dem römischen Recht stammen, dem Leser suggeriert. Im römischen Recht ist die *heredis institutio* der wesentlichste Bestandteil des Testaments. Einen Beleg dafür, daß ein Erblasser aber einen Extraneus zu seinem Erben eingesetzt hat, haben wir nicht und wissen auch gar nicht, ob ihm das überhaupt rechtlich gestattet war. Zweitens setzt der Ausdruck „Testament“ nach römischem Recht voraus, daß die Wirkung der darin getroffenen Verfügungen erst mit dem Tode des Erblassers eintreten solle. Aber keine ägyptische Urkunde und kein Bericht über eine solche sagt: „Nach meinem Tode soll NN das und das erhalten“, sondern sie sagen ausnahmslos: „NN erhält das und das.“ Sie sind also stets als Geschäft unter Lebenden formuliert. Den Grund dafür wissen wir nicht. Er könnte etwa darin liegen, daß der Vergeber die Urkunde und die vergebenen Sachen einfach noch zurückhält, so daß man sie erst nach seinem Tode findet und erst dann in Wirksamkeit treten lassen kann. Eine solche „Begebung“ war für die demotischen Urkunden der Ptolemäerzeit notwendig<sup>295</sup>. Nun läßt sich aus den Belegen für das AR weder die Notwendigkeit einer Begebung von Urkunden noch das Gegenteil beweisen. Aber das hat auch zur Folge, daß man nicht beweisen kann, daß es „Testamente“ gegeben hat. Alte Rechte sind oft sehr bedingungsfeindlich; es ist auch möglich, daß man an einer Bedingung „wenn ich gestorben bin“ Anstoß genommen hätte.

Was man aus den Quellen sieht, ist nur Folgendes: wer Vermögen hat, kann dies unter Einhaltung der für die Schenkung vorgeschriebenen Formen<sup>296</sup> zu Lebzeiten übertragen; wie er es aber macht, daß er dann bis zu seinem Tode nicht vermögenslos ist und daß also die Wirkungen der Schenkung bis zu seinem Tode hinausgeschoben sind, das wissen wir nicht.<sup>297</sup>

Wenn durch solche Schenkungen Vermögen verteilt wird, so wird niemals das Vermögen nach Bruchteilen vergeben: „Mein Vermögen soll zu  $\frac{1}{3}$  dem X, zu  $\frac{2}{3}$  dem Y gehören“, sondern stets werden einzelne Gegenstände übertragen. (Insoweit also nur Analogie zu Vermächtnissen, nicht zu Erbteilen). Dabei sorgt der Schenker zuweilen nicht nur für irgendwelche Angehörige, sondern auch für sich, indem er „Ewiggut“ bestellt, von dem ihm Totenopfer dargebracht werden sollen<sup>298</sup>. Führt man die Analogie zum römischen Recht weiter durch, so handelt es sich bei diesen „Vermächtnissen“ stets um Vindikationsvermächtnisse, weil ja der Eigentumsübergang gewissermaßen schon mit der Errichtung der Urkunde eintritt.

<sup>293</sup> Vgl. oben S. 22. Dagegen schon REVILLOUT (Anm. 5) 14.

<sup>294</sup> UAR I 304, 27 (22) *šwḏ*. I 16 (3) (*wḏ.t* zu ergänzen). I 24 (4) *wḏ.t*. Ebenso: Inschrift der Mastaba des Wep-em-nefert (26a). Letzteres heißt etwa „Anordnung“, *šwḏ* etwa „Überweisung“, beides sind wohl keine Ausdrücke der Urkundenlehre, sondern drücken den Inhalt der Urkunde aus. [Die Lehre des *Htj*, P. Sallier II, 7, 6f. (früher Lehre des *Durwḏ* genannt. — MR) erzählt: „Der Eilbote geht in ferne Länder und überweist (*šwḏ*) vorher seine Habe seinen Kindern.“ (Hinweis von Dr. BRUNNER.)]

<sup>295</sup> SEIDL, Demotische Urkundenlehre (Anm. 113) 7. Auch im neubabylonischen Recht ist die Begebung der Urkunde notwendig für ihre Wirksamkeit: SAN NICOLÒ, Beiträge (Anm. 31) 164. SEIDL, Festschr. für Junker (= Mitteilg. Deutsch. Inst. f. äg. Altertumskunde in Kairo 8 [1938] 198).

<sup>296</sup> vgl. oben S. 47.

<sup>297</sup> So richtig PIRENNE II 301, schärfer gefaßt bei VOLTERRA, Diritto romano e diritti orientali (Anm. 268) 153—161 mit Berufung auf BONFANTE und ARANGIO-RUIZ, La successione testamentaria secondo i papiri greco-egizii. Napoli 1906, 4f. Ebenso, auf Grund von REVILLOUT's Übersetzungen: KRELLER, Erbrechtliche Untersuchungen. Leipzig 1919, 204. — Auch der Codex Chammurabi kennt keine „Testamente“, sondern nur Schenkungen unter Lebenden, s. EILERS (Anm. 16) zu §§ 38. 39. 150. 165.

<sup>298</sup> Vgl. oben S. 44.

Aus dem MR kennen wir aus den *Djefai-Hapi*-Verträgen (32) auch die Annahme des übertragenen Vermögens. Diese erfolgt ebenfalls zu Lebzeiten des Schenkers durch die Erklärung der Totenpriester, daß sie mit dem Vertrage, der ihnen ja auch Verpflichtungen auferlegt, zufrieden sind. In P. Kahun VII, 1 (31), einer Schenkung durch Hausurkunde, die die Funktion eines Testamentes in unserem Sinne erfüllt, sagt der Errichter: „Was die Hausurkunde betrifft, die ich seiner Mutter früher ausgestellt habe, so soll sie nichtig sein.“ Haben wir hier einen Beleg für die Freiheit des letzten Willens?<sup>299</sup> Auch hier glauben wir, daß die Möglichkeit, eine Übertragung durch Hausurkunde einseitig zu widerrufen, nicht auf Erbrecht, sondern eher auf Urkundenrecht beruht, etwa daß eine noch nicht begebene Urkunde noch einseitig vom Aussteller für ungültig erklärt werden konnte, während das nicht mehr möglich war, wenn der Empfänger der Urkunde diese bereits bekommen hatte. Ein *non liquet* entspricht freilich auch hier dem heutigen Stand der Quellen.

Im NR ist es nicht anders. Zunächst besitzen wir wieder Vergebungen durch „Hausurkunde“ U IV 1066 (38), 18. Dyn. und O Deir-el-Méd 108 (53), 19. Dyn., die als Schenkungen zu Lebzeiten formuliert sind, dann einen Auszug einer solchen Vergebung in P. Bulaq 10 Vo (71), 20. Dyn., wobei aber wiederum zu Lebzeiten des Schenkers eine der Empfängerinnen erklärt — und zwar eidlich — „sich nicht umkehren zu wollen, (um das Gegenteil zu sagen)“. Wieder ist also durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden das spätere Schicksal des Vermögens des Schenkers geregelt<sup>300</sup>. Für das Erbrecht ab intestato gibt O BM 5624 (57), 19. Dyn., einen Beleg. Der Eigentümer eines Grabes hatte keine Söhne, nur eine Tochter. Deren Sohn beansprucht daher das Eigentum an diesem Grab, läßt sich aber dieses noch durch Ausspruch im Gottesurteilverfahren bestätigen.

Im Recht der demotischen Urkunden der Spätzeit und Ptolemäerzeit finden wir häufig den Fall, daß ein Ehemann insofern gar keinen Nachlaß hat, als er schon zu Lebzeiten sein Vermögen durch eine Klausel eines ehgüterrechtlichen Vertrages an seine Frau und seine Kinder übertragen hat. Da wir Parallelen zu solchen ehgüterrechtlichen Verträgen erst von der 19. Dynastie an besitzen<sup>301</sup>, läßt sich heute nicht sagen, wieweit dieser Brauch geschichtlich zurückreicht. Wenn aber unter der 19. Dynastie bei einer Wiederverheiratung des Mannes eine für ihn so ungünstige Teilung seines Vermögens ( $\frac{2}{3}$  für die Kinder erster Ehe,  $\frac{1}{3}$  für ihn) offensichtlich ganz gewöhnlich stattfand<sup>302</sup>, so kann man daraus wohl schließen, daß man — vielleicht auf Grund von Klauseln der Eheverträge — ihm auch nicht erlaubt hätte, über mehr als  $\frac{1}{3}$  durch Schenkungen zu verfügen, die nach seinem Tode wirksam geworden wären. Somit scheint das Recht des NR auch dem Bedürfnis Rechnung getragen zu haben, das heute zu unserem Pflichtteilsrecht geführt hat.

Wenn — ab intestato — richtige Erbfolge stattfindet, so kann auch die Frage der Erbwürdigkeit auftauchen. Hier scheint das Recht, wenigstens des NR, aus religiösen Gründen vorgeschrieben zu haben, daß nur der Erbe werden kann, der den Erblasser begraben hat, denn ein Begräbnis gehört zu den Erfordernissen des angemessenen Weiterlebens nach dem Tode. Schon im AR fällt auf, daß in UAR I 164, 31 (10) der Sohn betont, daß er seine Mutter begraben habe: „Ich bin ihr ältester Sohn und Erbe. Ich habe sie in der Nekropole begraben.“ Die Oxford-Schale (40), 18. Dyn.,<sup>303</sup> erzählt, daß jemand als Flüchtling in einer Familie Unterhalt gefunden habe. „Wenn er stirbt, so wird meine Mutter ihn beerdigen, denn ihr Gatte N. hat zu ihr gesagt: ‚beerdige ihn und fungiere ihm gegenüber als Erbe‘“. Auch hier scheint das Beerdigen für die Beerbung wichtig zu sein. Deutlich ist aber hier der P. Bulaq 10 (71) 20. Dyn., der Entwurf zu einer Klagerwiderung: die Kinder der T. haben sie nicht begraben, trotzdem fordern sie den Nachlaß. Das sei ungerecht, denn „Die Sachen werden wegen des Begräbnisses gegeben, Ausspruch des Gesetzes des Königs, meines Herrn!“.

<sup>299</sup> Diese haben das römische Recht und mit ihm die meisten modernen Rechte sehr konsequent durchgeführt. Vgl. MICHAÉLIDÈS-NOUAROS, Contribution à l'étude des pactes successoraux. Paris 1937.

<sup>300</sup> Das gilt auch für die Übergabe eines Landgutes vom Vater auf den Sohn durch Spruch des Amûn-Re, wiedergegeben in einer Karnak-Steile der 23. Dyn. (108).

<sup>301</sup> s. oben S. 56.

<sup>302</sup> s. oben S. 56.

<sup>303</sup> Vgl. auch im Gespräch des Lebensmüden (in der Bearbeitung von SCHARFF, oben Anm. 170) S. 22 Z. 52/55: „Sei geduldig, meine Seele, bis mein Erbe da sein wird, der (das Totenopfer) spenden wird.“

## V. Kapitel. Die geschichtliche Entwicklung.

Eine antike Darstellung der ägyptischen Rechtsgeschichte ist uns nicht überliefert. Doch findet sich bei Diod. Sic. I 94 eine knappe Darstellung ihrer Entwicklung. Wie das ganze Werk Diodors ist auch diese Schilderung nicht seine eigene Arbeit, sondern nur eine Wiedergabe dessen, was er bei anderen, zum Teil verschollenen Schriftstellern gelesen hat. Für verschiedene Berichte über einzelne ägyptische Rechtsinstitute hat man nachgewiesen, daß Hekataios von Abdera der benützte Autor ist, der unter dem ersten Ptolemäer Ägypten bereist hatte. Doch ist es für den Abriß der Rechtsgeschichte I 94 noch streitig, ob auch dieser Teil auf Hekataios zurückgehe<sup>304</sup>.

In diesem Abriß werden sechs große ägyptische Gesetzgeber aufgeführt: Mnevis, Sasychis, Sesosis, Bokchoris, Amasis und Darius. In Mnevis, der als erster überhaupt geschriebene Gesetze in Ägypten eingeführt haben soll, sieht man gewöhnlich Menes, den ersten König der ersten Dynastie, den Vereiniger Ägyptens<sup>305</sup>. Sasychis, der zweite große Gesetzgeber, ist nur unsicher zu identifizieren. Er muß dem AR angehören; von dessen Königen paßt noch am ehesten *Nfr-k-skr*, Sesochris<sup>306</sup>, der 8. König der 2. Dynastie. Den dritten Gesetzgeber nennt Diodor gleichzeitig einen großen Kriegshelden; danach kann man in diesem Sesosis den König Sesostri I. aus der zwölften Dynastie erkennen<sup>307</sup>. Der vierte Gesetzgeber, und zwar gerade der für das Privatrecht bedeutsame, heißt bei Diodor Bokchoris, wie auch sonst in der griechischen Überlieferung. Man identifiziert ihn gewöhnlich mit *Bik-n-m.f*, dem letzten König der 24. Dyn., mit dessen Regierungszeit man auch meistens die Periode „Neues Reich“ abschließt, um sie von der im Jahre 712 v. Chr. beginnenden „Spätzeit“ abzugrenzen.<sup>308</sup>

Jedenfalls lehrt dieser Bericht das eine: so konservativ die Ägypter auch auf verschiedenen kulturellen Gebieten waren: ihr Recht befand sich in einer stetigen Entwicklung, die tatkräftige Pharaonen durch ihre Gesetzgebung vorwärts trugen. Man darf das ägyptische Recht daher sowenig als irgend ein anderes Recht als eine dogmatische Einheit auffassen.

Die sonstigen Berichte über ägyptisches Recht bei griechischen oder römischen Schriftstellern geben nur selten an, für welche Periode der ägyptischen Geschichte sie Geltung beanspruchen wollen. Dann ist es häufig wieder der recht sagenhafte König Bokchoris. Auch gehen sie meist auf Berichte von Reisenden zurück, die in der Spätzeit oder Ptolemäerzeit Ägypten besucht haben<sup>309</sup>. So muß für jede einzelne uns dort überlieferte Tatsache geprüft werden, für welche Periode sie Geltung haben könnte, wenn der Bericht überhaupt zutreffend ist. Im Zweifel bezieht sich jedoch ein solcher Bericht auf die Spätzeit und sagt nichts darüber, daß es nicht in der in diesem Buche behandelten Zeit auch ganz anders gewesen sein könnte.

Berichte über einzelne Rechtssätze geben uns Diodor in dem auf Hekataios aufgebauten Teil<sup>310</sup>,

<sup>304</sup> SCHWARTZ, RE Diodor 38. (gegen die Meinung, daß I 95 auf Hekataios zurückgehe). JAKOBY, RE Hekataios 4 (schließt diese Möglichkeit nicht aus).

<sup>305</sup> RUSCH, RE Menes. SETHE, Beiträge zur ältesten Geschichte Ägyptens (= Untersuchungen 3) Leipzig 1905, 121.

<sup>306</sup> KEES, RE Sesochris. Man kann auch an Asychis, den 1. König der 5. Dynastie denken: BÉRARD, Revue des études grecques 50 (1937) 289.

<sup>307</sup> SETHE, Untersuchungen II, 1. Leipzig 1902. KEES, RE Sesostri. a. M. (für Sesostri III.): STEINDORFF-Baedeker.

<sup>308</sup> SETHE, RE Bocchoris. MORET, De Bocchori rege. Diss. Paris 1903. a. M. (für Mycerinus): MÖLLER, ÄZ 56, 76. Wenn Möller Recht hat, ist natürlich der Versuch, in den aufgeführten Königen eine historische Reihenfolge zu sehen, hinfällig. Andererseits stellen MORET, Hist. de l'orient (Anm. 50) 259 und BÉRARD, (Anm. 306). Bokchoris mit Bikcheris, einem in ägyptischen Texten nicht belegten König der 4. Dyn., angeblich dem 3. Nachfolger des Mykerinos gleich.

<sup>309</sup> Hekataios war unter Ptolemaios I., Herodot unter Artaxerxes I. in Ägypten.

<sup>310</sup> I 75. I 79.

Herodot<sup>311</sup>, Aelian<sup>312</sup> und Plinius<sup>313</sup>. Dazu kommen noch disiecta membra, z. B. die häufigen Berichte über Reisen griechischer Gesetzgeber nach Ägypten<sup>314</sup>.

Versuchen wir demgegenüber die ägyptische Rechtsgeschichte so darzustellen, wie sie uns aus den ägyptischen Quellen selbst hervortritt<sup>315</sup>, wobei wir freilich stets eingedenk sein müssen, daß das Material spärlich ist und somit Neufunde manche Entwicklung schon für eine frühere Zeit belegen können, als wir heute annehmen müssen.

Auch die Rechtsgeschichte vermag nichts zu der Frage beizutragen, ob die Begründer der ägyptischen Kultur in Menes, dem 1. König der 1. Dynastie (wie Diodor meint) oder in den letzten Königen der 2. Dynastie zu suchen sind, weil unsere Quellen nicht über die 3. Dynastie hinaufreichen<sup>316</sup>. Von dieser Zeit an ist der Eigentumsübergang schon rechtlich geregelt: für ihn ist entweder ein entgeltliches Geschäft oder die Errichtung einer Hausurkunde vorgeschrieben, zu der noch eine Königsurkunde als Bestätigung des Obereigentümers hinzukommen muß.

Von der 4. Dynastie an fällt die Königsurkunde beim Eigentumsübergang weg; das Grundeigentum verliert seinen Lehenscharakter und wird reines Privateigentum. Auch gibt es eine Zeremonialgesetzgebung für den Hof.

Seit mindestens der 6. Dynastie gibt es ein Prozeßrecht, das die Beweistheorie zur Grundlage hat. Künftig zu erfüllende Verpflichtungen müssen beschworen werden.

Für das MR können wir heute kaum eine größere Änderung nachweisen.<sup>316a</sup>

Nach der 13. Dynastie, vielleicht aber eben doch erst mit dem Beginn des NR, dem Beginn der 18. Dynastie kommt eine neue Gesetzgebung, die ein neues Zeremonialrecht bringt, das auch die Errichtung der Hausurkunde beim Wesir zentralisiert. Doch kommt nun eine neue Art der Beurkundung, die Form der Scheinprozesse auf, aus der sich die „Schreiber- und Zeugenurkunde“ entwickelt. Ein neues Prozeßrecht ist vor allem auf dem Gedanken der Schlichtung aufgebaut.

In der 19. Dynastie tritt das Gottesurteilsverfahren in Konkurrenz mit dem weltlichen Prozeß; dies mag mit der religiösen Reaktion gegen die Reformationsversuche Amenophis' IV. (1375—1358) zusammenhängen. Im Formular der Prozesse im weltlichen Verfahren treten kleine, nicht sehr wesentliche Änderungen auf. Von der gleichen Zeit an ist anzunehmen, daß beim Abschluß einer Ehe regelmäßig güterrechtliche Verträge geschlossen wurden, sowie daß 100% der normale Zinsfuß waren.

Von der 20. Dynastie an sind Tempelregister und Gerichtsarchive für wichtige Vertragsurkunden sicher zu belegen.

In der 21. Dynastie — bestimmt nicht früher — zeigt sich ein Hinweis auf den reinen Schriftprozeß.

Seit der 22. Dynastie ist der Eid wenigstens dann nicht mehr notwendig zur Gültigkeit einer künftig zu erfüllenden Verpflichtung, wenn die Gegenleistung bereits angenommen ist.

Eine Reihe der von Diodor dem Bokchoris zugeschriebenen Rechtseinrichtungen ließ sich schon in einer früheren Zeit nachweisen: die Zeremonialgesetze über den Hofstaat (I 94, 5) schon unter der 4. Dynastie. Der erste König, der über den Eigentumsverkehr Gesetze erlassen hat (I 94, 5), muß spätestens der 3. Dynastie angehört haben.

Der Zinsfuß von 100% ist schon für die 19. Dynastie gesichert.

Zum Vergleiche dessen, was er über Abschaffung der Personalexecution (I 79, 3) schreibt, fehlt es an Material dafür und dagegen.

<sup>311</sup> Mus. II. Buch.

<sup>312</sup> Der berühmte Bericht, daß nur Priester in Ägypten die Rechtsprechung ausübten: Var. hist. XIV, 34.

<sup>313</sup> Der bekannte Satz „Non signat Aegyptus“ Hist. Nat. XXXIII, 1, 6.

<sup>314</sup> Zusammengestellt bei PARTHEY, Plutarch über Isis und Osiris. Berlin 1850. 10f. Vgl. MORET, De Bocchori rege (Anm. 308). MÜHL, Untersuchungen (Anm. 25) 84. Von Lykurg, Solon und Platon erzählt die griechische Literatur, daß sie Ägypten bereist hätten, um das dortige Recht zu studieren. Darin liegt jedenfalls ein Ausdruck hoher Achtung vor den ägyptischen Rechtseinrichtungen.

<sup>315</sup> Eine — von der unsrigen sehr abweichende — Darstellung gibt PIRENNE, Études à la mémoire de Henri Pirenne. Bruxelles 1937, 229.

<sup>316</sup> Zur allgemeinen Bedeutung der Epoche am Ende der 2. Dynastie vgl. SCHÄFER, Von ägyptischer Kunst<sup>3</sup> Leipzig 1930, 17ff. SCHARFF, Grundzüge der ägyptischen Vorgeschichte. Leipzig 1927, 58. SEIDL, Kritische Vierteljahresschrift 25 (1932) 230.

<sup>316a</sup> In diese Zeit fällt der Codex Chammurabi.

Auch eine Gleichsetzung des Bokchoris mit Mykerinos oder Bikcheris statt *Bik-n-rn.f* behebt nicht alle Zweifel: einer dieser beiden könnte zwar der erste gewesen sein, der das Hofzeremoniell geregelt hat, auch würde das Gesetz über das Darlehen und den Reinigungseid gut zu dem beweistheoretischen Prozeßrecht des AR passen, wenn wir auch das Darlehen selbst nicht so früh nachweisen können; doch muß der erste König, der über den Eigentumsverkehr Gesetze erlassen hat, noch älter gewesen sein. Aber das alte Hofzeremoniell wurde ja später, mindestens unter der 18. Dynastie durch ein neues abgelöst, ebenso das beweistheoretische Prozeßrecht; Diodor jedoch stellt diese Gesetze so dar, als ob sie mindestens noch bis zu Amasis in Geltung gewesen wären.

Doch würde folgende Hypothese die Bokchoris-Legende erklären: Da Bokchoris der letzte unterägyptische König vor der äthiopischen Fremdherrschaft war, mochte ein Spätzeitkönig nach der Vertreibung der Äthiopen<sup>317</sup> das Recht, „so wie es noch zur Zeit des Bokchoris in Geltung war“ gesammelt und kodifiziert haben. So könnte ein Recht, das in Vielem dem der 22. Dynastie entsprach, den Namen des Bokchoris erhalten haben, dessen Regierungszeit viel zu kurz und zu unglücklich war, als daß wir ihm eine große, durchgreifende und von seinen unmittelbaren Nachfolgern anerkannte Gesetzgebung zutrauen dürften.

<sup>317</sup> Nachdem die Äthiopen nur etwa 50 Jahre geherrscht hatten, kamen wieder ägyptische Pharaonen zur Regierung, die derselben Familie angehörten, wie Bokchoris.

## Nachträge.

Die erste Auflage dieses Buches fand erfreulicherweise in zahlreichen Rezensionen eine freundliche Aufnahme. Besprechungen erschienen von BERNEKER, Krit. Vierteljahresschrift 31, 200, HELLEBRAND, Deutsche Lit. Ztg. 1940, 704, FURLANI, Studia et Documenta 7 (1941) 187, PIRENNE, Chronique d'Égypte 15 (1940) 215 und POHL, Orientalia 10 (1941) 174.

Sodann hat M. MALININE, Notes juridiques (à propos de l'ouvrage de E. Seidl) BIFAO 46 (1947) 93 einige Übersetzungen berichtigt, die die erste Auflage zugrunde gelegt hatte. Es handelt sich einmal um meine These, daß der Reinigungseid schon in der 20. Dynastie nachweisbar sei, sodann darum, ob die Bürgschaft schon in der 19. und 20. Dynastie belegt sei. In der vorliegenden Auflage habe ich mich MALININE angeschlossen. Bei der ersteren These fiel mir das umso leichter, als inzwischen auch J. A. WILSON, The oath in ancient Egypt, Journal of near eastern studies 7 (1948) 129 sämtliche Eidesurkunden neu bearbeitet und zum Teil in neuer Übersetzung vorgelegt hat, und auch nach seiner Auffassung die von mir für assertorisch gehaltenen Beispiele in Wirklichkeit promissorische Eide enthalten. Mich auch bezüglich der zweiten These dem französischen Gelehrten anzuschließen fiel mir etwas schwerer. Zwar, daß meine Übersetzung von O. Cairo 25553 (73) falsch war, war mir inzwischen selbst aufgefallen („Sponsio und stipulatio im Vergleich mit der ägyptischen Rechtsentwicklung“ Scritti Ferrini Milano IV [1949] 173, 4), doch hielt ich zunächst an der Richtigkeit der mit SCHARFF besprochenen Übersetzung von O. Berl. 1121 (54) — in derselben Studie abgedruckt — fest. Ich möchte die Entscheidung den Ägyptologen überlassen. Dem Zweck einer Einführung entspricht es jedenfalls, keine These aufrecht zu erhalten, die nur auf der umstrittenen Übersetzung einer einzigen Urkunde beruhen könnte.

Zwei neue Textpublikationen haben uns in der Zwischenzeit wichtiges Material für die ägyptische Rechtsgeschichte gebracht: die eine ist P. LACAU, Une stèle juridique de Karnak. Le Caire 1949. Sie bestätigt für die Zeit eines unbekanntenen Königs vor der 17. Dynastie die schon oben S. 47 vertretene These, daß Eigentumsübergang an einer wertvollen Sache nur dann rechtlich gültig ist, wenn ein Entgelt für sie gegeben wurde. Sie zeigt ferner schon für diese frühe Zeit, wie man sich des Scheinprozesses bediente, um den Rechtsübergang gerichtsnotorisch zu machen (oben S. 27). Im übrigen fügt sie sich unseren Kenntnissen über das Kaufrecht (oben S. 52 f.) ein und ergänzt sie. Über diesen Text ist eine Spezialuntersuchung von mir in den „Studi in onore di Vincenzo Arangio-Ruiz“, die 1952 erscheinen werden, in Druck.

Das andere Novum ist: J. Černý, The will of Naunakhte and the related documents. JEA 31 (1945) 29 ff. Vier Urkunden aus der Zeit der 20. Dyn. zeigen uns, wie man auch zur Erklärung eines erbrechtlichen Willens vor ein Gericht gehen konnte, als ob es sich um einen Prozeß handeln würde (vgl. oben S. 28 f.). Wenn irgendeine ägyptische Urkunde den Namen eines „Testamentes“ verdienen würde, — was wir oben S. 59 auch für das NR bestritten haben, — so müßte es diese sein. Vor dem Gericht erklärt eine Frau, welche ihrer Kinder an ihrem Eigentum teilnehmen, und welche davon ausgeschlossen sein sollen. Dabei führt sie an, daß sie vom Entgelt-Gedanken geleitet werde: „Wer mir geholfen hat, dem will ich mein Eigentum geben; dem, der mir nicht gegeben hat, dem will ich mein Eigentum nicht geben“. Es ist unzweifelhaft, daß der Eigentumsübergang nach ihrem Tode stattfinden soll. Insofern haben wir tatsächlich ein „Testament“ vor uns, aber die Verfügung scheint noch auf solche Personen beschränkt zu sein, die auch ohne Urkunde erbberechtigt wären. An die Herkunft aus dem Geschäft unter Lebenden erinnert, daß wenigstens einer der Söhne den Vorgang vor Gericht ausdrücklich bestätigt.

## Quellen.

(Nach Dynastien geordnet.)

### Altes Reich:

1. UAR I 1—7, d. h. SETHE, Urkunden des Alten Reiches. Leipzig 1933, zitiert nach Band und Seite. Übersetzt bei BREASTED, Ancient Records of Egypt. (5 Bde. Chicago 1906, zitiert nach Bd. und §) I § 170. und bei PIRENNE (oben Anm. 1) II 356: 23, 70. 42. 43, 187. 47. 48, 227.
2. UAR I 11—15. Übers. PIRENNE II 335: 23, 70. 24, 74. 34. 35. 134. 42. 43. 183. 44. 197; 198; 199. 46, 216. 47.
3. UAR I 16—17. Übers. PIRENNE II 358: 24, 74. 43, 183. 44, 190. 58. 58, 294.
4. UAR I 24—32. Übers. PIRENNE II 373: 24, 74. 43, 187. 58, 294.
5. UAR I 35: 23, 70.
6. UAR I 36—37. Übers. PIRENNE II 336: 23, 70. 35. 134. 44, 196; 197; 198. 47, 217.
7. UAR I 49—51. Übers. BREASTED, Anc. Rec. I § 251: 46, 216.
8. UAR I 98—110. Übers. BREASTED, Anc. Rec. I § 291: 32, 122.
9. UAR I 157—158. Übers. PIRENNE u. VAN DE WALLE, Archives d'histoire du droit oriental I (1937) 3: 22, 62. 24. 33, 127. 49. 51. 52. 53.
10. UAR I 163—165. Übers. PIRENNE II 359: 43, 183; 187. 44, 195; 197. 57. 58. 59.
11. UAR I 170—172. Übers. SETHE, Gött. Gel. Anzeigen 174, 724. PIRENNE II 252: 21, 54. 23. 42. 45. 207. 51, 247. 53, 256.
12. UAR I 207—208. Übers. PIRENNE II 253: 21, 54. 53, 256.
13. UAR I 209—213. Übers. PIRENNE II 254: 21, 54. 45. 46, 215. 51, 247. 53, 256.
14. UAR I 214. Übers. SETHE, Gött. Gel. Anzeigen 174, 719. PIRENNE II 256: 21, 54. 42, 177a. 45. 46, 215. 53, 256.
15. UAR I 277—278: 21, 54. 53, 256.
16. UAR I 278—280. Übers. PIRENNE II 263 Nr. 7: 21, 54. 53, 256.
17. UAR I 280—283 + 284—288. Übers. SETHE, Gött. Gel. Anz. 174, 707. PIRENNE II 257: 21, 54. 24, 73. 45. 53, 256.
18. UAR I 288—293. Übers. PIRENNE II 260: 21, 54. 53, 256.
19. UAR I 293—295: 21, 54. 53, 256.
20. UAR I 295—296. Übers. SETHE, Gött. Gel. Anz. 174, 716. PIRENNE II 263 Nr. 8: 21, 54.
21. UAR I 297—304. Übers. PIRENNE II 265: 21, 54; 57. 32, 123. 51, 247.
22. UAR I 304—306. Übers. SETHE, Gött. Gel. Anz. 174, 720. PIRENNE II 266: 21, 54. 51, 247. 58, 294.
23. UAR I 307. Übers. PIRENNE II 268: 21, 54.
24. Revue Égyptologique, Nouvelle série I (1921) 33. Übers. PIRENNE II 372: 23, 70. 44, 195; 197.

25. P. Berl 9010. MÖLLER, Hieratische Paläographie I. Leipzig 1909 Taf. II. Übers. SETHE, ÄZ 61 (1926) 67: 17. 24. 25, 81. 32. 34. 36. 37. 43. 45. 48. 57.
26. GARDINER and SETHE, Egyptian Letters to the Dead. London 1928 Nr. 1. Dort übers.: 56, 290.
- 26a. Inschrift auf der westlichen Mauer der Mastaba des Wep-em-nefert. SELIM HASSAN, Excavations at Giza 1930/31. Cairo 1936. Abb. 219. Taf. LXXV. Dort übers. (5. Dyn.): 24, 74. 47, 222. 58, 294.

### Mittleres Reich

27. P. Kahun I, 1, d. h. GRIFFITH, The Petrie Papyri. London 1898. Tafel 12. Übers. von GRIFFITH in der Edition: 22. 22, 66. 24. 42. 43. 43, 183. 46. 56. 57.
28. P. Kahun II, 1. Tafel 13. Übers. PIRENNE u. VAN DE WALLE, Archives d'histoire du droit oriental I, 11: 16, 19. 23. 24. 32. 35, 137. 44. 46. 47, 218. 49. 50. 51. 53.
29. P. Kahun III, 2. Taf. 27. Übers. GRIFFITH in der Ed.: 42, 179. 44, 202.
30. P. Kahun IV, 1. Tafel 10. Übers. GRIFFITH in der Ed.: 42, 180.
31. P. Kahun VII, 1. Taf. 11. Übers. GRIFFITH in der Ed.: 23. 46. 53. 59.
32. Djefai-Hapi-Verträge. ERMAN, ÄZ 20, 166. SETHE, Ägyptische Lesestücke. Leipzig 1924. S. 92. Übers. REISNER, JEA 5, 79: 25. 44, 193; 201. 46, 216. 49. 59.
33. Louvre Stele C 34. SETHE, Ägyptische Lesestücke S. 96: 25. 44, 201.
34. BM Stele 1164. PEET, Liverpool Ann. of Arch. 7, 81. LANGE, Sitz. Ber. Akad. Berlin 1914, 991. Übers. von PEET und LANGE in den Ed.: 25. 42. 50.
35. Beredter Bauer. VOGELANG, Kommentar zu den Klagen des Bauern. Leipzig 1913. SUYS, Études sur le conte du fellah plaideur. Analecta Orientalia V. Rom 1933. Übers. von VOGELANG: 10: 48. 40: 35, 137. 303/4: 42.

### Neues Reich

#### 18. Dynastie

36. Einsetzung des Wesirs. U IV 1085—1093, d. h. SETHE, Urkunden der 18. Dynastie. 4 Bde. Leipzig 1906, zitiert nach den die 4 Bände durchnummerierten Seiten (dieser Text im 4. Band). SETHE, Untersuchungen 5. Leipzig 1909. Vgl. ANTHES, Mélanges Maspero. Le Caire 1935/36 I, 2, 155. Übers. bei SETHE, Untersuchungen.

- Allgemein: 20. 32.  
 § 5 = 1088, 3: 41.  
 § 10-15 = 1090, 5-1092, 12: 35.  
 § 11 = 1090, 11: 37.  
 § 14 = 1092, 3: 19.
37. Dienstordnung des Wesirs. U IV 1103-1117 (in Bd. 4). FARINA, Rend. R. Accad. Lincei 25 (1917) 925. Übers. von FARINA.  
 Allgemein: 20. 41. 46, 212.  
 1104, 7 = Z. 2 19.  
 1109, 3 = Z. 14: 25, 83.  
 1111, 6 = Z. 19: 23, 46, 214.  
 1111, 15/16 = Z. 21: 25, 84, 27, 35.  
 1114, 2 = Z. 27: 36.
38. U IV 1065-1070 (im 4. Bd.): 23. 30. 43, 183, 59.  
 39. El Amarna V Taf. 28, d. h. N. DE G. DAVIES, The rock tombs of el Amarna. Part V. London 1908. Übers. von GRIFFITH in der Ed.: 50, 239.  
 40. The Oxford bowl. GARDINER u. SETHE, Letters (vgl. oben bei Nr. 26) Tafel IX. Übers. GUNN, JEA 16 (1930) 154: 43, 183, 59.  
 41. P. München, Ägyptische Sammlung Inv. Nr. 809. SPIEGELBERG: ÄZ 63 (1928) 105. Übers. von SPIEGELBERG 25. 32, 121. 33. 35. 37. 38.  
 42. Bryce-Tablet. GRIFFITH, PSBA 30 (1908) 272.  
 31 (1909) 42. Übers. PIRENNE und VAN DE WALLE, Arch. hist. du droit orient. I (1937) 26: 30, 42, 181, 43, 187, 50, 240, 53.  
 43. P. Berl 3029 Vo. Unveröffentlicht. Übers. ERMAN und KREBS, Aus den Papyrus der kgl. Museen Berlin 1899, 87: 26, 37, 48.  
 44. P. Gurob II, 1. GRIFFITH, Petrie Pap. (vgl. oben Nr. 27) Tafel 39. Übers. GARDINER, ÄZ 43 (1906) 35: 26, 87, 28, 99, 29, 32, 123, 42, 181, 43, 187, 50, 51, 53.  
 45. P. Gurob II, 2. Taf. 39 Übers. GARDINER, ÄZ 43 (1906) 37: 26, 87, 28, 99, 29, 32, 123, 42, 181, 43, 187, 51, 53.  
 46. P. Berl 9784. GARDINER, ÄZ 43 (1906) Taf. I-II. Übers. von GARDINER in der Ed.: 26, 87, 29, 29, 104, 30, 42, 181, 43, 187, 50, 51, 53.  
 47. P. Berl 9785. GARDINER ÄZ 43 (1906) Taf. III. Übers. von GARDINER in der Ed.: 26, 87, 28, 32, 123, 33, 36, 142, 37, 42, 181, 50, 51, 53.
19. Dynastie  
 48. Dekret des Haremhab. W. Max MÜLLER, Egyptological Researches I. Washington 1906 Taf. 90ff. Vgl. über ein 2. Exemplar aus Abydos: SPIEGELBERG, OLZ 30, 329. Übers. bei BREASTED, Anc. Rec. III § 45. Eine Neubearbeitung ist in der Diss. von PFLÜGER, Haremhab und die Amarnazeit, Zwickau 1936 in Aussicht gestellt, sowie von LABIB (s. oben Anm. 43a).  
 Allgemein: 20. 41, 173.  
 F 22: 46.  
 F 24: 42.  
 R 3: 32.  
 L 7: 33.
49. Inschrift des Mes. GARDINER in Sethe, Untersuchungen IV, 3. Leipzig 1905. Übers. von GARDINER in der Ed.: 26, 26, 89, 27, 30, 32, 121, 35, 36, 37, 38, 43, 187, 47, 54, 57.
50. O. Univ. College London SPIEGELBERG, Ancient Egypt 1914, 106. Übers. von SPIEGELBERG in der Ed. 29, 104, 56, 56, 282.
51. O. Cairo 25556, d. h. ČERNÝ, Catalogue général des antiquités Égyptiennes du musée du Caire. Ostraca hiératiques. 2. Bde. Cairo 1935ff. Übers. dieses O. VON ČERNÝ, Ann. du Serv. 27 (1927) 207: 26, 32, 123; 124. 33. 35. 36, 142, 38, 152, 54.
52. P. Cairo 65739. GARDINER, JEA 21 (1935) 140. Übers. von GARDINER in der Ed.: 26, 89, 35, 36, 36, 141, 37, 42, 42, 181; 187, 47, 221, 53, 54.
53. O. Deir-el-Méd. 108. ČERNÝ, Catalogue des ostraca hiératiques non littéraires de Deir-el-Médineh. Le Caire 1935ff.: 23, 30, 43, 183, 59.
54. O. Berl 1121. Hieratische Papyrus aus den kgl. Museen zu Berlin, hrsg. v. d. Generalverwaltung. Bd. 3. Leipzig 1911. Taf. XXXV.: 27, 50.
55. P. Berl 3047. ERMAN, ÄZ 17 (1879) 71: 25, 86, 26, 30, 32, 123, 33, 35, 36, 50, 57, 57, 291.
56. O. Berl 10629 (vgl. oben Nr. 54) Taf. 37. Übers. ČERNÝ, BIFAO 27 (1927) 177: 27, 39, 163, 43, 187, 56.
57. O. BM 5624. BLACKMAN, JEA 12 (1926) Taf. XXXIV f. Übers. von BLACKMAN in der Ed.: 28, 39, 163, 59.
58. P. Bologna 1086. WOLF, ÄZ 65 (1930) 89. Übers. von WOLF in der Ed.: 32, 121, 42, 181, 44, 45, 208, 51, 243.
59. P. Leiden 352. ČERNÝ, JEA 23 (1937) 186. Übers. von ČERNÝ in der Ed.: 55.
60. O. Chicago Inv. Nr. 110. ČERNÝ, JEA 23 (1937) 187. Übers. von ČERNÝ in der Ed.: 55.
61. Stele Straßb. 1378. SPIEGELBERG, ÄZ 56 (1920) 55: 45, 208, 53, 259.
62. P. Anast 5, 19 GARDINER, Late-egyptian Miscellanies. Bibliotheca Aegyptiaca VII. Bruxelles 1937, 70. Übers. von ERMAN, Die Literatur der Ägypter. Leipzig 1923, 252: 48, 229.
63. LEPSIUS, Denkmäler aus Ägypten und Äthiopien. In Foliomappen mit Text- und Ergänzungsbänden. Berlin. III 140c. = bequemer: Rec. de trav. 13 Taf. II. Übers. v. GUNN und GARDINER JEA 4 (1917) 246f.: 21, 55.
- 63a. Dekret Sethos I. in Nauri. GRIFFITH, JEA 13 (1927) Taf. 40-43. Übers. S. 200ff.: 21, 55.
- 63b. Fragment eines Schutzdekrets. BRUNNER, Mitt. deutsch. Inst. f. ägypt. Altertumskunde in Kairo 8 (1938) Taf. 23. Übers. S. 162: 21, 55.
- 63c. Fragment eines Schutzdekrets aus Elephantine. DE MORGAN, Catalogue des monuments et inscriptions de l'Égypte antique. Vienne 1894. I. S. 118. Nr. c, g und i. Dazu JEQUIER, Sphinx 16 (1912) 1. Übers. bei JEQUIER, S. 9: 21, 55.
20. Dynastie  
 64. Gräberdiebeprozess. PEET, The Mayer Papyri A and B. London 1920. PEET, The great tomb robberies of the 20th eg. dynasty. Oxford 1930. CAPART, GARDINER und VAN DE WALLE, JEA 22 (1936) 169. CAPART et GARDINER, Le papyrus Léopold II. et le papyrus Amherst. Bruxelles 1939. Übers. von den Herausgebern.: 26, 32, 121, 33, 37, 51, 55.
65. Haremsverschwörung. P. Jur. Turin, P. Lee. P. Rollin. Übers. von BREASTED, Anc. Rec. IV § 416ff. Vgl. DE BUCK, JEA 23 (1937) 152: 26, 32, 122, 33.
66. P. Turin 2021. ČERNÝ und PEET, JEA 13, 30. Übers. von ČERNÝ, BIFAO 37 (1937) 38: 20, 47, 28, 32, 121, 35, 43, 183, 46, 46, 216, 55, 56, 57.
67. P. Turin LI-LX. PLEYTE-ROSSI, Papyrus de Turin. Leide 1869/76. (Zitiert nach Tafeln.) Übers. PEET, JEA 10 (1924) 120: 27, 50, 242.
68. P. Turin IX. Übers. PEET, Studies presented to F. Ll. Griffith. London 1932, 126: 27, 53, 54.
69. P. Turin X. Übers. PEET, Studies Griffith 126: 26, 27, 95, 53.
70. P. Turin LXVI-LXVII. Übers. BREASTED, Anc. Rec. IV, § 596ff.: 21, 55.
71. P. Bulaq 10. Die editio princeps war mir nicht zugänglich. Transkription bei: SPIEGELBERG, Studien und Materialien zum Rechtswesen des Pharaonenreichs. Hannover 1892, 16. Zur Datierung s. MÖLLER, ÄZ 56 (1920) 37 und ERMAN, Sitz. Ber. Akad. Berlin 1910, 346: 20, 48, 27, 29, 43, 183; 187, 48, 59.
72. O. Cairo 25242. DARESSY, Catalogue général (vgl. oben Nr. 51) Ostraca. Le Caire 1901. Übers. ČERNÝ, BIFAO 27 (1927) 179: 26, 39, 163, 53.
73. O. Cairo 25553. ČERNÝ, Catalogue général (vgl. oben Nr. 51): 26, 28, 33, 37, 50.
74. O. Cairo 25555. Übers. ČERNÝ, BIFAO 30 (1930) 493: 26, 33, 38, 158, 39, 163, 43, 183, 46, 216, 49.
75. O. Deir-el-Méd 56 (vgl. oben Nr. 53):  
 76. O. Deir-el-Méd 57:  
 77. O. Deir-el-Méd 58: 29, 50.  
 78. O. Deir-el-Méd 59: 29, 50, 242.  
 79. O. Deir-el-Méd 61: 29, 50, 54.  
 80. O. Deir-el-Méd 133: 26, 39, 39, 161, 54.  
 81. O. Deir-el-Méd 225: 28, 33, 43, 187.  
 82. O. Deir-el-Méd 235: 26, 33, 37, 43, 187, 48, 56.  
 83. O. Berl 10496. ERMAN, Zwei Aktenstücke aus der thebanischen Gräberstadt. Sitz. Ber. Akad. Berlin 1910, 19. Dort übers.: 26, 33, 37.
84. O. Berl. 10655 (vgl. oben Nr. 54) Tafel 37: 26, 29, 50, 54.
85. O. BM 5625. BLACKMAN, JEA 12 (1926) 181. Übers. von BLACKMAN in der Ed.: 26, 33, 39, 163, 48, 54.
86. O. BM 5637. BLACKMAN, JEA 12 (1926) 181. Übers. von BLACKMAN in der Ed.: 27, 39, 163, 48.
87. P. BM 10055 = P. Salt 124. ČERNÝ, JEA 15 (1929) 243. Übers. von ČERNÝ in der Ed.: 27, 32, 37, 50, 242, 56.
88. P. BM 10335. BLACKMAN, JEA 11 (1925) 250. Vgl. ČERNÝ JEA 15 (1929) 243. Übers. von BLACKMAN in der Ed.: 26, 38, 152, 39, 39, 163, 42, 50, 242, 54.
89. O. Gardiner 4. Unveröff. Übers. ČERNÝ, BIFAO 27 (1927) 178: 26, 39, 39, 163, 48.
90. O. Gardiner 55. ČERNÝ-PEET, JEA 13 (1927) 38. Übers. in der Ed.: 30, 107, 56.
91. O. Petrie 21. Unveröff. Übers. ČERNÝ, BIFAO 30 (1930) 492: 26, 33, 39, 39, 160; 163, 48.
92. P. Chester Beatty I Vo D - H. GARDINER, The Chester Beatty Papyri Nr. 1. Oxford 1931. Übers. von GARDINER in der Ed.: 30, 107, 53.
93. O. Bodl. 253. Unveröff. Übers. ČERNÝ, BIFAO 37 (1937) 41: 50, 54, 56, 285.
94. P. Straßb. 26. SPIEGELBERG, ÄZ 53 (1917) 9. Übers. von SPIEGELBERG in der Ed.: 48, 229.
21. Dynastie  
 95. Stele des St. Josephs-Collegs. MUNIER, Recueil d'études .. à la mémoire de J. F. Champollion. Paris 1922, 361. Übers. PIRENNE und VAN DE WALLE, Arch. hist. du droit orient. I (1937) 41: 30, 107, 53.
96. Stele Cairo Wb Nr. 529. MÖLLER, Sitz. Ber. Akad. Berlin 1910, 947. Übers. von MÖLLER in der Ed.: 45, 208, 53, 259.
97. Verbannungsstele. BRUGSCH, Reise n. d. großen Oase. Leipzig 1878. Tafel 22. Übers. BREASTED, Anc. Rec. IV, § 650: 39, 163, 40, 167.
98. Scheschonk-Stele. MARIETTE, Abydos II, 36. Übers. von BREASTED, Anc. Records IV, § 669f.: 26, 28, 39, 163; 166.
99. Bibl. Nat. P. 198. SPIEGELBERG, Correspondances du temps des rois-prêtres. Paris 1895, 68. Übers. von SPIEGELBERG in der Ed.: 56.
22. Dynastie  
 100. P. Berl. 3048. Vo. MÖLLER, Sitz. Ber. Akad. Berlin 1921, 15. + MÖLLER, Abhd. Akad. Berlin 1918, 3.  
 Allgemein: 28.  
 Vo 1/2: 43, 183, 56.  
 Vo 10/11: 30, 51, 54.
101. Weschtehet-Stele. MASPERO, Rec. de trav. 15 (1893) 84. Übers. von BREASTED, Anc. Rec. IV, § 782: 45, 208, 53, 259.
102. Dachel-Stele. GARDINER, JEA 19 (1933) 19. Übers. von GARDINER in der Ed.: 26, 43, 183, 49.
103. Stele Straßb. 1588. SPIEGELBERG, ÄZ 56 (1920) 57. Übers. von SPIEGELBERG in der Ed.: 45, 208, 53, 259.
104. Dekret des Amenophis. MÖLLER, Sitz. Ber. Akad. Berlin 1910, 932. Übers. von MÖLLER in der Ed.: 21, 55.
105. Stele in Florenz. DARESSY, Rec. de trav. 15 (1893) 175: 45, 208, 53, 259.
106. Stele, hrsg. von DARESSY, Rec. de trav. 18 (1896) 52: 45, 208, 53, 259.
107. Stele in Athen. SPIEGELBERG, Rec. de trav. 25 (1903) 190: 53, 259.
22. oder 23. Dynastie  
 108. Stele in Karnak. LEGRAIN, ÄZ 35 (1897) 12, Übers. von PIRENNE u. VAN DE WALLE, Arch. hist. du droit orient. I (1937) 43: 29, 39, 163, 47, 220, 59.
- Ende des NR oder Spätzeit  
 109. Weisheitslehren des Amenemope. BUDGE, Facsimiles of egyptian hieratic papyri in the British Museum. 2. Series London 1923. Vgl. aus der reichen Lit. BUDGE, The teaching of Amen-em-apt, son of Kanekht. London 1924. Übers. ROEDER, Altägyptische Erzählungen. Jena 1927, 118. ERMAN, OLZ 1924, Nr. 5.  
 14,9: 37.  
 20, 14: 37, 145.  
 21, 17: 41.

## Nachträge zum Quellenverzeichnis.

- 35a. Stèle juridique de Karnak. P. LACAU, Le Caire 1949. 62.
49. Anthes, Mitt. D. Inst. Kairo 9 (1940) 93.
54. SCHARFF-SEIDL, Scritti Ferrini Milano IV (1949) 173. MALININE, BIFAO 46 (1947) 119. 62.
- 63a. EDGERTON, Journal Near East. Stud. 6, 219.
73. MALININE, a. a. O. 115. 62.
75. MALININE, a. a. O. 102. WILSON, Journ. Near East. Stud. 7 (1948) 147.
76. MALININE, a. a. O. 107. WILSON, a. a. O. 145, 108.
77. WILSON, a. a. O. 145.
79. WILSON, a. a. O. 146.
80. WILSON, a. a. O. 146.
84. WILSON, a. a. O. 146.
88. EDGERTON, Journ. Near East. Stud. 6, 158, 17. 94a—d. Černý, JEA 31 (1945) 29ff. 62.